



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2943

Alle Abgeordneten

für die Mitglieder
des Ausschusses für Heimat und Kommunales und
des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung
(je 60-fach)

. September 2024

Parlamentarische Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2025
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 08
für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat und Kommunales und des Ausschusses für Bauen, Wohnen und
Digitalisierung übersende ich in der Anlage den o. g. Erläuterungsband.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Entwurf des Einzelplans 08 | Erläuterungsband 2025

Stand: September 2024



Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Kapitel des Einzelplans 08.....	3
Entwicklung des Einzelplans 08.....	4
Gesetzliche Leistungen.....	8
Institutionelle Förderungen und/oder Zuschüsse an Institutionen im Geschäftsbereich des Ministeriums.....	9
Beteiligungen.....	12
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	22
Kapitel 08 010 - Ministerium.....	25
Kapitel 08 011 - Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten.....	35
Kapitel 08 012 - Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz.....	48
Kapitel 08 013 - Flächenentwicklung.....	49
Kapitel 08 015 - Digitaler Staat.....	60
Kapitel 08 020 - Allgemeine Bewilligungen.....	67
Kapitel 08 022 - Krisenbewältigungsmaßnahmen.....	68
Kapitel 08 025 - EU-Strukturfonds/Kofinanzierung.....	69
Kapitel 08 100 - Starke Heimat Nordrhein-Westfalen.....	70
Kapitel 08 200 - Kommunales.....	72
Kapitel 08 400 - Wohnen.....	83
Kapitel 08 500 - Stadt- und Gemeindeentwicklung.....	93
Kapitel 08 510 - Denkmalpflege und Denkmalschutz.....	102
Kapitel 08 600 - Bau.....	110
Kapitel 08 800 - Schlösser Brühl.....	115
Kapitel 08 820 - Information und Technik Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb.....	123
Kapitel 08 900 - Versorgung (ohne weitere Erläuterung).....	-/-
Personalhaushalt.....	126



Übersicht über die Kapitel des Einzelplans 08

08 010	Ministerium
08 011	Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplanes
08 012	Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz
08 013	Flächenentwicklung
08 015	Digitaler Staat
08 020	Allgemeine Bewilligungen
08 025	EU-Strukturfonds / Kofinanzierung
08 100	Starke Heimat Nordrhein-Westfalen
08 200	Kommunales
08 210	Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen
08 400	Wohnen
08 500	Städte- und Gemeindeentwicklung
08 510	Denkmalpflege und Denkmalschutz
08 600	Bau
08 800	Welterbestätte „Schlösser Brühl“
08 820	Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Landesbetrieb
08 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen



Entwicklung des Einzelplans 08

(nach Einnahmen und Ausgaben insgesamt)

Hinweis:

In dem Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 sind die mit dem Entwurf über den Nachtrags-
haushalt 2024 geplanten Änderungen zum beschlossenen Haushalt 2024 berücksichtigt. Neben den
Erläuterungen zum vorliegenden Einzelplan 08 treten noch die Finanzmittel aus der jahresbezogenen
Gemeindefinanzierung, die haushaltsrechtlich im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veran-
schlagt werden.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfa- len	2025 - E	2024 - P	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	+ 1.300,4	+ 1.237,1	+ 63,300	+ 5,1 %
Ausgaben	- 2.900,5	- 2.994,2	+ 93,700	- 3,1 %
Saldo	- 1.600,1	- 1.757,1	+ 157,00	- 8,9 %

Der Haushaltsentwurf 2025 für das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des
Landes Nordrhein-Westfalen sieht per Saldo einen Ausgabeüberhang von rund 1,6 Milliarden Euro vor.
Gegenüber dem Vorjahr stellt sich dieser um rund 157 Millionen Euro bzw. 8,9 % geringer dar.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2025 sind für das Ministerium folgende
Einsparungen vorzunehmen und/oder Maßgaben umzusetzen:

- titelscharfe Einsparungen in Höhe von rund 93,6 Millionen Euro,
- Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln in Höhe von rund 326,8 Millionen Euro
sowie
- keine Einrichtung neuer Stellen im Ministerial-Kapitel

Bezogen auf die einzelnen Kapitel des Einzelplans 08 ergibt sich folgende Darstellung (sortiert nach
„Veränderung absolut“):

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein- Westfalen	2025 - E	2024 - P	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
08 015 - Digitaler Staat - Saldo	- 228,524	- 266,984	+ 38,460	- 14,4 %
08 200 - Kommunales - Saldo	- 42,250	- 77,850	+ 35,600	- 45,7 %
08 010 - Ministerium - Saldo	- 55,266	- 82,986	+ 27,720	- 33,4 %
08 820 - Landesbetrieb IT.NRW - Saldo	- 60,116	- 78,498	+ 18,382	- 23,4 %
08 400 - Wohnen - Saldo	-867,600	- 882,700	+ 15,100	-1,7 %
08 500 - Stadt- und Gemeindeentwicklung	- 240,085	- 254,517	+ 14,432	- 5,7 %



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	2025 - E	2024 - P	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
08 011 - Sonderliegenschaften u.a. - Saldo	- 10,996	- 18,971	+ 7,975	- 42,0 %
08 013 - Flächenentwicklung - Saldo	- 9,670	- 12,351	+ 2,681	- 21,7 %
08 100 - Starke Heimat - Saldo	- 29,033	- 30,497	+ 1,464	- 4,8 %
08 020 - Allgemeine Bewilligungen - Saldo	+ 17,719	+ 17,719	0,000	0,0 %
08 022 - Krisenbewältigung - Saldo	0,000	0,000	0,000	0,0 %
08 025 - EU-Strukturfonds - Saldo	0,000	0,000	0,000	0,0 %
08 012 - Bauministerkonferenz - Saldo	- 0,125	- 0,094	- 0,031	+ 33,0 %
08 510 - Denkmalpflege und -schutz - Saldo	- 37,820	- 36,789	- 1,031	+ 2,8 %
08 900 - Versorgung - Saldo	- 5,440	- 4,346	- 1,094	+ 25,2 %
08 600 - Bauen - Saldo	- 21,294	- 20,013	- 1,281	+ 6,4 %
08 800 - Schlösser Brühl - Saldo	- 9,533	- 8,222	- 1,311	+ 16,0 %
Saldo	-1.600,030	- 1.757,100	+ 157,070	- 8,9 %

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen

(sortiert nach Veränderung absolut > < 2,500 Millionen Euro):

– **08 015 „Digitaler Staat“**

Mit dem Landeshaushalt 2025 wird eine weitere Kürzung der Finanzansätze für das Kapitel „Digitaler Staat“ um rund 38,460 Millionen Euro bzw. - 14,4 Prozent – als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung – vorgetragen. Darüber hinaus erfolgt eine Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln an den Landeshaushalt in Höhe von rund 187,380 Millionen Euro.

Auch mit der erneuten Verringerung der Etatansätze ist eine Aufgabenerfüllung und das Anstoßen neuer Digitalisierungsprojekte gesichert.

– **08 200 „Kommunales“**

Die Finanzansätze im Kapitel „Kommunales“ sollen mit dem Landeshaushalt 2025 um rund 35,600 Millionen Euro bzw. - 45,7 Prozent – als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung – reduziert werden: Aus diesem Kapitel werden im Schwerpunkt Ausgaben für Zuweisungen an Kommunen in Folge des Beitragserhebungsverbot für Straßenausbaubeiträge, welches am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, bestritten. Mit der gesetzlichen Änderung des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen wurde den Kommunen ein Rechtsanspruch gegen das Land Nordrhein-Westfalen auf Erstattung der Beitragsausfälle aus Straßenausbaumaßnahmen eingeräumt. Seit 2020 wurden rund 156,640 Millionen Euro Selbstbewirtschaftungsmittel im Zuge der Haushaltsansätze für Erstattungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Straßenausbau erwirtschaftet. Vor diesem Hin-



tergrund können insbesondere die bisher laufend im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Ausgabeansätze für die Straßenausbaumaßnahmen im Haushaltsjahr 2025 reduziert werden, weil vornehmlich Selbstbewirtschaftungsmittel für diesen Zweck zum Einsatz kommen. Die Aufgabenerfüllung und der mit der Erstattungsleistung verbundene Zweck – 100 %-ige Entlastung von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer von Beiträgen im Zuge von kommunalen Straßenausbaumaßnahmen – ist somit gesichert.

– **08 010 „Ministerium“**

Im Ministeriums-Kapitel sollen 27,720 Millionen Euro bzw. - 33,4 Prozent weniger als im Jahr 2024 verausgabt werden. Die verminderten Ansätze betreffen insbesondere Ansatzreduzierungen für den Wiederaufbau nach dem Sturmtief „Emmelinde“: Die Finanzmittel aus der Titelgruppe 95 sind in den Vorjahren als Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung gestellt worden; die bis zum 31. Dezember 2023 nicht in Anspruch genommenen Selbstbewirtschaftungsmittel belaufen sich auf rund 30,8 Millionen Euro. Bewilligungen gegenüber den von diesem Naturereignis betroffenen Städten Höxter, Lippstadt und Paderborn erfolgten bisher über 28,5 Millionen Euro, so dass der bedarfs- und zielgerichtete Abruf der Finanzmittel sichergestellt ist. Im Vorjahr wurden in dieser Titelgruppe 95 noch 13 Millionen Euro in den Ansatz gebracht; dieser wird im Haushaltsplanentwurf 2025 – vor dem Hintergrund der vorstehenden Erläuterungen – auf 0 Euro abgesenkt.

Des Weiteren wurden im Vorjahr den besonders von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Kommunen einmalige Finanzleistungen in Höhe von 10 Millionen Euro gewährt, um finanzielle Nachteile aus Personalmehrbedarfen zur Bewältigung des Schadensereignisses resultierten, zu gewähren. Ein Ausgleich über den im Nachgang zur Starkregen- und Hochwasserkatastrophe eingerichteten „Aufbaufonds 2021“ schied aufgrund der dafür bundesseitig vorgegebenen Rechtsgrundlagen aus.

Darüber hinaus erfolgen Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben im Ministeriums-Kapitel.

– **08 820 „Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen“**

Die Finanzansätze in dem Kapitel „Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ sollen gegenüber dem Jahr 2024 um rund 18,382 Millionen Euro bzw. - 23,4 Prozent reduziert werden. Die Darstellung ergibt sich infolge einer gegenüber dem laufenden Jahr höheren Einnahmeerwartung: Die Etatisierung der Verwaltungseinnahme von 40,000 Millionen Euro beruht auf der Abrechnung des im Jahr 2022 (Hauptdurchführungsphase) durchgeführten Zensus. Die „Ausgaben“ umfassen den Betriebskostenzuschuss an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Dieser soll im Jahr 2025 um rund 1,9 % auf 108,416 Millionen Euro ansteigen.

– **08 400 „Wohnen“**

Im Kapitel „Wohnen“ werden per saldo rund 15,100 Millionen Euro bzw. - 1,7 Prozent geringe Auszahlung als im laufenden Jahr 2024 geplant. Die Ansatzverbesserung ergibt sich insbesondere



aus um rund 65,000 Millionen Euro geringeren Ausgaben für den Schuldendienst im Zusammenhang mit der öffentlichen Wohnraumförderung bis 2006. Gegenläufige Effekte ergeben sich insbesondere aus der zum 1. Januar 2023 vorgenommenen Wohngeld-Novelle sowie aus der öffentlichen Wohnraumförderung (vor Betrachtung der Ausgaben für den Schuldendienst).

Mit der Wohngeld-Novelle hat der Anteil für konsumtive Transferleistungen an einkommensschwache Haushalte ein erheblich höheres Gewicht als die – investive und damit auf die Schaffung von Wohnraum ausgerichtete – öffentliche Wohnraumförderung erhalten: Die Ausgaben für das Wohngeld sollen auf nunmehr 1,340 Milliarden Euro ansteigen; hiervon trägt das Land Nordrhein-Westfalen 50 Prozent (rund 670,000 Millionen Euro).

Zum Vergleich: 2022 betrug der Landesanteil an der Transferleistung „Wohngeld“ rund 217,748 Millionen Euro (Gesamtausgabe 2022: 435,496 Millionen Euro). Mithin eine Steigerung innerhalb von drei Haushaltsjahren um rund + 452,252 Millionen Euro (> 100,0 Prozent). Der durchschnittlich gezahlte Mietzuschuss belief sich im Jahr 2023 (Ist) auf rund 317,00 Euro/qm. 2020 betrug dieser noch 190,00 Euro/qm. Durch die Erhöhung des Wohngeldes zum 1. Januar 2023 ist die durchschnittliche Transferleistung „Mietzuschuss“ somit um rund 66,8 Prozent erhöht worden.

– **08 500 „Stadt- und Gemeindeentwicklung“**

Das Kapitel „Stadt- und Gemeindeentwicklung“ wird im Etatentwurf für das Jahr 2025 mit Minder Ausgaben in Höhe von rund 14,432 Millionen Euro bzw. - 5,7 Prozent geplant. Im Wesentlichen ist die Ausgabenreduzierung auf die geringeren Finanzhilfen des Bundes zu der Städtebauförderung in Höhe von rund 35,700 Millionen Euro zurückzuführen: Bundeseitig wurde der bisherige fünfjährige Verpflichtungsrahmen auf sieben Jahre verlängert. Durch diese zeitliche Streckung ergibt sich eine Reduzierung auf der Einnahmen- und Ausgabenseite in vorgenannter Höhe. Hieraus werden bei einzelnen Fördermaßnahmen auf kommunaler Seite Zwischenfinanzierungsbedarfe entstehen.

Ferner erfolgt eine Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln an den Landeshaushalt in Höhe von rund 42,600 Millionen Euro.

– **08 011 „Sonderliegenschaften u.a.“**

Im Hinblick auf die Ansätze für das Kapitel „Sonderliegenschaften u.a.“ gilt es zu beachten, dass mit dem Entwurf für einen Nachtragshaushalt 2024 der Titel für baulich-technische Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden und Wohnungen von Regierungsrepräsentanten von ursprünglich 1,200 Millionen Euro auf 8,700 Millionen Euro für Ausgabesteigerungen am Dienstgebäude der Staatskanzlei erhöht werden soll. Daher zeigt sich in der Folge für das Jahr 2025 per saldo ein Rückgang, da der Wert dieses Titels wieder auf das bisherige Niveau von 2,700 Millionen Euro abgesenkt wird.



Gesetzliche Leistungen

(einschließlich vertraglicher Vereinbarungen mit dem Bund sowie durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben)

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erbringt in folgenden Bereichen gesetzliche Leistungen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen:

– **Gesetzliche Leistungen:**

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz des Bundes
- Öffentliche Wohnraumförderung (einschließlich vertraglicher Vereinbarung mit dem Bund)
- Erstattung des Beitragsausfalls für kommunale Straßenausbaumaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen

– **Vertragliche Vereinbarungen:**

- IT-Planungsrat: Sonstige Zuweisungen und Erstattungen
- Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen sowie Neubau- nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen

Für das Haushaltsjahr 2025 sollen für bundes- bzw. landesgesetzliche Leistungen und vertragliche Vereinbarungen mit dem Bund (sowie durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben) insgesamt ein Betrag von rund 1,52 Milliarden Euro veranschlagt werden. Gegenüber dem Landeshaushaltsjahr 2024 stellt dies einen Zuwachs von rund 67,8 Millionen Euro bzw. + 4,7 % dar.



Institutionelle Förderungen und/oder Zuschüsse an Institutionen im Geschäftsbereich des Ministeriums

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen sind folgende institutionelle Förderungen und Zuschüsse an Institutionen vorgesehen:

– **Baukultur Nordrhein-Westfalen e.V. (Sitz: Gelsenkirchen)**

Baukultur Nordrhein-Westfalen e.V. ist aus der Zusammenlegung der Vereine „StadtBauKultur NRW“ und „M:AI – Museum für Architektur und Ingenieurkunst NRW“, die seit 2001 Themen der Baukultur entwickelt und umgesetzt haben, entstanden. Als eingetragener Verein verfolgt dieser ausschließlich gemeinnützige Zweck und wird gefördert vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Zuschuss als Projektförderung beläuft sich – unverändert zu 2024 – auf rund 1,549 Millionen Euro.

– **Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut (Sitz: Köln)**

Das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) ist eine gemeinnützige Einrichtung, die in der unabhängigen wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Politikberatung arbeitet. Das von Fritz Karl Mann ins Leben gerufene Institut nahm im Mai 1927 seine Arbeit auf. Es hieß zunächst ‚Institut für internationale Finanzwirtschaft‘ und beschäftigte sich vorwiegend mit den damaligen Reparationsproblemen des Deutschen Reiches. Schon bald wurde es in ‚Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut‘ umbenannt, da sich die Tätigkeit schnell auf generelle Fragen von Staatseinnahmen und -ausgaben ausweitete. Eine Reihe großzügiger Stiftungen sicherte den zügigen Auf- und Ausbau der eigenständigen finanzwissenschaftlichen Forschung. Am 14. Februar 1949 gründeten engagierte Vertreter von Industrie, Banken, Verbänden und öffentlichen Verwaltungen die gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung der finanzwissenschaftlichen Forschung e.V. als Förderer sowie als rechtlichen und finanziellen Träger des Instituts. Nachdem die Satzung auch von der Kölner Universität akzeptiert worden war, erhielt das Institut seinen heutigen Namen ‚Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln‘ und nahm die Forschung wieder auf.

Bei dem etatisierten Ansatz von 0,300 Millionen Euro handelt es sich um einen jährlichen Zuschuss. Mittelfristig ist eine Überführung des Institutes in die Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft geplant. Voraussetzung dafür ist unter anderem eine mehrjährige Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Der derzeitige Zuschuss soll daher künftig in eine institutionelle Förderung umgewandelt werden.

– **Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (Sitz: Dortmund)**

Die ILS - Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH wurde Ende 2007 vom Land Nordrhein-Westfalen als gemeinnütziges Forschungsinstitut gegründet. Alleingesellschafter ist das



Land Nordrhein-Westfalen. Die Gesellschaft hat eine mit der ILS Research GmbH Wissenschaft und Forschung eine Tochtergesellschaft. Das Institut erhält eine institutionelle Landesförderung über rund 3,915 Millionen Euro

– **Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur (Sitz: Dortmund)**

Mit der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur wurde im Jahre 1995 ein Instrument zur Bewältigung des Strukturwandels in Nordrhein-Westfalen geschaffen. Sie ist bundesweit die einzige Stiftung, die sich für den Erhalt von hochrangigen Industriedenkmalen einsetzt, mit dem Ziel, diese zu bewahren, zu sichern, wissenschaftlich zu erforschen, öffentlich zugänglich zu machen und sie einer neuen, denkmalgerechten Nutzung zuzuführen.

Die Stiftung wurde vom Land Nordrhein-Westfalen und der RAG Aktiengesellschaft als eine operativ tätige, selbständige Stiftung des privaten Rechts gegründet. Die Stiftung selbst sowie ihre Projekte werden von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes, von der RAG-Stiftung, der RAG-AG und vom Regionalverband Ruhr finanziell unterstützt.

Die Stiftung beantragt jährlich einen Betriebskostenzuschuss bei dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Im laufenden Haushalt 2024 beträgt der Finanzansatz 0,900 Millionen Euro; dieser soll um 0,500 Millionen Euro auf 1,4 Millionen Euro mit dem Haushalt 2025 zum Ausgleich von Kostensteigerungen im laufenden Betrieb erhöht werden.

– **Stiftung Zollverein (Sitz: Essen)**

Die gemeinnützige Stiftung Zollverein wurde 1998 von der Stadt Essen und dem Land Nordrhein-Westfalen gegründet; Zustifter ist der Landschaftsverband Rheinland. Neben der Förderung von Kultur und Denkmalpflege hat die Stiftung die zentrale Aufgabe, die Bestandsgebäude und Anlagen des UNESCO-Welterbes Zeche und Kokerei denkmalgerecht zu erhalten, zu sichern und für eine künftige Nutzung zu entwickeln.

Der Haushaltsplan 2025 enthält an folgenden Stellen Etatansätze für die Stiftung Zollverein bzw. für im Zusammenhang stehende Verwaltungsvorgänge (siehe Erläuterung zu den einzelnen Kapiteln und/oder Titeln):

Kapitel & Titel	Etatansatz (in Millionen Euro)
Kapitel 08 510, Titel 686 00 Institutionelle Förderung der Stiftung	5,800
Kapitel 08 510, Titel 637 00 Route der Industriekultur (Anteil Zollverein)	2,218
Kapitel 08 010, Titel 831 20 Kapitalmaßnahmen bei Gesellschaften mit Landesbeteiligung (hier: Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH i.L.)	0,400



Kapitel & Titel	Etatansatz (in Millionen Euro)
Kapitel 08 510, Titel 893 20 Zuschüsse für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen	0,300
Gesamt (ohne Finanzmittel aus der Städtebauförderung)	8,718

Die institutionelle Förderung der Stiftung Zollverein wurde 2024 um 1,000 Million Euro auf nunmehr 5,8 Millionen Euro erhöht. Der Finanzansatz wird insofern im Jahr 2025 verstetigt.



Beteiligungen

– AVANTIS GOB NV

Die AVANTIS GOB NW wurde am 15. Mai 1998 gegründet. Der Unternehmensgegenstand lautet: „Realisierung eines hochwertigen, grenzüberschreitenden Gewerbegebietes im Grenzgebiet Aachen-Heerlen“. Das Land Nordrhein-Westfalen ist an dieser Gesellschaft mit 25,0 % (1,248 Millionen Euro) beteiligt. Weitere Eigentümerinnen sind die Stadt Aachen, die Gemeinde Heerlen (Niederlande) sowie die Industriebank LIOF N.V. - zu jeweils 25,0 %.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hatte in seinem Jahresbericht für das Jahr 2016 in den Teil B „Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung“ die „Beteiligung des Landes an einer Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht“ unter Ziffer 16 („AVANTIS GOB NV“) aufgenommen. Der Aufnahme in den Jahresbericht 2016 war eine Prüfung des LRH über die Betätigung des Landes als Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft für den Prüfungszeitraum 2008 bis 2013 vorausgegangen. Die Prüfungsfeststellungen sind ebenfalls dem Jahresbericht 2016 (Seite 159 ff.) zu entnehmen. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hatte in seiner Sitzung am 14. Februar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN beschlossen: „Der Haushaltskontrollausschuss nimmt den Prüfbericht des LRHs zur Kenntnis und geht davon aus, dass das Land zum 31.12.2017 die Beteiligung an der zur Rede stehenden Kapitalgesellschaft beendet. Vor diesem Hintergrund erwartet der Ausschuss für Haushaltskontrolle spätestens gegen Ende dieses Jahres einen weiteren Bericht über die Rückabwicklung der Beteiligung und den weiteren Fortgang des Prüfverfahrens.“

In den Jahren 2011 bis 2014 wurde ein Darlehensbetrag von 6,435 Millionen Euro durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Gesellschaft ausgezahlt. Bislang fanden folgende Rückzahlungen statt:

AVANTIS GOB NV - Landes-Darlehen	Darlehensentwicklung (in Millionen Euro)
Darlehen gesamt	6,435
Rückzahlungen	
2024*	
2023	0,175
2022	0,625
2021	2,000
2020	0,250
2019	0,500
2018	1,000
bis 2017	0,000
Darlehensrestbestand	1,885



*Die Liquiditätsplanung der Gesellschaft aus April dieses Jahres sieht für 2024 eine Rückzahlung von 0,400 Millionen Euro an das Land Nordrhein-Westfalen vor, sofern die geplanten Veräußerungen fristgerecht erfolgen.

Von der vermarktbaren Gesamtfläche von 708.177 qm wurden bislang 556.787 qm veräußert. Zum 17. April 2024 weist die Flächenbilanz eine aktuell vermarktbare Fläche von insgesamt 108.587 qm zuzüglich der ab 2031 vermarktbaren (und derzeit verpachteten) Fläche von 42.803 qm auf.

Sofern bei weiteren Verkäufen die aktuellen Erlöse (ca. 100 Euro/qm) erzielt werden, können Verkaufserlöse in einer Größenordnung von 10 Millionen Euro erwartet werden. Damit wäre eine vollständige Tilgung des landesseitig gewährten Darlehens, verbunden mit einem anschließenden Ausstieg aus der Gesellschaft, möglich.

– **BahnflächenEntwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen mbH**

Die BahnflächenEntwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen mbH wurde am 18. März 2002 gegründet. Der Unternehmensgegenstand lautet: „Durchführung von Dienstleistungen zur Immobilienentwicklung auf und im Randbereich von Bahnliegenschaften. Dies umfasst die Vorbereitung und Vergabe von Planungs- und Gutachteraufträgen, die Entwicklung und Abstimmung einer städtebaulich und ökonomisch tragfähigen Neuordnung, die Organisation und die Vorbereitung von Grundstückskaufverträgen — ausgenommen Tätigkeiten nach dem Rechtsberatungsgesetz — und die Verwaltung von Finanzmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen sowie alle mit diesen Aufgaben im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen“.

Die BahnflächenEntwicklungsgesellschaft NRW mbH, Essen (nachfolgende: BEG), entwickelt und vermarktet als gemeinsame Gesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und der DB Netz AG in 248 Kommunen des Landes NRW gelegene, für den Bahnbetrieb nicht mehr benötigte Flächen der Deutschen Bahn. Die Gesellschaft ist als Geschäftsbesorgerin tätig und nicht Eigentümerin der Flächen. Die Entwicklung der Flächen wird mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen teilweise vorfinanziert. Aus den Verkaufserlösen erstattet die DB Netz AG dem Land Nordrhein-Westfalen die anteiligen Entwicklungskosten.

Das Ministerium hält für das Land Nordrhein-Westfalen an dieser Gesellschaft 50,1 Prozent. Weitere Gesellschafterin ist die DB InfraGO AG mit 49,9 Prozent. Das Personal der Gesellschaft ist in zwei Tranchen 2020 und 2021 zur NRW.URBAN Service GmbH gewechselt, sodass die Gesellschaft kein eigenes Personal mehr beschäftigt. Zwischen ihr und der NRW.URBAN Service GmbH besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag, über den die Personalgestellung zur Abarbeitung der Projekte geregelt wird. Die BahnflächenEntwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen mbH besteht als Projektgesellschaft fort.



Die BEG veröffentlichte im elektronischen Bundesanzeiger zuletzt am 27. Juli 2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021, das mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 0,006 Millionen Euro endete (Vorjahr: + 0,019 Millionen Euro). Für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH am 4. April 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. In 2023 wurde von der Gesellschaft ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 0,057 Millionen Euro erwirtschaftet.

– **Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH (in Liquidation)**

Die Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 aufgelöst (Eintritt in die Liquidationsphase). Mit Datum vom 25. Januar 2024 erfolgte eine entsprechende Gesellschaftsbekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Gläubiger der Gesellschaft wurden aufgefordert, sich bei dieser zu melden. Nach § 73 Absatz 1 GmbHG kann die Vermögensverteilung erst nach Ablauf des Speerjahres erfolgen; dieses endet am 25. Januar 2025.

Die Gesellschaft wurde zur Durchführung des EU-Großprojektes „Zollverein“ gegründet. Mit Gründung der Stiftung Zollverein im Jahr 2009 wurde die Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH in die Stiftung integriert (einschließlich Personalübergang). Seither entwickelt, unterhält und betreibt die Stiftung den Welterbestandort Zollverein. Die Gesellschaft nimmt keine neuen operativen Aufgaben mehr wahr.

Gleichwohl hat die Gesellschaft bis zur Schlussabrechnung des Großprojektes Zollverein und Prüfung der zuwendungsrechtlichen Verwendungsnachweise in eigener Rechtsform erhalten zu bleiben, da sie Drittmittellempfängerin der Zuwendungen ist.

– **Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH**

Die ILS - Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH wurde Ende 2007 vom Land Nordrhein-Westfalen, dem Alleingesellschafter, als gemeinnütziges Forschungsinstitut gegründet.

Die Gesellschaft ist Trägerin einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung und fördert als solche den als gemeinnützig anerkannten Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Wissenschaftliche Arbeitsbereiche der Gesellschaft sind die Stadt-, Regional- und Landesentwicklung, das Wohnungswesen, die Mobilität und das Bauwesen. Nach den Vorgaben des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) ist eine Trennungsrechnung im Sinne des Unionsrahmens nicht erforderlich, da die dort genannten Grenzen für wirtschaftliche Tätigkeiten des Instituts nicht überschritten werden. Darüber hinaus werden Preise für Forschungsdienstleistungen im wirtschaftlichen Bereich auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung kalkuliert. Die ILS gGmbH hat ihren Sitz in Dortmund und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Dortmund unter HR B 20966 eingetragen.



Mit Notarvertrag (Urkundenrolle 1159/2021 M) vom 6. Dezember 2021 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2021 ein wesentlicher Projektbereich auf die neu gegründete ILS Research GmbH mit dem Sitz in Dortmund unter Fortbestand der übertragenen Gesellschaft abgespalten. Mit der Spaltung wurde der Teilbetrieb "Drittmittelprojekte" zum Zwecke der Schaffung eines weiteren selbstständig auftretenden gemeinnützigen Forschungsinstitutes, das insbesondere anwendungsorientierte Grundlagenforschung in von Dritten finanzierten, wettbewerblich eingeworbenen Forschungsprojekten betreibt, von der Gesellschaft abgespalten werden. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 6. Januar 2022. Die neu gegründete Gesellschaft, die ILS Research gGmbH mit Sitz in Dortmund wird im Handelsregister beim Amtsgericht Dortmund unter HR B 33615 geführt.

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH hat zuletzt am 13. März 2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Geschäftsjahr 2021 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 0,124 Millionen Euro ab (Vorjahr: Jahresüberschuss – + 0,004 Millionen Euro). Für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH am 10. Mai 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt: Die Gesellschaft erzielte in 2023 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 0,057 Millionen Euro, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

▪ **Tochtergesellschaft „ILS Research GmbH“:**

Die ILS gGmbH ist alleinige Gesellschafterin der am 6. Januar 2022 gegründeten **ILS Research gGmbH**. Mit Gründung der Gesellschaft wurde rückwirkend zum 1. Januar 2021 der wesentliche Projektbereich „Drittmittelprojekte“ der ILS gGmbH (insbesondere anwendungsorientierte Grundlagenforschung in von Dritten finanzierten, wettbewerblich eingeworbenen Forschungsprojekten) auf die Tochter abgespalten. Die Muttergesellschaft ist aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen zum Verlustausgleich und/oder Finanzmittelbereitstellung verpflichtet.

Die ILS Research GmbH hat am 8. März 2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen lassen. Die Jahresergebnisse – vor Verlustübernahme durch die Muttergesellschaft – entwickeln sich wie folgt:

- Jahresfehlbetrag 2023: 0,170 Millionen Euro
- Jahresfehlbetrag 2022: 0,158 Millionen Euro
- Jahresfehlbetrag 2021: 0,143 Millionen Euro

– **NRW.URBAN-Gruppe**

Die Unternehmen der NRW.URBAN Gruppe, bestehend aus NRW.URBAN Service GmbH, NRW.URBAN GmbH, NRW.URBAN GmbH & Co. KG, NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH und Starke Projekte GmbH befassen sich als Beteiligungsunternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Themen rund um die Flächenentwicklung für Wohnen, Industrie und Gewerbe sowie für komplexe städtebauliche Vorhaben im Land Nordrhein-Westfalen.



Das Ministerium hält für das Land Nordrhein-Westfalen die Beteiligungen an der „NRW.URBAN GmbH“, an der „NRW.URBAN GmbH & Co. KG“ sowie an der „NRW.URBAN Service GmbH“ sowie an deren Töchtern, der „NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH“ (80,7 %-Beteiligung, Stand 31. Dezember 2023) und der „Starke Projekte GmbH“ (Landesbeteiligung: 100 Prozent).

▪ **NRW.URBAN GmbH**

Die NRW.URBAN GmbH wurde am 18. Dezember 2008 gegründet. Der Unternehmensgegenstand lautet: „Erbringung von Dienstleistungen in erster Linie gegenüber den Kommunen und Dritten, aber auch gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und mit diesen verbundenen Gesellschaften, insbesondere in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, sowie in den Bereichen Hochbau, Tiefbau und Altlastensanierung sowie verwandte Geschäfte“.

Das Ministerium ist für das Land Nordrhein-Westfalen alleinige Gesellschafterin. Die NRW.URBAN GmbH ist eine Projektgesellschaft und verfügt über kein eigenes Personal. Zwischen ihr und der NRW.URBAN Service GmbH besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag, über den die Personalstellung zur Abarbeitung der Projekte geregelt wird.

Am 22. Februar 2023 wurde zuletzt der Jahresabschluss 2021 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht: Der Jahresabschluss wurde am 23. Juni 2022 festgestellt und zugleich beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von rund 0,971 Millionen Euro auf eine neue Rechnung vorzutragen. Für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH am 5. Juni 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Im Geschäftsjahr 2023 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von rund 0,022 Millionen Euro erzielt.

▪ **Beteiligungen:**

Die NRW.URBAN GmbH ist seit 2009 mit 15 Prozent an der newPark Planungs- und Entwicklungs GmbH, Datteln beteiligt. Der Unternehmensgegenstand lautet: „Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur in den an der Gesellschaft beteiligten Kommunen sowie der Emscher-Lippe Region ausgerichtet, und zwar durch Förderung und Umsetzung des newPark-Konzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop“.

▪ **NRW.URBAN GmbH & Co. KG**

Die NRW.URBAN GmbH & Co. KG wurde am 20. November 2003 als LEG Stadtentwicklung GmbH & Co. KG gegründet und am 14. August 2009 in NRW.URBAN GmbH & Co. KG umfirmiert.

Der Unternehmensgegenstand lautet: „Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, das Halten und Verwalten, Entwickeln und



Veräußern von Grundstücken im Treuhandvermögen sowie die Erbringung von Dienstleistungen und verwandte Geschäfte in vorgenannten Bereichen an das Land Nordrhein Westfalen, einschließlich Einrichtungen, Eigenbetrieben und anderen Gesellschaften an denen das Land Nordrhein-Westfalen mehrheitlich beteiligt ist und an sonstige öffentliche Auftraggeber. Gegenstand ist weiterhin die Übernahme von Aufgaben zur Verbesserung der Agrarstruktur durch Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Reichssiedlungsgesetz sowie die Übernahme der Aufgaben als Siedlungsunternehmer nach dem Reichssiedlungsgesetz“.

Das Ministerium ist für das Land Nordrhein-Westfalen alleinige Kommanditistin. Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitaleinlage ist die NRW.URBAN Service GmbH. Die Gesellschaft führt treuhänderisch für das Land Nordrhein-Westfalen sowie für kommunale Treugeber Maßnahmen zum Erwerb, Freilegung und Baureifmachung von Flächen durch. Das zum 31. Dezember 2021 verwaltete Treuhandvermögen umfasst rund 2,956 Millionen Euro (Bank-salden) sowie 4.168.456 qm (Grundstücksflächen).

Mit Datum vom 8. März 2023 wurde zuletzt im elektronischen Bundesanzeiger der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 veröffentlicht: Der Jahresabschluss wurde am 20. Juni 2022 festgestellt und zugleich beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von rund 0,930 Millionen Euro auf eine neue Rechnung vorzutragen.

Für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH am 5. Juni 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt: Der Jahresüberschuss der Gesellschaft beläuft sich für das Geschäftsjahr 2023 auf rund 7,266 Millionen Euro. Hiervon stehen der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen rund 7,157 Millionen Euro zu.

▪ **Beteiligungen:**

▪ **Starke Projekte GmbH**

Die NRW.URBAN GmbH & Co. KG ist alleinige Gesellschafterin der am 20. August 2021 gegründeten Starke Projekte GmbH. Der Unternehmensgegenstand lautet: „Tätigkeit als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 120 Abs. 4 GWB zur Unterstützung öffentlicher Auftraggeber, insbesondere der Kommunen, im Rheinischen Revier. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erbringt die Gesellschaft auch aufklärende, vorbereitende und beratende Dienstleistungen bei der Vergabe von Leistungen, die zur Qualifizierung von Förderprojekten erforderlich sind. Dies dient einer erfolgreichen ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltigen Transformation des Rheinischen Reviers. Zudem soll die Starke Projekte GmbH die Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Qualifizierung der Projekte befördern. Die Leistungen der Starke Projekte GmbH werden erbracht gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen sowie weiteren öffentlichen Auftraggebern im Rheinischen Revier nach der Definition des Kohleausstiegsgesetzes und dem Land Nordrhein-Westfalen“.



Das Gründungsjahr umfasst ein Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021: Am 28. April 2023 wurde im elektronischen Bundesanzeiger der Jahresabschluss für das genannte Rumpfgeschäftsjahr veröffentlicht. Dieser wurde am 21. Juni 2022 festgestellt.

▪ **FUTURE SITE InWEST Entwicklungsgesellschaft mbH**

Die NRW.URBAN GmbH & Co. KG ist seit dem 30. Juli 2021 (Eintrag der Gesellschaft in das Handelsregister) mit 10 Prozent an der FUTURE SITE InWEST Entwicklungsgesellschaft mbH beteiligt. Der Unternehmensgegenstand lautet: „Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur in den an der Gesellschaft beteiligten Kommunen und im Kreis Heinsberg aufgrund des Strukturwandels im Rheinischen Revier ausgerichtet. Dies soll erreicht werden durch Entwicklung von Wirtschaftsflächen auf der landespolitisch bedeutenden "LEP VI-Fläche Geilenkirchen-Lindern" zu einem Industrieareal unter dem Namen FUTURE SITE InWEST für flächenintensive industrielle Großvorhaben“.

▪ **NRW.URBAN Service GmbH**

Die NRW.URBAN Service GmbH erbringt als Dienstleistungsunternehmen Geschäftsbesorgungsleistungen innerhalb der NRW.URBAN Gruppe. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Privatisierung der ehemaligen Landesentwicklungsgesellschaft NRW mbH, Düsseldorf, durch eine Ausgründung (carve-out) entstanden. Der Personalbestand wurde in das Vergütungssystem des Landes TV-L überführt. Zur Finanzierung des zu erwartenden Überhangs der Aufwendungen (sogenannte carve-out-bedingte Aufwendungen) wurde die NRW.URBAN Service GmbH mit einer angemessen hohen Kapitalrücklage ausgestattet, um die zu erwartenden Jahresfehlbeträge abzudecken, bis durch Personalrestrukturierungsmaßnahmen und erhöhten Umsatzerlösen eine ausgeglichene Ertragslage erzielt werden kann.

Die NRW.URBAN Service GmbH ist zudem die Komplementärin der NRW.URBAN GmbH & Co. KG. Der Unternehmensgegenstand lautet: „Übernahme der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters der NRW.URBAN GmbH & Co. KG, Dortmund, sowie die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber verbundenen Gesellschaften und dem Land Nordrhein-Westfalen, einschließlich Einrichtungen, Eigenbetrieben und anderen Gesellschaften, an denen das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, des Verwaltens von Grundstücken im Treuhandvermögen sowie in den Bereichen Hochbau, Tiefbau und Altlastensanierung“.

Im Geschäftsjahr 2021 hat NRW.URBAN die Unternehmenszusammenführung mit der ebenfalls landesbeteiligten Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW mbH (BEG) umgesetzt. Die operative Zusammenführung, insbesondere die Zusammenführung des Personals und der Geschäftsführung, erfolgt mit einer ersten Phase zum 1. Januar 2021. Insgesamt 16 Beschäftigte sind von der BEG in die NRW.URBAN Service GmbH überführt worden.



Das Ministerium ist für das Land Nordrhein-Westfalen alleinige Gesellschafterin. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wurde am 17. April 2023 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht: Dieser Jahresabschluss wurde am 20. Juni 2022 festgestellt und zugleich beschlossen, den Bilanzverlust in Höhe von rund -2,138 Millionen Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH am 5. Juni 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Gesellschaft erzielte in 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von 0,153 Millionen Euro.

▪ **Beteiligungen:**

Die NRW.URBAN Service GmbH ist nach gesellschaftsvertraglicher Regelung mit 80,7 % (Stand 31. Dezember 2023) Gesellschafterin der am 1. Dezember 2021 gegründeten NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH. Der Unternehmensgegenstand lautet: „Die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen und kommunal nahestehenden Dritten, wie beispielsweise kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Stadtentwicklungsgesellschaften, in Zusammenhang mit der Baulandentwicklung sowie der Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, Aufbereitung, Erschließung und Verwertung von Baulandflächen sowie verwandten Geschäften. Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck durch: a) Entwicklung von Konzepten und Erarbeitung von Plänen für Projekte der Stadt- und Standortentwicklung und Begleitung und Umsetzung solcher Projekte, b) Ankauf, Bewirtschaftung, Entwicklung und Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken im eigenen Vermögen oder auf Rechnung Dritter, c) Ingenieurdienstleistungen aus allen Bereichen wie beispielsweise Städtebau, Hochbau, Landschaftsplanung, Tief- und Ingenieurbau, d) projektbezogene kaufmännische Dienstleistungen wie beispielsweise Finanz- und Förderberatung, Beschaffung und Weitergabe von Finanzierungs- und Fördermitteln, Entwicklung und Fortschreibung von Business- oder Wirtschaftsplänen, Mittelbewirtschaftung, projektbezogene Buchhaltung, Liquiditäts- und Projektcontrolling, Abrechnung von Maßnahmen und Rechnungsprüfung, e) sonstige Geschäfte und Handlungen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind.“

Die Gesellschaft führt treuhänderisch für verschiedene Kommunen Maßnahmen zum Erwerb, Freilegung und Baureifmachung von Flächen sowie Stadterneuerungsmaßnahmen durch. Das zum 31. Dezember 2021 verwaltete Treuhandvermögen (Bankkonten) umfasst rund 9,879 Millionen Euro (Banksalden).

Ab 2025 soll die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH auch Tätigkeiten zur Unterstützung der Kommunen im Rheinischen Revier zur Entwicklung von Gewerbeflächen wahrnehmen. Der landesseitige Bürgschaftsrahmen soll dazu von 200 Millionen Euro um 200 Millionen Euro auf 400 Millionen Euro erhöht werden.



Die Gesellschaft veröffentlichte am 22. Februar 2023 den Jahresabschluss 2021 im elektronischen Bundesanzeiger: Dieser Jahresabschluss wurde am 29. Juni 2022 festgestellt. Der Bilanzgewinn 2021 beläuft sich auf 0,006 Millionen Euro (Vorjahr: 0 Euro).

▪ **Perspektive. Struktur. Wandel GmbH**

Die Perspektive.Struktur.Wandel GmbH wurde am 18. Februar 2022 gegründet und stellt eine unmittelbare Beteiligung für das Ministerium dar.

Der Unternehmensgegenstand lautet: „Die Gesellschaft wirkt maßgeblich an der Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes und des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 mit, indem sie durch die mittelbare Einbindung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Verbindung zwischen wesentlichen Akteuren im Rheinischen Revier herstellt, hoheitliche Aufgaben koordiniert, durch Schaffung einer eigenen organisatorischen Struktur eine effiziente Abstimmung ermöglicht und die Erreichung der Landesziele fördert. Gegenstand der Gesellschaft ist hierzu die Klärung von Entwicklungspotenzialen von ausgewählten, nicht mehr für den Betrieb erforderlichen Standorten der RWE Power AG. Ziel ist die Nutzbarmachung dieser Flächen für neues Arbeiten und Wohnen im Sinne der Belegenheitskommunen auf Basis des Wirtschafts- und Strukturprogramms Rheinisches Revier 1.1 und dessen Fortschreibungen. Die ausgewählten Standorte sollen jeweils ein Beispiel für eine relevante Typologie zu Ausgangslage und Entwicklungsziel abbilden. Ziel ist, Best-Practice Beispiele für die integrierte Entwicklung derartiger Standorte zur Übertragung auf vergleichbare Standorte zu schaffen. Dabei soll auch die Vorbereitung der Veräußerung von Flächen an die Städte und Gemeinden Teil der Tätigkeit sein. Die Gesellschaft ist zu den ausgewählten Standorten zentraler Ansprechpartner der Städte und Gemeinden und bündelt alle relevanten Informationen zur Entwicklung der Flächen.“

Das Ministerium ist für das Land Nordrhein-Westfalen an dieser Gesellschaft mit 50,1 % beteiligt. Weitere Gesellschafterin ist die RWE Power AG mit 49,9 %. Für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH am 19. April 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresüberschuss der Gesellschaft beläuft sich in 2023 auf rund 0,075 Millionen Euro.

– **Gesellschaften in Gründung / beabsichtigte Gesellschaftsgründungen**

Mit Kabinettsbeschluss vom 24. Juni 2024 wurde das Ministerium mit der Gründung einer IBTA-Gesellschaft beauftragt. Die Eigentümerinnen werden zu gleichen Teilen das Ministerium sowie das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sein.



Gegenstand des Unternehmens soll es sein, die Internationale Bau- und Technologieausstellung im Rheinischen Revier im Land Nordrhein-Westfalen über einen Zeitraum von zehn Jahren - 2025 bis 2035 – vorzubereiten, zu steuern und durchzuführen.



Sächliche Verwaltungsausgaben

Zur Umsetzung der Fachaufgaben sind korrespondierend zu den Förderbereichen sächliche Verwaltungsausgaben (im Folgenden kurz: SVA) im des Kapitels 08 010 (Ministerium) bei den folgenden Haushaltsstellen veranschlagt worden.

Hinweis:

Mit dem Entwurf für den Haushaltsplan 2025 erfolgte eine Neustrukturierung und damit eine Reduzierung der SVA-Titel gegenüber der Haushaltsdarstellung 2024. Zugleich wurden die Etatansätze 2025 an die jeweiligen Ist-Ergebnisse angepasst und in der Regel verringert.

Kapitel, Titel und Zweck	2025 - E	2024 - P	2023 - Ist
Heimat - Zwischensumme ↓	- 1,000	- 1,290	- 1,245
08 010 547 14 SVA „Starke Heimat Nordrhein-Westfalen“	- 1,000	- 1,290	- 1,245
Kommunales - Zwischensumme ↓	- 1,723	- 3,273	- 1,415
08 010 547 22 SVA „Kommunales“	- 1,473	- 1,173	- 1,414
08 010 547 16 SVA „Interkommunale Zusammenarbeit“ (ab 2025: 08 010 547 22)	0,000	- 1,400	siehe 547 22
08 010 547 23 SVA „Straßenausbaumaßnahmen“ (ab 2025: 08 010 547 22)	0,000	- 0,250	siehe 547 22
08 010 547 70 SVA „Interkommunale Zusammenarbeit“	-0,250	- 0,450	0,001
Bau - Zwischensumme ↓	- 0,775	- 1,395	- 0,826
08 010 547 26 SVA „Bauen“	- 0,600	- 0,875	0,678
08 010 547 28 SVA „XBau, Xplanung“ (ab 2025: 08 010 547 26)	0,000	0,100	siehe 547 26
08 010 547 29 SVA „Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens“ (ab 2025: 08 010 547 26)	0,000	- 0,300	siehe 547 26
08 010 547 60 Building Information Modeling (BIM)	0,175	- 0,220	0,148
Wohnen - Zwischensumme ↓	- 0,586	- 7,929	-7,829
08 010 547 24 SVA „Wohnen“	- 0,586	- 0,486	-0,527



Kapitel, Titel und Zweck	2025 - E	2024 - P	2023 - Ist
08 010 547 35 Digitalisierung von Förder- und Controllingverfahren (ab 2025: Titel 547 24)	0,000	- 0,283	-0,113
08 010 538 11 IT-Verfahren Wohngeld (Verlagerung nach Kapitel 08 015)	siehe 08 015	- 7,160	-7,189
Stadt- und Gemeindeentwicklung sowie Denkmalpflege und Denkmalschutz - Zwischensumme ↓	- 1,611	- 2,161	- 1,446
08 010 547 25 SVA „Stadt- und Gemeindeentwicklung sowie Denkmalpflege und Denkmalschutz“	- 1,611	- 2,161	-1,466
Sonstiges - Zwischensumme ↓	- 0,632	- 0,652	- 0,805
08 010 547 21 SVA „Digitalisierung von Verwaltungsverfahren“	- 0,602	- 0,602	- 0,798
08 010 547 30 SVA „Europäischer/internationaler Erfahrungsaustausch“	- 0,030	- 0,050	- 0,007
Sächliche Verwaltungsausgaben - Summe	- 5,902	- 16,700	-13,566

Erläuterungen zu einzelnen Etatansätzen:

– **SVA „Kommunales“**

Durch die Zusammenführung der bisherigen Titel 547 16, 547 22 und 547 23 in einem Titel 547 22 wird zum einen die Flexibilität des Finanzmitteleinsatzes innerhalb des Geschäftsbereiches „Kommunales“ gestärkt. Zum anderen wird der – insoweit zusammengeführte – Titel gegenüber den Ansätzen 2024 aus haushälterischen Gründen unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses 2023 reduziert. Siehe weitere Erläuterungen zu Kapitel 08 010 „Ministerium“.

– **SVA „Wohnen“**

Die Ansatzreduzierung ergibt sich im Wesentlichen aus einer Titelverlagerung für Auszahlungen im Zusammenhang mit dem IT-Verfahren Wohngeld aus dem Ministeriumskapital in das Kapitel 08 015 „Digitaler Staat“. Des Weiteren werden mit dem Entwurf für einen Nachtragshaushalt 2024 die bisherigen Titel 547 24 und 547 35 in dem Titel 547 24 zusammengelegt; aus Transparenzgründen erfolgt hier noch eine getrennte Darstellung, damit die vorgenommene Veränderung nachvollzogen werden kann. Darüber hinaus erfolgt eine Ansatzreduzierung aus haushälterischen Gründen.

– **SVA „Stadt- und Gemeindeentwicklung sowie Denkmalpflege und Denkmalschutz“**



Der Ansatz wird aus haushälterischen Gründen gegenüber dem Ansatz 2024 unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses 2023 reduziert. Siehe weitere Erläuterungen zu Kapitel 08 010 „Ministerium“.

- **SVA „Sonstiges“**
Siehe Erläuterungen zu Kapitel 08 010 „Ministerium“.



Kapitel 08 010 Ministerium

Allgemein:

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachausgaben des Ministeriums, einschließlich der Ausgaben für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums, die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, für die querschnittsbezogene ressortinterne Forschung, die Informationstechnologie und die Verfügungsfonds sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der Fachaufgaben und der Förderkapitel des Einzelplans veranschlagt.

Ministerium 08 010	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	+ 0,546	+ 0,763	- 0,217	- 28,4 %	+ 0,064
Ausgaben	- 55,812	- 83,749	- 27,937	- 33,4 %	- 89,074
Summe 08 010 Ministerium	- 55,266	- 82,986	+ 27,720	- 33,4 %	- 89,010

Die Verringerung der Ausgaben von rund 83 Millionen Euro in 2024 um rund 28 Millionen Euro auf nunmehr rund 56 Millionen Euro im Haushaltsplanentwurf 2025 ist auf folgende Effekte zurückzuführen:

– Titelgruppe 95 „Sturmtief Emmelinde“

Am 20. Mai 2022 wurden die Städte Höxter, Lippstadt und Paderborn durch das Sturmtief „Emmelinde“ massiv geschädigt. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folge des Sturmtiefs Emmelinde vom 20. Mai 2022 (Förderrichtlinie Sturmtief Emmelinde Nordrhein-Westfalen)“ vom 30. September 2022 Finanzmittel für den Wiederaufbau der zerstörten Infrastrukturen zur Verfügung gestellt. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind die benannten kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Finanzmittel aus der Titelgruppe 95 sind in den Vorjahren als Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung gestellt worden; die bis zum 31. Dezember 2023 nicht in Anspruch genommenen Selbstbewirtschaftungsmittel belaufen sich auf rund 30,8 Millionen Euro. Bewilligungen aus der oben genannten Landes-Richtlinie erfolgten bisher über 28,5 Millionen Euro, so dass der bedarfs- und zielgerichtete Abruf der Finanzmittel sichergestellt ist.

Im Vorjahr wurden in der Titelgruppe 95 noch 13 Millionen Euro in den Ansatz gebracht; dieser wird im Haushaltsplanentwurf 2025 – vor dem Hintergrund der vorstehenden Erläuterungen – auf 0 Euro abgesenkt.

– Titelgruppe 91 „Wiederaufbau“



Im Vorjahr wurden den besonders von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Kommunen einmalige Finanzleistungen in Höhe von 10 Millionen Euro gewährt, um finanzielle Nachteile aus Personalmehrbedarfen zur Bewältigung des Schadensereignisses resultierten, zu gewähren. Ein Ausgleich über den im Nachgang zur Starkregen- und Hochwasserkatastrophe eingerichteten „Aufbaufonds 2021“ schied aufgrund der dafür bundesseitig vorgegebenen Rechtsgrundlagen aus.

Als Rechtsgrundlage diente der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen „Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Finanzunterstützung von im Zuge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 besonders betroffenen Kommunen zur Finanzierung von Personalausgaben im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 28. Dezember 2023.

Im Vorjahr wurden in der Titelgruppe 91 hierfür zehn Millionen Euro in den Ansatz gebracht; dieser wird im Haushaltsplanentwurf 2025 – vor dem Hintergrund der vorstehenden Erläuterungen – auf 0 Euro abgesenkt.

Im Besonderen - Einnahmen Kapitel 08 010:

Die für das Haushaltsjahr 2025 geplanten Einnahmen im Kapitel 08 010 „Ministerium“ werden mit rund 0,546 Millionen Euro geplant. Der Ansatz wird gegenüber dem Vorjahr 2024 um rund 0,217 Millionen Euro verringert. Die Verringerung der Einnahmen lässt sich auf folgende Sachverhalte zurückführen:

- **„Übrige Einnahmen“ - Titel 281 20 „Kostenbeitrag der Kommunen zum Studiengang Verwaltungsinformatik“**
Die Einnahmeerwartung 2024 in diesem Titel belief sich auf rund 0,188 Millionen Euro. Im IST wurden im Jahr 2023 Einnahmen in diesem Titel von rund 0,016 Millionen Euro generiert. Unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses erfolgt daher für den Haushaltsplan 2025 eine Ansatzreduzierung über die Einnahmeerwartung auf nunmehr 0,020 Millionen Euro (rund - 0,168 Millionen Euro).

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen anteilige Kosten für die theoretische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter im Rahmen des Studiums der Verwaltungsinformatik sowie die für die Einrichtung der Stellen anfallenden Kosten (Kabinettsbeschluss vom 8. Dezember 2020).

Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Hochschule Rhein-Waal: Dort stehen insgesamt 100 Studienplätze zur Verfügung, davon 25 für Gemeinden und Gemeindeverbände. In den Einstellungsjahrgängen 2023 und 2024 haben jeweils zehn Auszubildende bei Gemeinden und Gemeindeverbänden das Studium angetreten. Für das Jahr 2025 wurde wiederum ein Bedarf von 25 Plätzen gemeldet. Da diesseits davon ausgegangen wird, dass auch im Jahr 2025 nicht alle zur Verfügung gestellten Studienplätze kommunalseitig besetzt werden, erfolgt eine Reduzierung der Einnahmeerwartung.



– **Verwaltungseinnahmen - Titel 119 03 „Einnahmen aus Nebentätigkeiten“**

Die „Einnahmen aus Nebentätigkeiten“ werden für den Entwurf des Haushaltes 2025 auf 0 Euro (Vorjahr: 0,050 Millionen Euro) abgesenkt. Im Ist 2023 wurden in diesem Titel rund 0,040 Millionen Euro eingenommen.

Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke“ (GV. NRW. 2023 S. 1456) wird den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung der landeseigenen Förderbank, die Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sind, nunmehr eine Vergütung bis zur Höchstgrenze nach § 13 Absatz 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689) in der jeweils geltenden Fassung ausgezahlt (§ 6 Absatz 3 NBRW.BANK G n.F.). Eine Abführung an den Landeshaushalt entfällt daher.

Im Besonderen - Ausgaben Kapitel 08 010:

Ministerium 08 010 - Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Personalausgaben	-37,247	-36,743	- 0,540	+ 1,4 %	- 30,263
Sächliche Verwaltungsausgaben	- 12,920	- 16,159	+ 3,239	- 20,0 %	- 11,812
TGr. 80 - Informationstechnologie	- 2,455	- 3,772	+ 1,317	- 34,9 %	- 1,532
TGr. 91 - Wiederaufbau nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021	- 1,720	- 12,110	+ 10,390	- 85,8 %	- 3,194
TGr. 69 - Ruhr-Konferenz	- 0,600	- 0,850	+ 0,250	- 29,4 %	- 0,417
Titel 831 20 Zuweisungen und Zuschüsse/ Investitionen	- 0,445	- 0,445	0,00	0,0 %	- 0,040
TGr. 70 - Interkommunale Zusammenarbeit	- 0,250	- 0,450	+0,200	- 44,4 %	- 0,135
TGr. 60 - Building Information Modeling - BIM	- 0,175	- 0,220	+ 0,045	- 20,5 %	- 0,148
TGr. 95 - Wiederaufbau nach dem Sturmtief Emmelinde	0,00	- 13,000	+ 13,000	-100,0 %	- 13,000
TGr. 88 - Corona	0,00	0,00	0,00	0,0 %	- 3,305
TGr. 99 - Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger	0,00	0,00	0,00	0,0 %	- 25,224



Ministerium 08 010 - Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Summe der Ausgaben 08 010 Ministerium	- 55,812	- 83,749	+ 27,937	- 33,4 %	- 89,074

Hinweis: Die vorstehende Tabelle ist nach den größten Ausgabepositionen absteigend sortiert.

– **Personalausgaben:**

Es wird auf die gesonderten Erläuterungen zum Personalhaushalt verwiesen.

– **Sächliche Verwaltungsausgaben:**

Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Ansatz der Sächlichen Verwaltungsausgaben um rund 3,2 Millionen Euro bzw. - 20,0 Prozent auf rund 12,920 Millionen Euro reduziert. Die Ansatzreduzierung berücksichtigt das Ist-Ergebnis 2023.

Die größten Ausgabepositionen innerhalb der Sächlichen Verwaltungsausgaben – absteigend sortiert – sind (in Millionen Euro):

Sächliche Verwaltungsausgaben (SVA)	2025 - E	2024 - P	2023 - Ist
518 04 Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen	- 2,358	- 2,805	- 2,645
547 25 SVA Städte- und Gemeindeentwicklung sowie Denkmalpflege und Denkmalschutz	- 1,611	- 2,161	- 1,446
547 22 SVA Kommunales	- 1,473	- 2,823	- 1,414
547 14 SVA Heimat	- 1,000	- 1,290	- 1,245
517 04 Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nord- rhein-Westfalen angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	- 0,995	- 0,995	- 1,166
547 10 Vermischte Ausgaben	- 0,620	- 0,460	- 0,052
547 21 SVA Digitalisierung von Verwaltungsverfahren	- 0,602	- 0,602	- 0,798
547 26 SVA Bauen	- 0,600	- 1,275	- 0,678
547 24 SVA Wohnen	- 0,586	- 0,769	- 0,640
525 20 Aus- (und Fort)bildung der Regierungsbaureferendare und -re- ferendarinnen	- 0,557	- 0,557	- 0,173



Sächliche Verwaltungsausgaben (SVA)	2025 - E	2024 - P	2023 - Ist
Summe der größten Ausgabepositionen innerhalb der Sächlichen Verwaltungsausgaben	- 10,402	- 13,736	- 10,257
Anteil an Sächlichen Verwaltungsausgaben gesamt (in Prozent)	80,5 %	85,0 %	86,8 %

▪ **Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (Titel 518 04)**

Die Ansatzreduzierung bei Titel 518 04 „Mieten und Pachten“ folgt einer Einsparvorgabe: Durch Flächenreduktion bis zum Jahr 2028 sollen die Mietausgaben verringert werden. Infolge einer insbesondere seit der Corona-Pandemie – beispielsweise – erhöhten und dauerhaften Inanspruchnahme von Homeoffice-Möglichkeiten kann der Ansatz reduziert werden.

▪ **SVA Städte- und Gemeindeentwicklung sowie Denkmalpflege und Denkmalschutz (Titel 547 25)**

Im Haushaltsplan 2025 werden Planausgaben in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro vorgesehen. Die Ansatzreduzierung gegenüber 2024 berücksichtigt das Ist-Ergebnis 2023. Neben Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Sitzungen von Fachgremien und der Durchführung von Dienstbesprechungen sind die Finanzmittel unter anderem für die Weiterentwicklung und das Hosting der Internetseite www.roemer.nrw, die anlässlich der Landesausstellung 2022 eingerichtet wurde. Des Weiteren dienen die Finanzmittel der Weiterentwicklung und des Hostings der Internetseite www.denkmal.nrw. Diese Internetseite dient Kommunen zur Führung ihrer Denkmallisten und zur allgemeinen Information über eingetragene Denkmäler.

Weitere der hier etatisierten Finanzmittel werden im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, beispielsweise für das Schatzregal oder die in Vorbereitung befindliche Landesausstellung 2025, verwendet.

Des Weiteren dienen die Finanzmittel für den Betrieb und die Pflege der Internetseite www.bauleitplanung.nrw.de, über die der gesetzliche Auftrag zur Bereitstellung eines zentralen Landesportals (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) erfüllt wird. Ferner werden hieraus zu leistende Ausgaben in Verbindung mit der Digitalisierung von (Förder-)Antragsprozessen bestritten.

▪ **SVA Kommunales (Titel 547 22)**

Im Haushaltsplan 2025 werden Planausgaben in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro vorgesehen. Die Ansatzreduzierung gegenüber 2024 berücksichtigt das Ist-Ergebnis 2023. Mit dem Haushaltsplan 2025 erfolgt eine Zusammenführung der Titel 547 16 und 547 23 mit dem Titel 547 22.

Der Ansatz 2025 dient - unverändert - der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit



der Gemeindefinanzierung des Jahres, für Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgabenwahrnehmungen durch die landeseigene Förderbank, für Gutachten und Rechtsberatungen sowie für Veranstaltungen.

▪ **SVA Heimat (Titel 547 14)**

Das Ministerium hat im Jahr 2023 – zusammen mit dem für das Verfahren „foerderplan.web“ federführend zuständige Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen – damit begonnen, eine digitale Förderplattform aufzubauen. Die etatisierten Finanzmittel für das Jahr 2025 dienen der Weiterentwicklung dieser Plattform.

▪ **Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume (Titel 517 04)**

Der Haushaltsansatz 2025 im Titel 517 04 stellt sich unverändert zum Haushaltsansatz des Jahres 2024 dar. In Höhe von 0,900 Millionen Euro sind diese an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen zu zahlen, in Höhe von 0,065 Millionen Euro werden diese an „Sonstige“ gezahlt. Die Zahlungen an „Sonstige“ umfassen insbesondere Bewirtschaftungskosten im Bereich „Altakten- und Sperrmüllentsorgung“ und für die Pflanzenpflege.

Das Ist-Ergebnis 2023 im Titel 517 04 stellt sich mit rund 1,166 Millionen Euro erhöht dar, da im Jahr 2023 die Nebenkostenvorauszahlung an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen infolge von Energiepreissteigerungen erhöht wurde.

▪ **Vermischte Ausgaben (Titel 547 10)**

Der Haushaltsansatz 2025 im Titel 547 10 wird gegenüber dem Vorjahr um 0,160 Millionen Euro auf 0,620 Millionen Euro erhöht. Die Finanzmittel dienen insbesondere zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Rechnungswesens und der Umstellung des Bewirtschaftungssystems von „EPOS.NRW“ auf „SAP S/4 HANA“ sowie der Inanspruchnahme von Steuerberatungs- und Rechtsberatungsleistungen, soweit diese nicht aus anderen Titeln bestritten werden können.

▪ **SVA Digitalisierung von Verwaltungsverfahren (Titel 547 21)**

Der Haushaltsansatz 2025 stellt sich unverändert zum Haushaltsansatz des Vorjahres dar. Der Titel dient der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und betrifft zum einen die weitere Umsetzung des Förderprogrammes „Digitalisierung der Bauleitplanung“ (Zielgruppe: Kommunen) sowie der Digitalisierung des Denkmalbestandes. Des Weiteren sind hier Finanzmittel für die (nach-)genutzte Entwicklung zur „WohnraumID“ etatisiert: Die „WohnraumID“ wird in den sechs Kommunen, die eine Zweckentfremdungssatzung auf Basis des Wohnraumstärkungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erlassen haben, für solche Personen benötigt, die ihren Wohnraum unter dem im Gesetz genannten Regularien zweckentfremden wollen (Kurzzeitvermietung).



▪ **SVA Bauen (Titel 547 26)**

Der Haushaltsansatz 2025 wird gegenüber dem Vorjahr um 0,675 Millionen Euro auf 0,600 Millionen Euro reduziert; in Teilen erfolgt eine Verlagerung in den Titel 547 10 „Vermischte Ausgaben“. Die Ansatzreduzierung folgt zugleich dem Ist-Ergebnis 2023.

Die Finanzmittel dienen insbesondere der Durchführung des von Seiten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen organisierten „Bautechnischen Seminars“, welches sich an die Bauaufsichtsbehörden im Land Nordrhein-Westfalen, an Prüfingenieurinnen und -ingenieure sowie staatlich anerkannte Sachverständige richtet. Des Weiteren werden aus diesem Titel Ausgaben für Veranstaltungen im Zusammenhang mit den rund 400 anerkannten Prüfsachverständigen im Land Nordrhein-Westfalen getätigt.

Ferner werden aus diesem Titel Gutachten, Rechtsberatungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen bestritten.

▪ **SVA Wohnen (Titel 547 24)**

Der Haushaltsansatz 2025 wird gegenüber 2024 (Stand: Entwurf des Nachtragshaushaltes) um 0,183 Millionen Euro auf 0,586 Millionen Euro reduziert. Die Ansatzreduzierung folgt zugleich dem Ist-Ergebnis 2023.

Die Sächlichen Verwaltungsausgaben „Wohnen“ dienen insbesondere der Durchführung von Landeswettbewerben (Planansatz: 150.000 Euro), der Inanspruchnahme von Rechtsberatungen oder der Einholung von Gutachten (Planansatz: 150.000 Euro) sowie der Durchführung von Veranstaltungen oder der Vornahme von Veröffentlichungen.

▪ **Aus- (und Fort)bildung von Regierungsbaureferendarinnen und -referendaren (Titel 525 20)**

Der Haushaltsansatz 2025 stellt sich unverändert zum Haushaltsansatz 2024 dar. Der Titel dient der Finanzierung der Fachrechtslehrgänge für das technische Referendariat der Referendare und Referendarinnen des Städtebaus und des Stadtbauwesens bei den Bezirksregierungen.

Das Institut für öffentliche Verwaltung in Hilden (im Folgenden kurz: IöV NRW) steht seit 2022 nicht mehr für die Durchführung von Lehrgängen außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um drei fächerübergreifende Lehrgänge (je zwei Wochen) und einen Lehrgang ausschließlich für das Stadtbauwesenreferendariat (2 Wochen). Die Unterbringung der Referendarinnen und Referendare und die Abrechnung der Referierenden (Unterbringung, Honorare, Reisekosten) wurde dem Ministerium vom IöV NRW in der Vergangenheit nicht in Rechnung gestellt



Seit 2022 werden die bisher beim löV NRW durchgeführten Lehrgänge bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Freien und Hansestadt Hamburg (Fachlehrgang Stadtbauwesen) bzw. an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer (u.a. Städtebau- und Stadtbauwesenreferendare) durchgeführt.

Die geringe Inanspruchnahme in 2023 wird auf Nachwirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen (unter anderem geringere Übernachtungskosten durch Online-Seminare).

– **Titelgruppe 80 - Informationstechnologie**

Der Ansatz für die Titelgruppe 80 „Informationstechnologie“ wird im Haushaltsplan 2025 um rund 1,3 Millionen Euro auf rund 2,5 Millionen Euro reduziert. Die Verringerung erfolgt vor dem Hintergrund des Ist-Ergebnisses 2023.

Die veranschlagten Ausgaben dienen der Sicherstellung und Fortentwicklung einer effizienten, stabilen und sicheren Bürokommunikationsinfrastruktur im Ministerium. Dies umfasst die (Ersatz)beschaffung von Hardware - sowohl für zentrale Komponenten als auch Clients – die Beschaffung und Pflege von Software sowie die Beauftragung von Dienstleistungen – insbesondere bei dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen.

Informationstechnologie (wesentliche Ausgaben)	2023 - I (in Millionen Euro)
Hardware (darunter)	rund 0,720
▪ Erneuerung von Netzwerkkomponenten	rund 0,428
▪ Notebooks	rund 0,156
Dienstleistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (darunter)	rund 0,550
▪ IT-Support	rund 0,321
▪ Telearbeits-Infrastruktur (Betrieb und Wartung)	rund 0,123
Software (darunter)	rund 0,150
▪ Lizenzen	rund 0,085

In 2025 werden die Anstrengungen des Ministeriums, den Beschäftigten eine leistungsfähige IT-Ausstattung zur effizienten Aufgabenerledigung zur Verfügung zu stellen, fortgesetzt. Dabei steht die Härtung der eigenen Systeme vor externen Bedrohungen und die hiermit verbundene Identifikation und umgehende Beseitigung von organisatorischen und technischen Schwachstellen im Fokus. Gleichzeitig ist in 2025 die weitergehende Verlagerung von Diensten und Services zu dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen geplant.



- **Titelgruppe 91 - Wiederaufbau nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021**
Es wird auf die Erläuterungen unter „Allgemein“ zum Kapitel 08 010 „Ministerium“ verwiesen.

- **Titelgruppe 69 - Ruhr-Konferenz**

Der Haushaltsansatz 2025 wird gegenüber dem Vorjahr um 0,250 Millionen Euro auf 0,600 Millionen Euro reduziert. 2023 wurden im Ist rund 0,417 Millionen Euro verausgabt. Die Ruhr-Konferenz liegt in der organisatorischen Verantwortung des Parlamentarischen Staatssekretärs.

Aufgabe des Arbeitsstabes Ruhr-Konferenz ist es, die Umsetzung der Projekte und die Informationen aller Beteiligten, sowie der Öffentlichkeit zu koordinieren, das Programm-Monitoring durchzuführen und die Landesregierung fortlaufend zu unterrichten. Dazu zählen unter anderem Vor-Ort-Veranstaltungen, projektübergreifende Beteiligungsformate und Fortschrittsberichte für Öffentlichkeit und Stakeholder. Darüber hinaus werden Projektplanungsleistungen – auch unter Einbezug externer Dienstleister – erbracht.

- **Zuweisungen und Zuschüsse/Investitionen (Titel 831 20)**

Der Haushaltsansatz 2025 stellt sich gegenüber dem Vorjahr unverändert dar. Zum einen wird hierunter eine Vorsorge von 0,400 Millionen Euro für Kapitalmaßnahmen bei der Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH (in Liquidation) im Zuge ihrer Abwicklung getroffen. Der konkret absehbare Finanzierungsbedarf im Rahmen der Abwicklung liegt nach letzter Auskunft der Gesellschaft bei rund 0,400 Millionen Euro. Hinzu kommt ein mögliches Risiko im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Prüfung der Schlussverwendungsnachweise für das Großprojekt Zollverein.

In Höhe von 0,045 Millionen Euro (Ansatz unverändert zu 2024) werden hieraus zudem Beiträge an verschiedene Organisationen geleistet: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Urbanicom - Deutscher Verein für Stadtentwicklung und Handel e.V., Deutscher Beton- und Bautechnikverein e.V. und „govdigital“.

- **Titelgruppe 70 - Interkommunale Zusammenarbeit**

Der Haushaltsansatz 2025 wird gegenüber dem Vorjahr um 0,200 Millionen Euro auf 0,250 Millionen Euro reduziert. Die Verringerung folgt dem Ist-Ergebnis 2023.

Der Haushaltsansatz in Titelgruppe 70 wird überwiegend für Personalkosten des Landesbeauftragten und seiner Geschäftsstelle benötigt. Die Einsparungen erklären sich unter anderem mit der gegenüber der Planung verringerten Personalausstattung: Der Landesbeauftragte ist mit 0,5 Vollzeitäquivalenten tätig und die Geschäftsstelle in 2023 personell mit 1,5 Vollzeitäquivalenten auf Sachbearbeiter-Ebene besetzt gewesen (insgesamt 2 Vollzeitäquivalenten statt ursprünglicher Planungsgrundlage von 2,5 Vollzeitäquivalenten). Dieser Stellenansatz kann in 2024 und perspektivisch beibehalten werden.

Die Ausgaben für die Messeteilnahme an der Smart Country Convention wurden in 2023 aus der Haushaltsstelle 08 010 547 16 (ab 2025: Titel 547 22) finanziert.



- **Titelgruppe 60 - Building Information Modeling - BIM**
Der Haushaltsansatz 2025 wird gegenüber dem Vorjahr um 0,045 Millionen Euro auf 0,175 Millionen Euro reduziert. Die Verringerung folgt dem Ist-Ergebnis 2023. Es handelt sich bei den Ausgaben um keine regelmäßigen Ausgaben.
- **Titelgruppe 95 - Wiederaufbau nach dem Sturmtief Emmelinde**
Es wird auf die Erläuterungen unter „Allgemein“ zum Kapitel 08 010 „Ministerium“ verwiesen.
- **Titelgruppe 88 - Corona**
Die Titelgruppe dient der Abwicklung von Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise – Hilfen aus dem Sonderprogramm Rettungsschirm des Landes (Landesprogramm). Die Titelgruppe dient im Haushalt 2025 dem Rechnungsnachweis.
- **Titelgruppe 99 - Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger**
Die Titelgruppe dient der Abwicklung der bundeseitig aufgesetzten und landesseitig vollzogenen Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger. Die Titelgruppe wird im Haushalt 2025 voraussichtlich letztmalig ausgewiesen.



Kapitel 08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans

Allgemein:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist das fachliche Kompetenzzentrum innerhalb der Landesregierung und für alle Grundsatzangelegenheiten des nachhaltigen Planens, Bauens und Bewirtschaftens von Grundstücken und Gebäuden zuständig.

Das „originäre Bauen“ bezieht sich auf die zu betreuenden Sonderliegenschaften: Als Sonderliegenschaften qualifizierte Grundstücke und Gebäude sind historische Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und aufgrund rechtlicher Verpflichtung vom Land Nordrhein-Westfalen unterhalten werden.

Derzeit befinden sich 49 Sonderliegenschaften in der Betreuung durch das Ministerium. Neben der fachlichen Begleitung von Baumaßnahmen sowie von Maßnahmen der Verkehrssicherung an den landeseigenen Sonderliegenschaften, bestehen weitere Aufgabenstellungen unter anderem in fachlichen Stellungnahmen, der Kostenplanung, der Digitalisierung im Baubereich, in Architekturwettbewerben sowie der Marktüberwachung von Bauprodukten.

Baulich-technische Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden und Wohnungen von Regierungsrepräsentanten sowie – im Kapitel 08 600 veranschlagte – Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischer Einrichtungen ergänzen das Arbeitsspektrum.

Sonderliegenschaften 08 011	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	+ 0,080	+ 0,080	0,00	0,0 %	+ 0,022
Ausgaben	- 11,076	- 19,051	+ 7,975	-41,9%	- 11,534
Summe 08 011 Sonderliegenschaften	- 10,996	- 18,971	+ 7,975	-42,0%	- 11,512

Wesentliche Veränderungen im Kapitel 08 011 „Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans“ betreffen

- Der Titel 711 10 („**Baulich-Technische Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden und Wohnungen von Regierungsrepräsentanten**“) soll mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2024 von ursprünglich 1,200 Millionen Euro um 7,500 Millionen Euro auf 8,700 Millionen Euro erhöht werden. Die Erhöhung steht kausal mit Ausgabesteigerungen für das Dienstgebäude der



Staatskanzlei im Zusammenhang. Mit dem Entwurf für den Landeshaushalt 2025 soll dieser Wert wieder auf das bisherige Niveau von 2,700 Millionen Euro (Reduzierung um 6,000 Millionen Euro) zurückgeführt werden.

- eine Reduzierung von **Ausgaben für Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen an Sonderliegenschaften** um 1,000 Million Euro auf rund 4,500 Millionen Euro (Titel 519 11 in den Sächlichen Verwaltungsausgaben): Finanziert werden laufende Bauunterhaltungs-, Instandsetzungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen am Römergrab in Köln-Weiden, der Zitadelle in Jülich, St. Andreas in Düsseldorf sowie St. Mauritius in Solingen-Burg. Ferner geplant sind Sanierungsmaßnahmen an der Kirche St. Maria Himmelfahrt in Hamminkeln, der Kreuzbergkirche in Bonn und der Löwenburgruine in Königswinter.
- eine Ansatzreduzierung für bauliche Sicherungsmaßnahmen „**Drachenfels**“ in Höhe von 0,575 Millionen Euro auf 0 Euro (Titel 712 16 in den Ausgaben für Investitionen): Die baulichen Sicherungsmaßnahmen befinden sich in der Abwicklung. Bauzeitenverzögerungen sind unter anderem auf Grund eines personellen Engpasses bei dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen entstanden, so dass die Sicherungsmaßnahme voraussichtlich erst in 2025 abgeschlossen werden kann. Die gebildeten und zu bildenden Ausgabereste werden durch Einsparungen an anderer Stelle im Kapitel 08 011 gedeckt. Im Anschluss dient der Titel dem Rechnungsnachweis.

Zum Hintergrund:

Die Burgruine Drachenfels in Königswinter ist eine landeseigene Sonderliegenschaft. Zu Beginn der 1970er Jahre wurde ein Felsensicherungssystem für die Burgruine Drachenfels und den Eselsweg vom Land Nordrhein-Westfalen errichtet. Es wurden Spannglieder, Felsanker sowie Felsnägel verbaut. Die Wirksamkeit der Felsensicherungsmaßnahmen an der Burgruine Drachenfels werden regelmäßig durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen überwacht.

Wegen des akuten Handlungsbedarfs wurden von 2017 bis 2019 Felsensicherungen als Notmaßnahmen in den verschiedenen Bereichen durchgeführt. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen im April 2020 stellte der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen fest, dass am südlichen und östlichen Teil der Bergkuppe Drachenfels aus Gründen der Verkehrssicherung Sicherungsmaßnahmen an den Felsenwänden erforderlich sind. Unter Berücksichtigung der Baupreissteigerungen belaufen sich die Baukosten voraussichtlich auf unverändert 3,5 Millionen Euro.

Bisher wurden folgende Ausgaben getätigt:

Titel 712 16 „Drachenfels“	Planausgaben	Ist-Ausgaben
	(in Millionen Euro)	
2023	1,725	1,032
2022	1,200	1,003
2021	0,000	0,000



Titel 712 16 „Drachenfels“	Planausgaben	Ist-Ausgaben
	(in Millionen Euro)	
2020	0,000	0,000

- eine Reduzierung des Ansatzes für die Sanierung der „**Busdorfkirche**“ in Paderborn um 0,400 Millionen Euro auf 0 Euro (Titel 712 25 in Ausgaben für Investitionen): Der Titel dient dem Rechnungsnachweis.

Zum Hintergrund:

Bei der katholischen „Busdorfkirche“ in Paderborn handelt es sich um eine Baulastverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Kirchengründungsbau wurde Mitte des 11. Jahrhunderts fertiggestellt, durch einen Brand im 13. Jahrhundert zerstört und um die Wende zum 14. Jahrhundert als Hallenkirche wiederaufgebaut.

Der untere Teil des Westturmes stammt aus dem 12. Jahrhundert. Er wurde im 13. Jahrhundert um zwei Stockwerke, die durch Gurtgesimse abgegrenzt sind, erhöht. Der Turm wurde 1629 (Spätgotik) in seiner heutigen Form mit dem Dachabschluss umgebaut. West- und Hauptturm der katholischen Busdorfkirche in Paderborn waren sanierungsbedürftig: Es befanden sich unter anderem in den Außenwänden der Nord- und Südseite lange senkrechte durch das Mauerwerk verlaufende Risse. Die vorhandenen Risse machten Instandsetzung und statische Ertüchtigungen zwingend erforderlich.

Die geschätzten Gesamtkosten beliefen sich voraussichtlich auf rund 1,6 Millionen Euro. Aufgrund des Umfangs der Maßnahme erfolgte die Veranschlagung in einem eigenen Titel.

Bisher wurden folgende Ausgaben getätigt:

Titel 712 25 „Busdorfkirche“	Planausgaben	Ist-Ausgaben
	(in Millionen Euro)	
2023	0,600	0,065
2022	0,600	0,000
2021	0,000	0,000

Im Besonderen - Ausgaben Kapitel 08 011:

Sonderliegenschaften 08 011 - Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Sächliche Verwaltungsausgaben	- 6,596	- 7,596	+ 1,000	- 13,2 %	- 6,371



Sonderliegenschaften 08 011 - Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Ausgaben für Investitionen	- 4,200	- 11,175	+ 6,975	- 62,42 %	- 5,033
Tgr. 61 - Kunst und Bau	- 0,280	- 0,280	0,00	0,0 %	- 0,131
Summe der Ausgaben 08 011 Sonderliegenschaften	- 11,076	- 19,051	+ 7,975	- 41,86%	- 11,535

– **Sächliche Verwaltungsausgaben:**

Die Ansatzreduzierung in Höhe von 1,000 Million Euro auf 4,500 Millionen Euro betrifft den Titel 519 11 („Ausgaben für Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen an Sonderliegenschaften“) in den „Sächlichen Verwaltungsausgaben“: Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen unter „Allgemein“ zu Kapitel 08 011 verwiesen.

Des Weiteren werden im Titel 519 12 „Unterhaltungsarbeiten an Baulastverpflichtungen“ – unverändert zu 2024 – 2 Millionen Euro etatisiert. Die gesetzliche Grundlage für die Zahlung der Baulast ergibt sich aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Weimarer Reichsverfassung sowie aus Artikel 21 Landesverfassung. Diese teilen sich wie folgt auf:

- St. Lambertus (Troisdorf): 0,600 Millionen Euro
- St. Saturnina (Bad Driburg-Neuenheerse): 0,400 Millionen Euro,
- Apostelkirche (Münster): 0,340 Millionen Euro,
- Probsteikirche St. Johann (Duisburg): 0,270 Millionen Euro und
- Heilig-Kreuz-Kirche (Hamm): 0,060 Millionen Euro.

– **Ausgaben für Investitionen**

Auf die Erläuterungen unter „Allgemein“ zu Kapitel 08 011 wird verwiesen. Neben der Etatisierung von 2,7 Millionen Euro für das Jahr 2025 im Rahmen der baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen an Regierungsgebäuden und Wohnungen von Regierungsrepräsentanten (Titel 711 10) werden für das Jahr 2025 weitere 1,5 Millionen Euro für Zuschüsse für Investitionen für große Baumaßnahmen bei Baulastverpflichtungen und Patronaten (Titel 893 00) veranschlagt.

Vorgesehen sind unter anderem

- die weitere Sanierung der Kirche St. Margaretha in Warstein-Mülheim (verbleibende Sanierungskosten in Höhe von aktuell 1,711 Millionen Euro),
- die Dachsanierung der Kirche St. Saturnina in Bad Driburg-Neuenheerse (Gesamtkosten in Höhe von voraussichtlich 1,800 Millionen Euro) sowie
- die Innenraumsanierung der Kirche St. Remigius in Königswinter (Gesamtkosten in Höhe von voraussichtlich 0,900 Millionen Euro).



– **Titelgruppe 61 - Kunst und Bau**

Die Realisierung von „Kunst und Bau“ ist Bestandteil der baukulturellen Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die "Richtlinie für Kunst und Bau bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen" vom 7. Dezember 2021 (MBL NRW. 2021 S. 1071) schafft die Grundlagen, um wieder regelmäßig Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung von landesfinanzierten Baumaßnahmen an bildende Künstlerinnen und Künstler zu vergeben. Durch die künstlerische Ausgestaltung soll ein direkter Bezug zwischen Öffentlichkeit, Gebäude und Nutzung hergestellt werden. Sie soll jeweils einen speziellen Orts- und Objektbezug haben und dazu beitragen, Akzeptanz und Identifikation der Nutzerinnen und Nutzer mit ihrem Bauwerk zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil verleihen.

Der ausgewählte Begriff „Kunst-und-Bau“ soll dabei die Gleichwertigkeit von Kunst und Architektur in der Entwicklung eines Kunst-und-Bau-Projektes definieren. Im besten Sinne entsteht dadurch eine Symbiose zwischen dem Bauwerk und der künstlerischen Arbeit.

Die Finanzmittel dienen der Finanzierung von besonderen Erhaltungsmaßnahmen und Restaurierungen nach Ziffer 11 der Richtlinie für Kunst und Bau bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und des Ministeriums für Finanzen vom 7. Dezember 2021) und zur Finanzierung von Kunst-und-Bau-Projekten, für die das Ministerium für Kultur und Wissenschaft gegenüber dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen bereits eine Projektzusage gegeben hat:

- JVA Willich (Gesamtkosten 150.000 Euro),
- Neubau des Kompetenzzentrums Mobilität an der Fachhochschule Aachen (Gesamtkosten 120.000 Euro),
- Leibnitz-Institut für umweltmedizinische Forschung, Düsseldorf (Gesamtkosten 170.000 Euro),
- Neubau Landesrechnungshof, Düsseldorf (Gesamtkosten 170.000 Euro),
- Grundinstandsetzung Karman Auditorium an der RWTH Aachen (Gesamtkosten 200.000 Euro) sowie
- Neubau Sozialtherapeutische Anstalt, Bochum (Gesamtkosten 150.000 Euro).

Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Baulastverpflichtungen (in der folgenden Tabelle mit „B“ gekennzeichnet) sind für das Land Nordrhein-Westfalen eine Folge der Säkularisation und der Rechtsnachfolge des Landes für alle staatlichen Vorgängerorganisationen auf seinem Gebiet. Die Baulastverpflichtungen des Landes zur baulichen Unterhaltung von zurzeit 128 kirchlichen Gebäuden werden als Geldzahlungsverpflichtungen erfüllt, die Bauherrschaft ist die jeweilige Kirchengemeinde. Bei den Baulastverpflichtungen handelt es sich um die finanzielle Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erhaltung einzelner Gebäude o-



der Gebäudeteile, wenn dies dem jeweiligen Eigentümer nicht möglich ist. Die den Baulastverpflichtungen zugrundeliegenden staatsrechtlichen Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Staatskanzlei. Dies betrifft auch die Herstellung des Einvernehmens zur Ablösung von Baulastverpflichtungen durch Zahlung von Abstandsbeträgen.

Die Sonderliegenschaften (in der Tabelle mit „S“ gekennzeichnet) des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen stehen unter Denkmalschutz und erfordern zur denkmalgerechten Erhaltung entsprechende finanzielle Aufwendungen.

Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
„St. Theresia“ (Kirche der Kath. Studierendengemeinde)	Aachen	S
Ev. Auferstehungskirche	Arnsberg	B
„St. Nikolaus“ – Kath. Pfarrkirche	Arnsberg	B
„St. Nikolaus“ – Pfarrhaus	Arnsberg	B
„St. Nikolaus“ – ehemaliges Stallgebäude	Arnsberg	B
„St. Saturnina“ – Kath. Pfarrkirche	Bad Driburg	B
„Maria Himmelfahrt“ – Pfarrhaus	Bad Driburg	B
Burgruine Löwenburg	Bad Honnef	S
„St. Johann Baptist“ – Kath. Pfarrkirche	Bad Honnef	B
„St. Aegidius“ – Kirchenschiff der Kath. Pfarrkirche	Bad Honnef	B
Österreichischer Friedhof und Ehrenmal	Bensberg	S
„St. Clemens“ – Kath. Pfarrkirche (Mittelschiff mit Chor und Apsis - ohne Turm)	Bergisch-Gladbach	B
„St. Marien“ – Kath. Pfarrkirche	Beverungen	B
Ev. Neustädter Marienkirche	Bielefeld	B
Ev. Neustädter Marienkirche, Doppel-Pfarrhaus	Bielefeld	B
Ev. Neustädter Marienkirche, Küsterwohnung im Gemeindehaus	Bielefeld	B
Ev. Kirche Jöllenbeck	Bielefeld	B
Ev. Kirche Jöllenbeck – Pfarrhaus	Bielefeld	B
Ev. Stiftskirche Schildesche	Bielefeld	B
„Namen-Jesu“-Kirche (ehem. Kath. Gymnasialkirche)	Bonn	S



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
Wallfahrtskirche Kreuzberg	Bonn	S
„St. Gallus“ – Kath. Pfarrkirche (Chor, Kirchenschiff und Sakristei)	Bonn	B
„St. Cäcilia“ – Kath. Pfarrkirche (Langhaus und Chor - ohne Seitenschiff, Turm und Sakristei)	Bonn	B
„St. Adelheidis“ – Kath. Pfarrkirche	Bonn	S
„St. Adelheidis“ – Kapelle	Bonn	S
Jägerhäuschen Kottenforst	Bonn	S
„St. Clemens / St. Maria“- Doppelkirche	Bonn	S
„St. Peter“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor - ohne Turm und Sakristei)	Bonn	B
Hexenturm	Bornheim	S
„St. Peter und Paul“ – Kath. Pfarrkirche	Brakel	B
Schlösser Augustusburg mit Außenanlagen	Brühl	S
Schlösser Falkenlust mit Außenanlagen	Brühl	S
„St. Vincentius“ – Pfarrhaus der Kath. Pfarrkirche und dazugehörige Nebenanlage	Dinslaken	B
„St. Urbanus“ – Kath. Pfarrkirche	Dortmund	B
„St. Urbanus“ – Pfarrhaus	Dortmund	B
„St. Joseph“ – Kath. Pfarrkirche	Dortmund	B
„St. Maria Magdalena“ – Kath. Pfarrkirche	Dortmund	B
„St. Johann“ – Kath. Pfarrkirche	Duisburg	B
„St. Dionysius“ – Kath. Pfarrkirche und Pfarrhaus	Duisburg	B
„St. Andreas“ – Kath. Pfarrkirche	Düsseldorf	S
„St. Maria unter dem Kreuz“ – Kath. Pfarrkirche und Wohnung	Düsseldorf	B
„St. Lambertus“ – Kath. Pfarrkirche (ohne Turm und Portal)	Düsseldorf - Kalkum	B
„St. Lambertus“ – Pfarrhaus	Düsseldorf - Kalkum	B
„St. Lambertus“ – Waschhaus	Düsseldorf - Kalkum	B
„St. Lambertus“ – Scheune	Düsseldorf - Kalkum	B



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
„St. Dionysius“ – Kath. Pfarrkirche und Pfarrhaus	Essen	B
„St. Lambertus“ – Kath. Pfarrkirche	Essen	B
„St. Ludgerus“ – Kath. Pfarrkirche (ehemalige Abteikirche)	Essen	S
„St. Ludgerus“ – Pfarrhaus	Essen	S
„St. Ludgerus“ – Kaplanei und Küsterhaus	Essen	S
„St. Lambertus“ – Pfarrhaus	Essen	B
„St. Lambertus“ – Küsterhaus	Essen	B
„St. Lambertus“ – Vikarie 1	Essen	B
„St. Lambertus“ – Vikarie 2	Essen	B
„St. Mauritius“ – ehemalige Stiftskirche (Simultankirche)	Fröndenberg	S
Ev. Kirche in Bausenhagen	Fröndenberg	B
Ev. Kirche in Bausenhagen – Pfarrhaus	Fröndenberg	B
Ev. Kirche in Bausenhagen – Wirtschaftsgebäude, Brunnen, Einfriedung und Pflaster	Fröndenberg	B
„St. Friedrich“ – Kath. Pfarrkirche	Gütersloh	B
„St. Friedrich“ – Pfarrhaus	Gütersloh	B
„St. Antonius“ – Kath. Pfarrkirche	Hamm	B
„St. Antonius“ – Küsterschulhaus	Hamm	B
„St. Antonius“ – Backhaus	Hamm	B
„Heilig Kreuz“ – Kath. Pfarrkirche	Hamm	B
„Heilig Kreuz“ – Pfarrhaus	Hamm	B
„St. Maria Himmelfahrt“ – Kath. Pfarrkirche	Hamminkeln	S
„St. Maria Himmelfahrt“ – Pfarrhaus	Hamminkeln	S
„St. Maria Himmelfahrt“ – Küsterhaus	Hamminkeln	S
„St. Maria Himmelfahrt“ – Noviziat	Hamminkeln	S
„St. Maria Himmelfahrt“ – Wirtschaftsgebäude, Klostergarten mit Hof und Umwehrungsmauer	Hamminkeln	S
„St. Maria Himmelfahrt“ – Heizungsgebäude	Hamminkeln	S



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
„St. Maria Himmelfahrt“ – Klostergarten mit Hof und Umwehrungsmauer	Hamminkeln	S
„Unbefleckte Empfängnis“ – Kath. Pfarrkirche	Harsewinkel	S
„Unbefleckte Empfängnis“ – Pfarrhaus und Küsterhaus	Harsewinkel	S
„Unbefleckte Empfängnis“ – ehem. Wirtschaftsgebäude des Zisterzienserklosters	Harsewinkel	S
„St. Katharina“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff, Chor, Dachreiter, Heizung - ohne Westerweiterung und Sakristei)	Hennef	B
„St. Remigius“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff ohne Chor und Sakristei)	Hennef	B
Ev. Münsterkirche	Herford	B
Ev. Münsterkirche – erstes Pfarrhaus	Herford	B
Ev. Münsterkirche – zweites Pfarrhaus	Herford	B
Ev. Münsterkirche – Küsterhaus	Herford	B
Ev. Münsterkirche – Organistenhaus	Herford	B
Ev. Stiftberg-Kirche	Herford	B
Ev. Stiftberg-Kirche – Stallgebäude	Herford	B
Ev. Stiftberg-Kirche – Schule und Küsterhaus	Herford	B
„St. Johannes Baptist“ – Kath. Pfarrkirche	Herford	B
„St. Johannes Baptist“ – Pfarrhaus und Scheune	Herford	B
„St. Bernhard“ – Kath. Pfarrkirche	Hörstel	S
„St. Johann-Baptist“ – Kath. Pfarrkirche	Höxter	B
„St. Johann-Baptist“ – Pfarrhaus	Höxter	B
„Heilig Kreuz“ - Kath. Pfarrkirche	Höxter	B
„Heilig Kreuz“ - Pfarrhaus	Höxter	B
Zitadelle Jülich mit Befestigungs- und Außenanlagen	Jülich	S
„Heilige Familie“ – Kath. Pfarrkirche	Kamen	B
„Heilige Familie“ – Pfarrhaus (ohne Umwehrgung)	Kamen	B
„Stift Quernheim“ – Ev. Kirche	Kirchlengern	B



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
„Stift Quernheim“ – Pfarrwohnung	Kirchlengern	B
„Johanna-Sebus“-Denkmal	Kleve	S
Römergrab	Köln	S
Burgruine Drachenfels und Kriegerdenkmal	Königswinter	S
„St. Remigius“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor - ohne Turm und Sakristei)	Königswinter	B
"St. Pankratus", ehemaliges Probsteigebäude	Königswinter	S
"St. Pankratus", Kreuzganggebäude Klosterkirche	Königswinter	S
„St. Margaretha“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor - ohne Seitenschiff, Sakristei und Turm)	Königswinter	B
„St. Johannes Enthauptung“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor)	Lohmar	B
„Ev. Andreaskirche“ – Chor des Andreaskapitels	Lübbecke	B
„St. Jakobus des Älteren und Christopherus“ – Kath. Pfarrkirche	Marienmünster	B
„St. Jakobus des Älteren und Christopherus“ – Wohngebäude	Marienmünster	B
„St. Jakobus des Älteren und Christopherus“ – Wirtschaftsgebäude	Marienmünster	B
„St. Martin“ – Kath. Pfarrkirche	Marienmünster	B
„St. Martin“ – Pfarrhaus	Marienmünster	B
„St. Kilian“ – Kath. Pfarrkirche	Marienmünster	B
Pfarrhaus der Kath. Pfarrkirche „St. Fabian und Sebastian“	Marsberg	S
Klaus-Kapelle der Kath. Pfarrkirche „St. Fabian und Sebastian“	Marsberg	B
Zehntscheune der Kath. Pfarrkirche „St. Fabian und Sebastian“	Marsberg	S
„St. Peter und Paul“ – Kath. Pfarrkirche	Medebach	B
„St. Peter und Paul“ – Pfarrhaus	Medebach	B
„St. Laurentius“ – Kapelle der kath. Pfarrvikarie	Medebach	B
„St. Lambertus“ – Pfarrhaus	Mettmann	B
„St. Petrus und St. Gregonius“ – Kath. Dompfarrkirche	Minden	B
„St. Petrus und St. Gregonius“ – Pfarrwohnung	Minden	B



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
„St. Petrus und St. Gregorius“ – Schulgebäude	Minden	B
„St. Pankratius“ – Kapelle der Vikarie der Kath. Kirche	Möhnesee	B
Observantenkirche	Münster	S
Ev. Apostel-Kirche	Münster	B
Ev. Apostel-Kirche – Pfarrhaus	Münster	B
„St. Mauritz“ – Kath. Pfarrkirche	Münster	B
„St. Mauritz“ – Pfarrhaus	Münster	B
„St. Mauritz“ – Küsterhaus	Münster	B
„St. Mauritz“ – Kaplaneigebäude	Münster	B
„St. Jakobus“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff – ohne Sakristei, Chor und Turm)	Niederkassel	B
„St. Dionysius“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff mit Choranlage - ohne Seitenschiffe, Sakristei und Turm)	Niederkassel	B
Pfarrhaus der kath. Pfarrkirche St. Nikolaus	Nieheim	B
„St. Clemens“ – Kath. Pfarrkirche	Oberhausen	B
Altenberger Dom	Odenthal	S
Paulusturm	Oelde	S
„St. Walburga“ – Kath. Pfarrkirche (Mittelschiff - ohne Chor, Turm und nördliches Seitenschiff mit Apsis)	Overath	B
„St. Petrus und Andreas“ – Kath. Busdorfpfarrkirche (jetzt: Kath. KG St. Liborius)	Paderborn	B
„St. Petrus und Andreas“ – Pfarrhaus	Paderborn	B
„St. Petrus und Andreas“ – Küsterhaus	Paderborn	B
„St. Ulrich“ – Kath. Gaukirchpfarrei	Paderborn	B
„St. Ulrich“ – Pfarrhaus	Paderborn	B
„St. Ulrich“ – Küsterhaus	Paderborn	B
„Margarethen-Klus“-Kapelle	Porta Westfalica	S
„St. Lambertus“ – Kath. Pfarrkirche	Rees	B



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
„St. Aegidius – “ Pfarrhaus nebst Wirtschaftsgebäude Kath. Kirche	Rheda-Wiedenbrück	B
„St. Servatius“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor - ohne Turm und Sakristei)	Ruppichteroth	B
„St. Joh. Baptist“ – Pfarrhaus	Schloss Holte-Stukenbrök	B
„St. Joh. Baptist“ – Nebenhaus nebst Backhaus	Schloss Holte-Stukenbrök	B
„St. Johann Evangelist“ – ehemalige Stiftskirche	Selm-Cappenberg	S
„St. Johann Evangelist“ – Glockenturm	Selm-Cappenberg	B
„St. Johann Evangelist“ – Pfarrhaus	Selm-Cappenberg	B
„St. Servatius“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor - ohne Turm und Sakristei)	Siegburg	B
Hundedenkmal	Solingen	S
„St. Martinus“ – Kath. Pfarrkirche (ehem. Johanniter-Kirche)	Solingen	S
„St. Martinus“ – Pfarrhaus mit Pfarrgarten einschl. ehem. Burgmauer	Solingen	S
„St. Martinus“ – Küsterhaus mit Garten	Solingen	S
„St. Martinus“ – Sakristei	Solingen	S
„St. Martinus“ – Friedhofsmauer	Solingen	S
Ev. Kirche	Spenge	B
Ev. Kirche – Pfarrhaus	Spenge	B
„St. Johannes Nepomuk“ – Kath. Pfarrkirche	Steinfurt	B
„St. Marien“ – Pfarrhaus	Steinheim	B
Burgruine Tecklenburg	Tecklenburg	S
„St. Lambertus“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor - ohne Turm und Sakristei)	Troisdorf	B
Ev. Kirche (Dominikanerkirche)	Warburg	B
„St. Vincentius“ – Kath. Pfarrkirche	Warburg	B
„St. Simon und Juda“ – Kath. Pfarrkirche	Warburg	B



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
„St. Pankratius“ – Probsteigebäude der kath. Pfarrkirche nebst Wirtschaftsgebäude	Warstein	B
„St. Pankratius“ – Scheune und Außenanlage	Warstein	B
„St. Margaretha“ – Kath. Pfarrkirche	Warstein	B
„St. Margaretha“ – Pfarrhaus	Warstein	B
„St. Margaretha“ – Küsterhaus	Warstein	B
„St. Margaretha“ – Wirtschaftsgebäude	Warstein	B
„St. Bernhard“ – Kath. Pfarrkirche	Welper	B
„St. Bernhard“ – Pfarrhaus und Nebenanlagen (Wohnhaus, Scheune, Brunnen u. Pumpe, Pflasterungen u. Entwässerungen, Einfriedungen)	Welper	B
Historische Grenzsteine der ehemaligen Grafschaft Stein, Steinfurt und des Fürstentums Münster 1788	diverse Ortschaften	S



Kapitel 08 012 Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz

Allgemein:

Aufgrund der Vereinbarung der Länder über die Tätigkeit und Finanzierung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder vom Dezember 1986/November 1991 hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1987 die Aufgaben der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz - Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder - übernommen.

Die Geschäftsstelle ist eine Einrichtung des Landes. Personal- und Sachkosten werden von den Ländern nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl erstattet.

Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz 08 012	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	+ 0,338	+ 0,338	0,00	0,0 %	+ 0,218
Ausgaben	- 0,463	- 0,432	-0,031	7,2%	- 0,262
Summe 08 012 GST der Bauministerkonferenz	- 0,125	- 0,094	- 0,031	+ 33,0 %	- 0,044



Kapitel 08 013 Flächenentwicklung

Allgemein:

Mit dem Haushalt 2025 werden die bisher getrennt ausgewiesenen Kapitel 08 013 „Flächenentwicklung“ und 08 014 „Grundstücksentwicklung“ in dem Kapitel 08 013 thematisch zusammengeführt.

In den Regionen Nordrhein-Westfalens wird es zunehmend herausfordernder, Flächen für Wohnen, Industrie und Gewerbe auszuweisen. Die Kommunen werden bei der Sicherung und Neuentwicklung von Wohn-, Gewerbe- und Industriestandorten mit einer Reihe von Landes-Instrumenten unterstützt.

- **Landesinitiative „Bau. Land. Leben“:**

Die Landesinitiative bündelt die Angebote der Landesregierung im Zusammenhang mit der Aktivierung von Flächen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Wiedernutzung von Brachflächen oder mindergenutzten Standorten gelegt. Mehr Informationen: www.bauland-leben.nrw

- **Weiterer Aufbau eines landesweiten Liegenschaftsmanagements**

In Bezug auf den Aufbau eines einheitlichen landesweiten Liegenschaftsmanagements wurde das Ziel erreicht, Transparenz über das vorhandene Flächenportfolio des Landes herzustellen (LIMA.NRW). Für nicht (mehr) für Landeszwecke benötigte Liegenschaften des Landes wurde ein leistungsstarkes und effizientes Management zur Entwicklung, Verwertung und Verwaltung von Grundstücksflächen eingerichtet. Dieses hat Anfang 2024 den Betrieb aufgenommen und wird weiter ausgebaut.

- **Grundstücksfonds**

Im Rahmen des „Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen“ wurden seit 1980 überwiegend montanindustrielle Brachflächen angekauft, entwickelt und für neue Nutzungen vermarktet. Mit der Neu- und Umnutzung ehemals industriell-gewerblich genutzter Standorte konnten weitere Eingriffe in bislang freie Landschaftsräume verhindert und der Anteil an Grün- und Freiflächen erhöht werden. Heute befindet sich der Grundstücksfonds in Abwicklung.

- **Flächenmanagement im „Rheinischen Revier“**

Um die Kommunen im „Rheinischen Revier“ bei der Planung und Umsetzung notwendiger städtebaulicher Projekte, Flächenentwicklungen und Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen wurden 2021 die beiden Gesellschaften „Starke Projekte GmbH“ und „Perspektive.Struktur.Wandel GmbH“ gegründet. Zur Entlastung der Städte und Gemeinden unterstützt die Starke Projekte GmbH diese operativ bei der Qualifizierung der kommunalen Projektideen und beschafft notwendige planerische und gutachterliche Leistungen. Die durch das Ministerium und die RWE Power AG gegründete „Perspektive.Struktur.Wandel GmbH“ arbeitet – eng abgestimmt mit den Kommunen – an Perspektiven für die Nachnutzung ausgewählter, nicht mehr betriebsnotwendiger RWE-Standorte.



Flächenentwicklung 08 013	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	+ 13,801	+ 15,451	- 1,650	- 10,7 %	+ 7,353
Ausgaben	- 23,471	- 27,802	+ 4,331	- 15,6 %	- 17,514
Summe 08 013 Flächenentwicklung	- 9,670	- 12,351	+ 2,681	- 21,7 %	- 10,161

Der im Vergleich zu 2024 um rund 1,65 Millionen Euro auf 13,8 Millionen Euro reduzierte Planansatz bei den Einnahmen resultiert insbesondere aus geringeren Einnahmen aus der Titelgruppe 60 „Grundstücksfonds“ (- 2,650 Millionen Euro) bei gleichzeitiger Verbesserung der Einnahmeerwartung bei Titelgruppe 70 „Grundstücksentwicklung“ (in Summe + 1,000 Million Euro).

Die Planverringering bei den Ausgaben 2025 um rund 4,3 Millionen Euro auf rund 23,5 Millionen Euro ergibt sich – korrespondierend zu den Einnahmen – bei der Titelgruppe 60 „Grundstücksfonds“ (+ 2,65 Millionen Euro) sowie aus einer Absenkung des Ausgabeansatzes zur Sanierung der Petrikerche in Münster auf 0 Euro (2024: - 1,762 Millionen Euro).

Im Besonderen - Einnahmen Kapitel 08 013:

Die für das Haushaltsjahr 2025 geplanten Einnahmen im Kapitel 08 013 „Flächenentwicklung“ werden mit rund 13,8 Millionen Euro geplant. Der Ansatz wird gegenüber dem Vorjahr 2024 um rund 1,65 Millionen Euro verringert. Die Verringerung der Einnahmen lässt sich auf folgende Sachverhalte zurückführen:

– Titelgruppe 60 „Grundstücksfonds“

Der „Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen“ (im Folgenden kurz: GRF) wurde 1980 gegründet, da durch den Rückzug aus dem Steinkohlenbergbau über 2.500 Hektar an Zechen- Gewerbe- und Verkehrsflächen im Ruhrgebiet brachgefallen waren.

Die Aufgabe des GRF bestand darin, brachgefallene Flächen anzukaufen (in Summe: 2.672 Hektar), zu sanieren und zu entwickeln und somit alternative Bauflächen zu schaffen sowie die zum Teil stark zerstörte Landschaft neu zu gestalten. Im Rahmen des GRF wurden bislang 2.436 Hektar ehemals gewerblich genutzter Standorte erfolgreich revitalisiert und vermarktet. An 189 Standorten entstand so eine lebendige Stadtkultur und es wurden weitere Eingriffe in bislang freie Landschaftsräume verhindert. Seit 2005 folgten keine Ankäufe mehr durch den GRF; dieser befindet sich in der Abwicklung. Es wird auf die weiteren Ausführungen „zu den Ausgaben“, dort Titelgruppe 60, verwiesen.



Die Einnahmen aus Mieten und Pachten (Titel 124 60 in der Titelgruppe 60) werden 2025 mit 0,700 Millionen Euro geplant. 2024 betrug der Planansatz 1,5 Millionen Euro. Im IST wurden 2023 0,646 Millionen Euro erzielt. Die Ansatzverringering folgt dem Ist-Ergebnis 2023.

Aus „Erlösen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen“ werden 2025 Einnahmen in Höhe von 10 Millionen Euro (Vorjahr: 11,85 Millionen Euro) erwartet. Das Ist-Ergebnis 2023 belief sich auf rund 2,1 Millionen Euro. Grund für das geringe Ist-Ergebnis 2023 waren unter anderem Auswirkungen aus der Corona-Pandemie sowie Folgewirkungen aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, infolge dessen sich Grundstücksverkäufe nur zeitversetzt oder gar nicht haben realisieren lassen.

– **Titelgruppe 70 „Grundstücksentwicklung“**

Die erwarteten Einnahmen aus Mieten und Pachten (Titel 124 70 in der Titelgruppe 70) in 2025 in Höhe von – unverändert – 1,084 Millionen Euro resultieren aus Wohnungsmieten, Wohnerbbaurechten, sonstigen Erbbaurechten, Gewerbemieten und landwirtschaftlichen Pachten. Das Ist-Ergebnis 2023 belief sich auf rund 1,118 Millionen Euro.

Der Einnahme-Titel 125 70 wird nur noch mit einem Strichansatz dargestellt: Der Ansatz wird in den Einnahme-Titel 131 70 versetzt.

Aus Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken als unbeweglichen Sachen (Titel 131 70 in der Titelgruppe 70) werden 2025 Einnahmen in Höhe von 2 Millionen Euro erwartet. Aus der Erschließung eines Baugebietes in Hamm-Bockum-Hövel ergibt sich die Parzellierung von Baugrundstücken, die veräußert werden können. Der ausgebrachte Haushaltsvermerk Nummer 2 ermächtigt dazu, diese Baugrundstücke nach einem Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung zu einem einheitlichen Pauschalpreis pro Quadratmeter veräußern zu dürfen.

Auf die Erläuterungen zu den Ausgaben in der Titelgruppe 70 wird verwiesen.

– **Titel 125 10 („Verwaltungseinnahmen“) und Titel 261 10 („Übrige Einnahmen“)**

Die beiden Titel sind vorsorglich für Einnahmen/Rückflüsse aus Kooperationsvereinbarungen „Bau. Land. Bahn.“, Entwicklungsvereinbarungen mit Kommunen („Bau. Land. Partner+“) sowie aus Vereinbarungen mit Kommunen im Rahmen von „Bau. Land. Partner.“ ausgebracht. Im Jahr 2023 konnten im Ist aus beiden Titeln Einnahmen in Höhe von in Summe rund 0,552 Millionen Euro generiert werden.



Im Besonderen - Ausgaben Kapitel 08 013:

Flächenentwicklung 08 013 - Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
TGr. 60 - Grundstücksfonds	- 10,700	- 13,350	+ 2,650	- 19,9 %	- 2,745
Sächliche Verwaltungsausgaben	- 6,250	- 6,250	0,000	0,0 %	- 6,889
TGr. 70 - Landesweites Flächen- und Liegenschaftsmanagement	- 6,040	- 6,040	0,000	0,0 %	- 5,483
Ausgaben für Investitionen	-0,481	- 2,162	+ 1,681	- 77,8 %	- 2,397
Summe der Ausgaben 08 013 Flächenentwicklung	- 23,471	- 27,802	+ 4,331	- 15,6 %	- 17,514

– **Titelgruppe 60 - Grundstücksfonds:**

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt in einem landesweiten Grundstücksfonds Finanzmittel für die Baureifmachung sowie in besonders gelagerten Einzelfällen zur Erschließung von Zechen-, Industrie- und Verkehrsbrachen zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt werden.

Seit dem Jahr 1980 wurden über das Instrument des „Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen“ rund 2.672 Hektar ehemals gewerblich genutzte Standorte erworben und in Abstimmung mit den Kommunen entwickelt. Auf diese Weise konnten inzwischen erfolgreich 2.436 Hektar Fläche, das sind über 91 Prozent, nach umfassender Herrichtung an neue Nutzer für Wohn-, Gewerbe- und Freizeitzwecke weiterverkauft werden. Der noch übrige Flächenbestand besteht aus rund 236 Hektar in 22 Kommunen (zum 31. Dezember 2023). Den Ausgaben stehen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber (siehe „zu den Einnahmen“).

Von den 236 Hektar (2022: 244 Hektar) in 22 Kommunen (2022: 23 Kommunen) sind

- 100 Hektar (42 %) Landschaftspark Duisburg (nicht vermarktbar),
- 68 Hektar (29 %) Flächen für Grün/Freizeit/Erholung und
- 50 Hektar (21 %) Gewerbeflächen,
- 4 Hektar (2 %) Flächen für Wohnen.

Zusätzlich zu der nicht vermarktbar Fläche des Landschaftsparks in Duisburg mit 100 Hektar wurden weitere rund 14 Hektar als „Ewigkeitslast“ identifiziert. Diese „Ewigkeitslasten“ sind insbesondere Flächen, die nicht oder nur sehr schwer zu vermarkten sind und deren laufende Kosten auf Dauer die Erlöse überschreiten (Schächte, Altlasten, Restgrundstücke). Die dafür entstehenden Kosten in Höhe von rund 700.000 Euro per anno werden gesondert bei der Haushaltsstelle 546 60 „Ewigkeitslasten“ abgebildet.



– **Sächliche Verwaltungsausgaben:**

Die Sächlichen Verwaltungsausgaben im Kapitel 08 013 setzen sich im Wesentlichen aus den Titeln 547 10 (SVA „Bau. Land. Leben.“) sowie aus 547 31 (SVA „Flächenmanagement Rheinisches Revier“) zusammen.

zu dem Titel 547 10 - SVA „Bau. Land. Leben.“

Die Landesinitiative „Bau. Land. Leben.“ bündelt verschiedene Instrumente, die dazu beitragen sollen, Kommunen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer bei der (Wieder-)Nutzbarmachung von Flächen zu unterstützen.

Landesinstrumente sind die in 2018 gestartete Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ sowie die Reaktivierung entbehrlicher Bahnflächen im Rahmen von „Bau. Land. Bahn.“. Hierfür sollen mit dem Landeshaushalt 2025 bis zu 2,4 Millionen Euro bereitgestellt werden (Vorjahr: 2,4 Millionen Euro). Der Dreiklang aus systematischer Suche nach Baulandpotentialen, kurzen, fachübergreifenden Abstimmungswegen und integrierten Planungskonzepten zeichnet „Bau. Land. Bahn.“ aus. Damit legt die Landesinitiative ein besonderes und konkretes Augenmerk auf die gezielte Entwicklung von bezahlbarem Bauland im Einzugsbereich von Haltestellen des schienengebundenen Nahverkehrs.

Die heutige Verzahnung von Fachplanungen und Flächenentwicklung entscheidet darüber, ob künftiges Mobilitätsverhalten tatsächlich auf die Schiene ausgerichtet wird. Deshalb werden die aktuellen Handlungsbedarfe systematisch erörtert und in den Fokus gerückt. Mit allen interessierten Anliegerkommunen von Haltepunkten des schienengebundenen Personennahverkehrs in Nordrhein-Westfalen sind koordinierende Gespräche geführt worden, um städtebauliche Rahmenplanungen zur Entwicklung von Wohnbaulandpotentialen für geeignete Standorte zu fördern. Von 254 eingeladenen Kommunen haben 101 das Angebot der Baulandgespräche im Rahmen der Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ genutzt. In diesen Gesprächen wurden den Kommunen 164 Planungsleistungen angeboten. Insgesamt wurden 84 Rahmenplanungen mit einer Gesamtfläche von 1.241 Hektar beauftragt und abgeschlossen.

- Die bereits veröffentlichten Planungen sind abrufbar unter:
<https://www.baulandleben.nrw/bauland-an-der-schiene/virtuelle-ausstellung>

Bei der Umsetzung dieser Planungen werden die Kommunen durch die Landesinitiative projektbezogen unterstützt, wobei unter anderem die Koordination mit den jeweils erforderlichen Projektbeteiligten (zum Beispiel DB AG, Zweckverbände, Bezirksregierungen usw.) einen Schwerpunkt bildet.

Des Weiteren werden Finanzmittel zur gestalterischen Aufwertung des Umfeldes und des Zustands von insgesamt 22 Empfangsgebäuden an Personenbahnhöfen veranschlagt (Landesinitiative „Schöner ankommen Nordrhein-Westfalen“) Hiermit wird die vorbereitende Tätigkeit der BEG finanziert. Darüber hinaus erfolgt die Förderung im Rahmen der Städtebauförderung des Landes



Nordrhein-Westfalen und des Bundes zum jeweiligen kommunalen Fördersatz zwischen 50 % und 80 %. Die Bahn beteiligt sich am Eigenanteil der Kommune, der verbleibende Mindesteigenanteil der Kommune beträgt 10 %.

Zur Landesinitiative gehört auch eine sogenannte „Rahmenvertragsinitiative“: Im Landeshaushalt 2025 sind für die „Rahmenvertragsinitiative“ 1,1 Millionen Euro vorgesehen (Vorjahr 1,1 Millionen Euro): Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hatte am 1. April 2020 eine neue Landesinitiative gestartet, die es Städten und Gemeinden ermöglicht, schneller und effektiver Planungen bei der Bauleitplanung durchführen zu können. Durch Rahmenverträge sollen Bau- und Planungsprozesse in den Kommunen beschleunigt werden, um zügiger bauen zu können.

Mit dieser Landesinitiative hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zahlreiche Hinweise aus Städten und Gemeinden im Zusammenhang mit Bauleitplan-Verfahren aufgegriffen: Zu wenige Planerinnen und Planer, Herausforderungen bei der (Wieder-)Besetzung von ausgeschriebenen Stellen, hohe Komplexität der Verfahren.

Zur erfolgreichen Bauleitplanung benötigen Kommunen eine Vielzahl an Fachgutachten im Bereich des Arten-, Immissions-, Boden und Klimaschutzes sowie Fachgutachten etwa zu Verkehr, Einzelhandel oder Störfallbetrieben. Städte und Gemeinden können mit der Rahmenvertragsinitiative ihre Bauleitplanverfahren beschleunigen, indem sie auf einen rahmenvertraglich gesicherten Expertenpool für Planungs- und Gutachterleistungen zurückgreifen.

Alle Schritte zur Vereinbarung der Rahmenvertragspartnerschaften werden vollständig vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert. Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund, der Städtetag Nordrhein-Westfalen, die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen begleiten und unterstützen die Rahmenvertragsinitiative und richten den Fokus auf die zentralen Vorteile, die daraus für alle Seiten erwachsen: Zeitgewinn, Vereinfachung formaler Abläufe und Entwicklung verlässlicher Standards. Mit der Umsetzung der Rahmenvertragsinitiative wurde die landeseigene Gesellschaftsgruppe der „NRW.URBAN“ beauftragt.

Im Zuge der Umsetzung der Rahmenvertragsinitiative wurden bisher für folgende Themenbereiche sogenannte Muster-Leistungsverzeichnisse für den kommunalen Planungsalltag erstellt; diese können als Leistungsverzeichnis im Rahmen eigener Vergabeverfahren frei verwendet werden – auch auszugsweise:

- Artenschutz
- Baugrund
- Beteiligungsverfahren im Rahmen von Planungsprozessen
- Boden und Altlasten
- Digitalisierung von Bauleitplanungen



- Entwässerungsplanung
- Projektsteuerungs- und -managementleistungen „Unwetterkatastrophe“
- Rechtsplan
- Schallgutachten
- Städtebauliche Rahmenplanung
- Straßenverkehrsanlagen
- Verkehrsuntersuchungen

Im Anschluss an die Erstellung dieser Muster-Leistungsverzeichnisse sowie der inzwischen durchgeführten Vergabeverfahren können die Städte und Gemeinden über die Rahmenvertragsinitiative direkte Beauftragungen für oben genannten Themenbereiche durchführen.

Des Weiteren sind im Landeshaushalt 2025 Kapitel 08 013 Titel 547 10 Ausgaben für „Bau. Land. Partner.“ in Höhe von 1,4 Millionen Euro (2024: 1,4 Millionen Euro) veranschlagt. „Bau. Land. Partner.“ ist ein Unterstützungsangebot des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landesinitiative „Bau. Land. Leben.“, um die Verfügbarkeit und Eignung brachgefallener sowie unter- oder ungenutzter Flächen im Siedlungszusammenhang für eine Nachfolgenutzung zu prüfen und zu aktivieren. Im Fokus stehen hierbei Standorte (in der Regel größer als 5.000 qm), die sich in privatem Eigentum befinden und an denen bislang keine Einigung hinsichtlich einer neuen Entwicklungsperspektive erzielt werden konnte. Aufgabe von „Bau. Land. Partner.“ ist es, die Mitwirkung der Eigentümerinnen und Eigentümer herbeizuführen, die Verfügbarkeit der Flächen zu klären, die ökonomische und planerische Machbarkeit einer Entwicklung zu untersuchen und möglichst eine Verbindlichkeit für die Umsetzung herzustellen. Dieses neutrale, dialogorientierte Verfahren wird vom Land Nordrhein-Westfalen maßgeblich finanziert.

Im zehnten Aufrufverfahren hat „Bau. Land. Partner.“ im August 2024 14 neue Standorte in zehn Kommunen aufgenommen. Für das neunte Aufrufverfahren im Jahr 2023 haben sich 14 Kommunen mit 21 Standorten und einer Gesamtgröße von 234 ha beworben.

Seit dem Start in 2014 wurden damit insgesamt 114 Kommunen mit 338 Standorten und rund 2.000 Hektar Gesamtfläche aufgenommen. 34 Kommunen wurden inzwischen nach Abschluss des Verfahrens entlassen, in weiteren 17 Kommunen wird die Bearbeitung im Jahr 2023 voraussichtlich abgeschlossen werden können.

Für den Baustein „Bau. Land. Partner+“ sollen mit dem Landeshaushalt 2025 – unverändert – 0,5 Millionen Euro vorgesehen werden. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hatte nach Auswertung der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Bau. Land. Partner“ in 2021 die Pilotphase für das Programm „Bau. Land. Partner+“ aufgenommen. Mit „Bau. Land. Partner+“ werden Kommunen in der Frage des risikoarmen Flächenankaufs und der Klärung möglicher Standortperspektiven unter- oder ungenutzter Flächen im Siedlungszusammenhang unterstützt.



Das Unterstützungsangebot „Bau.Land.Partner+“ knüpft da an, wo „Bau.Land.Partner.“ aufhört: das Unterstützungsangebot betrachtet Flächen, die einen erhöhten Aufklärungsbedarf haben und ohne fundierte Planungen und eine Förderperspektive nicht aktiviert werden können. Kommunen werden unterstützt in der Frage des risikoarmen Flächenankaufs und der Klärung möglicher Standortperspektiven von Flächen. Grundvoraussetzung ist die Bereitschaft der Eigentümerin oder des Eigentümers, die Fläche an die Kommune oder an eine 100%ige kommunale Tochter zu veräußern. Aktuell befinden sich sechs Kommunen mit sechs Standorten und einer zu betrachtenden Gesamtfläche von 35,4 ha in „Bau. Land. Partner+“.

zu dem Titel 547 31 - SVA „Flächenmanagement Rheinisches Revier“

Am 14. August 2020 sind das Kohleausstiegsgesetz und das Strukturstärkungsgesetz in Kraft getreten: Der Ausstieg aus der Kohleverstromung und die parallele Stärkung der Wirtschaftsstruktur in den betroffenen Regionen ist gestartet.

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln im Rheinischen Revier nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) hängt bei den kommunalen Maßnahmen, insbesondere bei der Flächenentwicklung und den Infrastrukturmaßnahmen entscheidend von der Fähigkeit der Kommunen ab, ihre Projekte fundiert zu planen und entsprechendes Baurecht zu schaffen sowie die Verfügbarkeit der Flächen herzustellen, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes für Betriebsansiedlungen und Fachkräfte sowie als Wohn- und Lebensraum zu steigern.

Die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 gegründete „Starke Projekte GmbH“ dient der operativen Unterstützung der Kommunen im Rheinischen Revier bei der Qualifizierung der kommunalen Projektideen und der Vorbereitung der Umsetzung der Projekte. Als Projektunterstützungsgesellschaft bietet sie den Städten und Gemeinden des Rheinischen Reviers die Möglichkeit, bei überwiegender Finanzierung durch den Bund die Projekte zu beschleunigen. Ihre Aufgabe ist die bedarfsgerechte Organisation und die vergaberechtskonforme Beschaffung planerischer und gutachterlicher Leistungen Dritter (von Gutachten zum Boden-, Arten-, Lärm-, Klima- und Denkmalschutz über Konzepte der Ver- und Entsorgung bis hin zu Wirtschaftlichkeitsrechnungen) zur Entlastung der Städte und Gemeinden.

- **Zwischenbilanz „Starke Projekte“**

Die Starke Projekte GmbH begleitet seit ihrer Gründung insgesamt 26 Projekte im Rheinischen Revier und hat als zentrale Beschaffungsstelle für die beteiligten Kommunen 71 Aufträge im Zuge der Beschaffung planerischer und gutachterlicher Leistungen beauftragt.

Daneben ist für die Förderung von Projekten der Städte und Gemeinden oder deren Durchführung durch Dritte der gesicherte Grunderwerb unabdingbar. Zur Sicherstellung der Entwicklung derartiger Flächen nach städtebaulichen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen der Kommunen wurde im Jahr 2021 durch das Ministerium und die RWE Power AG die gemeinsame Gesellschaft „Perspektive.Struktur.Wandel GmbH“ (PSW) gegründet. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist an dieser Gesellschaft



mit 50,1 % beteiligt. Die Gesellschaft widmet sich der Nachnutzung ausgewählter komplexer RWE-Standorte. Ihr Ziel ist es, in ganz enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen attraktive Nachnutzungsperspektiven für Standorte zu erarbeiten.

Die veranschlagten Finanzmittel werden genutzt, um die Entwicklung von Flächen im Rheinischen Revier zu ermöglichen, sofern die Leistungen nicht von Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen abgedeckt sind.

▪ **Zwischenbilanz „Perspektive.Struktur.Wandel“**

Die Gesellschaft widmet sich – wie oben dargelegt – der Nachnutzung ausgewählter komplexer RWE-Standorte und trägt Grundlagengutachten und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Basis für eine anschließende kommunale Bauleitplanung zusammen. In 2024 wurde der Ankauf der RWE-Liegenschaften in Morschenich-Alt/Bürgewald durch die Gemeinde Merzenich mitvorbereitet.

– **Titelgruppe 70 - Landesweites Flächen- und Liegenschaftsmanagement:**

Das Land Nordrhein-Westfalen ist neben dem auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen übertragenen Grundvermögen Eigentümerin einer Vielzahl von Flächen in der Zuständigkeit unterschiedlicher liegenschaftsverwaltender Stellen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2018 eine interministerielle Arbeitsgruppe „Baulandaktivierung und Liegenschaftsmanagement des Landes“ (IMAG „Bauland“) mit dem Ziel eingerichtet, einen Gesamtüberblick über alle Landesliegenschaften zu gewinnen, eine ausreichende Transparenz bei den entbehrlichen Grundstücken zu schaffen sowie eine neue Strategie für eine ressourceneffiziente Umgangsweise mit diesen zu erarbeiten. Zudem sollen die Entwicklung und Verwertung nicht bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr betriebsnotwendiger Liegenschaften an zentraler Stelle optimiert werden.

Der dazu notwendige Aufbau des zentralen landesweiten Flächen- und Liegenschaftsmanagements umfasst zwei wesentliche Bausteine:

1. Baustein 1 - verwaltungsinternes Liegenschaftsportal und ressortübergreifende Prozesse (LIMA.NRW)

Im ersten Schritt hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Anfang 2021 ein web-basiertes Liegenschaftsportal (LIMA.NRW) für die interne Verwendung durch die Landesverwaltung in Betrieb genommen. Dieses System visualisiert die Lage und Beschaffenheit aller Landesliegenschaften in einer Web-Anwendung und ermöglicht die software-basierte Identifizierung von Potentialflächen, das Aufzeigen von Restanten und die Erfassung von Verwertungsobjekten.

Daneben war die Initiierung eines effizienten Managements der Entscheidungsprozesse in Bezug auf den weiteren Umgang mit den nicht mehr betriebsnotwendigen Landesliegenschaften notwendig. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht weiterhin die Notwendigkeit,



diese Flächenpotentiale systematisch über alle Teilportfolios hinweg aufzuklären, eine Nutzung zu anderen Landeszwecken als den bisherigen im System zu prüfen und - nach einer ggf. notwendigen Flächenentwicklung - einer beschleunigten Verwertung zuzuführen. Hierzu wurden im 2. Quartal 2024 entsprechende ressortübergreifende Prozesse sowie weitere unterstützende Anwendungs- und Auswertungstools implementiert. Die in §§ 63f. LHO begründete und vor der weiteren Verwertung notwendige ressortübergreifende Entbehrlichkeitsprüfung läuft nun anwenderfreundlich systembasiert über den verwaltungsinternen „Marktplatz“ des LIMA.NRW ab.

Um weitere Schritte in Richtung Digitalisierung der Landesverwaltung zu gehen, wird das System kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt. Das System soll zukünftig u.a. auch für Bewirtschaftungs- und Verkehrssicherungszwecke genutzt werden. Dazu bedarf es der Entwicklung und Implementierung weiterer Funktionen.

2. Baustein 2 - Entwicklung und Verwertung nicht bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr betriebsnotwendiger Liegenschaften

Vor diesem Hintergrund wurden die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen, so dass seit Anfang 2024 an zentraler Stelle in der Landesverwaltung eine für entbehrliche Landesliegenschaften notwendige Flächenentwicklung und anschließende Verwertung erfolgen kann (Grundstücksentwicklung).

Somit können standortbezogene Entwicklungschancen auf entbehrlichen Landesliegenschaften beschleunigt und effizient gehoben und diese einer erneuten bzw. geänderten Nutzung zugeführt werden.

Gestartet wurde „Grundstücksentwicklung.NRW“ mit einem zwischen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmten Initialportfolio: Mit dem Haushalt 2024 ging die Verwaltung der Liegenschaften der ehemaligen Schul- und Studienfonds vom Ministerium der Finanzen (ehemals Kapitel 12 641) auf das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung über. Zudem wurden ausgewählte, nicht mehr betriebsnotwendige Liegenschaften des Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung und Verwertung übertragen.

Dieses Initialportfolio umfasst ein Grundvermögen mit einer Gesamtfläche von rund 774 Hektar (Stand: Juni 2024). Die Grundstücke weisen aktuell unterschiedliche Nutzungen auf:

- 676 Hektar (87 %) landwirtschaftliche Nutzflächen,
- 38 Hektar (5 %) Grün- und Freiflächen (unter anderem Kleingartenanlagen, Grünflächen, Gewässer),
- 15 Hektar (2 %) Wohnbauflächen in Nutzung (Mietwohnobjekte, Erbbaurechte Wohnen, Erbbaurechte studentisches Wohnen),



- 45 Hektar (6 %) sonstige Flächen (unter anderem gewerbliche Bauflächen, Verkehrsflächen, unbebaute Grundstücke, ungenutzte ehemalige Verwaltungsgebäude).

Für eine Entwicklung und Verwertung können etwa 80 Hektar (10 %) des Portfolios in Betracht gezogen werden.

Die in den Ausgaben der Titelgruppe 70 für das zentrale landesweite Flächen- und Liegenschaftsmanagement veranschlagten Mittel werden in Bezug auf den Baustein 1 für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Weiterentwicklung des Liegenschaftsinformations- und Managementsystems (LIMA.NRW) verwendet.

Im Wesentlichen werden die veranschlagten Mittel in Bezug auf den Baustein 2 (Grundstücksentwicklung.NRW) für die Bewirtschaftung, Verkehrssicherung, Unterhaltungs- und Baumaßnahmen sowie Entwicklung und Verwertung der benannten Liegenschaften im Initialportfolio sowie zukünftig weiterer entbehrllicher Landesliegenschaften verwendet.

– **Ausgaben für Investitionen:**

Im Haushaltsplan 2025 sind für Investitionen im Kapitel 08 013 Ausgaben in Höhe von 0,481 Millionen Euro vorgesehen. Gegenüber 2024 stellt dies eine Reduzierung in Höhe von rund 1,7 Millionen Euro dar.

Für die Erschließung eines Wohnbaugebietes in Hamm-Bockum-Hövel (Titel 712 10) sind Ausgaben von rund 0,481 Millionen Euro geplant; der Ansatz wird gegenüber 2024 um 0,081 Millionen Euro erhöht. Die Erschließung des Baugebietes ist mit dem Haushalt 2024 als Aufgabe vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen und geht auf eine Vereinbarung zwischen dem abgebenden Ministerium und der Stadt Hamm zur Erschließung eines Baugebietes durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen zurück. Nach Abschluss der privaten Hochbaumaßnahmen erfolgt in 2025 der abschließende Endausbau der Erschließungsanlagen.

Im Vorjahr wurden unter den Ausgaben für Investitionen des Weiteren rund 1,8 Millionen Euro für die Sanierung der Petrikirche in Münster etatisiert. Die Sonderliegenschaft „Petrikirche“ ist Teil des zwischen dem Ministerium und dem Ministerium der Finanzen abgestimmten Initialportfolios, welches 2024 an das Ministerium übertragen wurde. Für notwendige bauliche und denkmalpflegerische Maßnahmen werden Finanzmittel vorgehalten. Im Jahr 2023 – vor Übergang – wurden rund 0,073 Millionen Euro verausgabt; der Differenzbetrag zum Ist-Ergebnis 2023 wurde den Selbstbewirtschaftungsmitteln zugeführt. Gleiches gilt für den Haushaltsansatz 2024 – auch dieser wurde den Selbstbewirtschaftungsmitteln zugeführt. Notwendige Abstimmungen zwischen der Hochschule und der Stadt Münster stehen aus.



Kapitel 08 015 Digitaler Staat

Allgemein:

Der digitale Staat braucht eine leistungsstarke Infrastruktur und leistungsfähige Dienstleister, intelligente und komfortable Lösungen für E-Government und für interne Prozesse, aber auch sichere Übertragungswege und IT-Systeme. Digitalisierung setzt den Willen aller zur Standardisierung, Zentralisierung und zur Automation voraus: Für die Landesverwaltung übernimmt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Steuerungsrolle.

Digitaler Staat 08 015	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	+ 0,086	+ 0,203	-0,117	-57,6%	+ 0,255
Ausgaben	- 228,610	- 267,187	+ 38,577	- 14,4 %	- 287,765
Summe 08 015 Digitaler Staat	- 228,524	- 266,984	+ 38,460	-14,4%	- 287,510

Hinweis zum Ist-Ergebnis 2023:

Das Ist-Ergebnis 2023 beruht im Entwurf des Haushaltes für 2025 auf den Werten der vorläufigen Haushaltsrechnung 2023, sodass Umsetzungen an andere Einzelpläne in Höhe von rund 48,476 Millionen Euro (insbesondere: 44,000 Millionen Euro an den Einzelplan 12 für das Projekt „my.NRW“) noch enthalten und die Umbuchung von Personalausgaben der Titelgruppe 72 unberücksichtigt sind. Die Ist-Ausgaben 2023 belaufen sich gemäß endgültiger Haushaltsrechnung auf rund 241,897 Millionen Euro. Eine Korrektur des Ansatzes im Haushaltsentwurf 2025 war zum Zeitpunkt der Erstellung des Erläuterungsbandes nicht mehr möglich.

Im Zuge der erforderlichen Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2025 werden die Ansätze im Kapitel 08 015 „Digitaler Staat“ in der Summe abgesenkt. Auf die besonderen Erläuterungen wird verwiesen.



Im Besonderen - Einnahmen Kapitel 08 015:

Digitaler Staat 08 015 - Einnahmen	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Vermischte Einnahmen	0,086	0,073	+ 0,013	+ 17,8 %	+ 0,255
Sonstige Zuweisungen von Ländern	0,000	0,130	- 0,130	- 100,0 %	0,000
Summe der Einnahmen 08 015 Digitaler Staat	0,086	0,203	- 0,117	- 50,9 %	0,255

– **Vermischte Einnahmen (Titel 119 70):**

Im Zuge der am 20. Juni 2011 durch die ICANN (Internet Corporation für Assigned Names and Numbers) eingeführten Domain-Endungen hat das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, eine auf das offizielle Landeskürzel lautende Internetkennung „.nrw“ einzuführen. Da das Land Nordrhein-Westfalen in dem Betrieb einer Top Level Domain keine staatliche Kernaufgabe sah, hat Nordrhein-Westfalen nicht selber an dem Bewerbungsverfahren der ICANN teilgenommen. Stattdessen wurde entschieden, einen privaten Betreiber mit der Übernahme dieser Aufgabe zu betrauen. Der Zuschlag ging an die Minds + Machines GmbH mit der am 14. Februar 2012 ein Vertrag geschlossen wurde, in welchem die Bewerbung, die Verwaltung und der Betrieb der TOP Level Domain „.nrw“ an diese übertragen wurden. Das Land Nordrhein-Westfalen wird umsatzbeteiligt; die Einnahmen werden in diesem Titel vereinnahmt.

– **Sonstige Zuweisungen von Ländern (Titel 232 70):**

In einer Reihe von Gesetzen sind personenbezogene Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor der Gewährung des Zugangs zu sicherheitsrelevanten oder „nicht allgemein zugänglichen Bereichen“ vorgeschrieben. Bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind hierbei regelmäßig unterschiedliche Stellen zu beteiligen. Das IT-Verfahren Online-Sicherheitsprüfung (OSiP) ermöglicht es, die vielfältigen Beteiligten und Nutzergruppen in automatisierte und weitestgehend medienbruchfreie Abläufe zu integrieren. Das Ergebnis: bessere Vernetzung und schnellere Verfahren. Zuverlässigkeitsüberprüfungen erfolgen weitestgehend in Ausübung von Bundesrecht. Aus diesem Grund wurde die Entwicklung von OSiP als Koordinierungsprojekt in den Aktionsplan des IT-Planungsrates aufgenommen. Im Jahr 2017 wurde OSiP eine Anwendung des IT-Planungsrates. Seit dem 1. Januar 2022 ist OSiP ein Produkt im Portfolio der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) und wird durch Haushaltsmittel des IT-Planungsrates finanziert. Dadurch haben alle Bundesländer gemäß dem Einer-für-alle-Prinzip (EfA-Prinzip) die einfache Möglichkeit, das Produkt OSiP in den unterschiedlichsten Anwendungsbereichen einzusetzen. Viele Anwendungsbereiche funktionieren bereits jetzt IT-gestützt und werden mit OSiP durchgeführt.



Im Jahr 2024 erfolgte die Planung einer Einnahmeposition in Verbindung mit der Fußball-Europameisterschaft. Infolgedessen unterbleibt für das Jahr 2025 eine entsprechende Einnahmeposition.

Hinweis:

Die Kosten für den Betrieb der OSiP-NRW-Instanz werden zentral aus dem Einzelplan 08 getragen. Für den Betrieb von OSiP wurde mit dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen eine unbefristete Vereinbarung in Höhe von 1,5 Millionen Euro p.a. geschlossen.

Im Besonderen - Ausgaben Kapitel 08 015:

Digitaler Staat 08 015 - Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
TGr. 70 - IT-Steuerung des Landes	- 128,555	- 182,940	+ 54,385	- 29,7 %	- 105,030
TGr. 72 - E-Government-Gesetz	- 66,584	- 58,347	- 8,237	+ 14,1 %	- 168,011
Zuweisungen und Zuschüsse	- 33,471	- 25,900	- 7,5741	+ 29,2 %	- 14,724
Summe der Ausgaben 08 015 Digitaler Staat	- 228,610	- 267,187	+ 38,577	- 14,4 %	- 287,765

Hinweis: Die vorstehende Tabelle ist nach den größten Ausgabepositionen absteigend sortiert.

Hinweis-1:

Für alle Ausgaben in dem Kapitel 08 015 gilt: Derzeit findet eine retrograde Ableitung bestehender Verträge und deren Inhalte im Hinblick auf die Zahlungsströme aus dem Jahr 2023 statt. Dies stellt sich unverändert herausfordernd dar. Ziel ist es, eine transparente Übersicht über bestehende Verträge und deren Inhalt so zu bekommen, dass daraus für den Landeshaushalt 2026 eine nachvollziehbare Haushaltsstruktur folgt. Dies wird – das ist zumindest das Ziel – mit einer Reorganisation der Vertragslandschaft einhergehen.

Hinweis-2:

Mit dem Haushalt 2025 soll eine Zusammenlegung der bisherigen Titelgruppen 70 („IT-Steuerung des Landes“) und der Titelgruppe 71 („Onlinezugangsgesetz“) zur Titelgruppe 70 (neu) „IT-Steuerung des Landes“ vorgenommen werden. Es hat sich gezeigt, dass mitunter eine trennscharfe Erfassung der Ausgaben für die „IT-Steuerung“ vs. „Onlinezugangsgesetz“ aufgrund von Vertragskonstellationen nicht erfolgen kann. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass bereits mit dem Bundeshaushalt 2024 Kürzungen des Bundes für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes eingeleitet worden sind. Dies hat insofern Folgen, als das einzelne Bundesländer, die die Themenführerschaft bei den sogenannten „Einer-für-Alle“-Leistungen übernommen haben, angekündigt haben, die Entwicklungen infolge mangelnder Bundesfinanzierungen nicht weiterverfolgen zu wollen – bzw. dies aus Landesfinanzmitteln infolge der jeweiligen Haushaltssituation – nicht können. Die nachfolgenden Erläuterungen zur



(neuen) Titelgruppe 70 berücksichtigen daher auch Ergebnisse der bisher geführten Titelgruppe 71. Dies gilt es nachfolgend zu berücksichtigen.

In den nachfolgenden Erläuterungen werden daher zuvörderst die tatsächlichen Ist-Ausgaben – vor Umsetzungen in andere Ressorts (siehe Hinweis unter „Allgemeines“) und Bildung von Selbstbewirtschaftungsmitteln – benannt.

– **Titelgruppe 70 - IT-Steuerung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die veranschlagten Finanzmittel dienen zur Steuerung und Koordinierung der IT in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen und stehen außerhalb der Finanzmittel für die Umsetzung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und des Onlinezugangsgesetzes des Bundes.

Der Finanzmittelansatz für die Titelgruppe 70 wird insgesamt um rund 54,386 Millionen Euro gegenüber dem Etatansatz 2024 reduziert. Im Hinblick auf das oben dargestellte Ist-Ergebnis 2023 wird auf den Hinweis unter „Allgemeines“ zum Kapitel 08 015 verwiesen.

Die größten Ausgabepositionen innerhalb der Titelgruppe 70 – absteigend sortiert – sind (in Millionen Euro):

Titelgruppe 70	2025 - E	2024 - P	2023 - Ist
546 70 Aufwendungen für Leistungen der IT-Dienstleister des Landes Nordrhein-Westfalen	- 83,383	- 116,997	- 71,604
812 70 Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen und Maschinen	- 31,816	- 52,487	- 13,353
538 70 IT-Verfahren Wohngeld	- 7,160	- 7,160	- 7,189
547 70 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	- 3,857	- 3,957	- 12,025
526 70 Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	- 1,940	- 1,940	- 0,837
541 70 Ausgaben für Veranstaltungen	- 0,400	- 0,400	- 0,017
Titelgruppe 70 - gesamt	- 128,555	- 182,940	- 105,030

Hinweis: Die vorstehende Tabelle ist nach den größten Ausgabepositionen absteigend sortiert.

• **Aufwendungen für Leistungen der IT-Dienstleister des Landes Nordrhein-Westfalen (Titel 546 70)**

Im Jahr 2023 wurden im Ist aus dem Titel 546 70 „Aufwendungen für Leistungen der IT-Dienstleister des Landes Nordrhein-Westfalen“ der Titelgruppe 70 und dem gleichnamigen Titel 547



71 der Titelgruppe 71 insgesamt rund 47,271 Millionen Euro verausgabt. Davon wurden rund 35,789 Millionen Euro an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen gezahlt. Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen betreibt im Auftrag des Ministeriums das Landesverwaltungsnetz und die Grundkommunikationsdienste der Landesverwaltung: Diese umfassen den Betrieb des Landesverwaltungsnetzes einschließlich der physikalischen Leitungen und des dafür benötigten Personals, die Anbindung an das Internet sowie das Verbindungsnetz des Bundes/der Länder, die zentrale Bereitstellung der Telearbeits-Infrastruktur zur Nutzung durch die Landesbehörden, die zentrale E-Mail-Infrastruktur der Landesverwaltung sowie Kernfunktionen wie eine zentrale Servicestelle, den Betrieb eines Trustcenters und Vergleichbares.

- **Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen und Maschinen (Titel 812 70)**

Aus diesem Titel in der Titelgruppe 70 wurden im Jahr 2023 rund 13,353 Millionen Euro verausgabt. Der Bezug erfolgte vollständig über den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Der gleichnamige Titel 812 71 in der Titelgruppe 71 wurde im Jahr 2023 nicht beansprucht.

- **IT-Verfahren Wohngeld (Titel 538 70)**

Zusätzlich zu den in der Titelgruppe 70, Titel 538 70, etatisierten Finanzmitteln werden unter „Zuweisungen und Zuschüsse“ (Titel 632 10) in diesem Kapitel 0,800 Millionen Euro als Landesanteil für das IT-Verfahren Wohngeld ausgewiesen. Nordrhein-Westfalen war 2015 bundesweit das erste Bundesland, in welchem wohngeld-berechtigte Bürgerinnen und Bürger online einen Wohngeldantrag stellen konnten. In der 17. Wahlperiode hat sich das Land Nordrhein-Westfalen an einer Länderallianz, die inzwischen elf Bundesländer umfasst, zur Entwicklung eines bundesweiten Wohngeldantrages beteiligt. Die daraus entstehenden jährlichen Kosten werden nach einem festgelegten Schlüssel zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt und aus diesem Titel bezahlt.

Im Auftrag des für das Wohnungswesen zuständige Ministerium betreibt der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – als Dienstleister – seit Jahrzehnten für alle 396 Kommunen des Landes ein zentrales Wohngeldprogramm zur Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes. Dabei ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen für das Hosting sowie für die Wartung/Pflege und Weiterentwicklung nach Maßgabe des Ministeriums verantwortlich. Die dafür erforderlichen Finanzmittel werden in der Titelgruppe 70, Titel 538 70, zur Verfügung gestellt.

Das Wohngeld-Berechnungsverfahren wurde bis zum 31. Dezember 2018 auf einem IBM-Großrechner bei dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen betrieben. Das Verfahren wird seit dem 01. Januar 2019 auf einer serverbasierten Plattform betrieben.

Die etatisierten Finanzmittel in Titel 538 70 dienen in Höhe von rund 6,6 Millionen Euro der Refinanzierung von Infrastruktur, Porto, Druck, Verfahrensbetrieb und -entwicklung sowie von



Personalkosten beim Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Da die Wohngeldbescheide unverändert postalisch („schriftlich“) zuzustellen sind, entstehen dem Land Nordrhein-Westfalen hierfür rund 2,2 Millionen Euro Ausgaben jährlich. Eine Änderung - im Sinne der Digitalisierung - kann ausschließlich bundesgesetzlich erfolgen.

Belief sich die Ist-Ausgabe 2022 noch auf rund 5,06 Millionen Euro, ist diese im Jahr 2023 auf rund 7,2 Millionen Euro angestiegen. Diese Erhöhung hängt ursächlich insbesondere mit der Ausweitung des Berechtigtenkreises für das Wohngeld durch die Wohngeld-Novelle des Bundes zum 1. Januar 2023 zusammen (Erhöhung Porto durch Anzahlerhöhung der Bescheide). Ein Finanzbeitrag des Bundes an diesen Mehrausgaben erfolgt nicht.

Durch die Migration hat sich die Wartbarkeit und Funktionalität des Wohngeld-Berechnungsprogramms nicht wie erhofft verbessert, sondern deutlich verschlechtert. Grund ist nach Angaben von IT.NRW eine „herausfordernde Pflege vor dem Hintergrund des schwer wartbaren, maschinell transformierten Programmcodes sowie die Entwicklung auf einer modernen Systemlandschaft und die zahlreich zu bedienenden Schnittstellen.“ Aufgrund völlig anderer Angriffsszenarien wurde zudem ein hoher Schutzbedarf festgestellt, so dass sich das Verfahren in der Hochsicherheitsinfrastruktur (HSI) befindet und damit auch strengeren Sicherheitsregeln unterworfen ist. Durch den angehobenen Schutzbedarf ergeben sich (zeit)aufwändige Prozesse für die Überführung von Programmänderungen in die Produktion.

Der vom Bundesrechnungshof geforderte Aufbau eines Kennzahlensystems zur besseren Steuerung und Überwachung des Einzugs von überzahltem Wohngeld (Forderungsmanagement) befindet sich vor dem Abschluss; eine Einführung soll in diesem Jahr 2024 erfolgen.

Die Ausgaben für das Wohngeldverfahren gegenüber dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen stehen im Sinne einer Optimierung unverändert auf dem Prüfstand.

- **Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben (Titel 547 70)**
Für die im Titel 547 70 vorgesehenen nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungskosten werden für das Jahr 2025 rund 3,9 Millionen Euro – und damit rund 0,100 Millionen Euro weniger als 2024 – veranschlagt. Das Ist-Ergebnis belief sich auf 6,375 Millionen Euro; hiervon wurden rund 5,365 Millionen Euro an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen gezahlt.
- **Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben (Titel 526 70)**
In dem Titel 526 70 in der Titelgruppe 70 wird – unverändert zum Vorjahr – ein Etatansatz von 1,94 Millionen Euro ausgebracht. Das Ist-Ergebnis 2023 dieses Titels zuzüglich des gleichnamigen Titels 526 71 in der Titelgruppe 71 belief sich auf rund 0,907 Millionen Euro.
- **Ausgaben für Veranstaltungen (Titel 541 70)**



Für Veranstaltungen im Themenbereich des Kapitels 080 015 „Digitaler Staat“ werden – unverändert zum Vorjahr – 0,400 Millionen Euro etatisiert. Im Ist wurden im Jahr 2023 rund 0,017 Millionen Euro verausgabt. Im Jahr 2024 war Nordrhein-Westfalen ausrichtendes Land für die Organisation des 12. Fachkongress des IT-Planungsrates und der dazu gehörenden Formate.

– **Titelgruppe 72 - E-Government-Gesetz**

Die veranschlagten Finanzmittel dienen der Umsetzung des E-Government-Gesetzes in der Landesverwaltung und sich unmittelbar daraus ergebende weitere Aufwendungen für Projekte. Der Ansatz der Titelgruppe 72 soll um 8,237 Millionen Euro auf 66,584 Millionen Euro erhöht werden. Im Ist wurden im Jahr 2023 rund 48,839 Millionen Euro verausgabt. Hiervon wurden rund 42,464 Millionen Euro an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen gezahlt. Rund 3,881 Millionen Euro wurden an die d-NRW AöR im Zusammenhang mit Projekten aus dem Bereich „E-Government“ gezahlt.

– **Zuweisungen und Zuschüsse**

Hierunter wird insbesondere der Titel 637 00 „Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an den IT-Planungsrat“ zum Ansatz gebracht. Für die organisatorische und fachliche Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der IT-Planungsrat die FITKO nach § 5 Absatz 1 IT-Staatsvertrag eingerichtet. Die FITKO erhält nach § 9 Absatz 1 IT-Staatsvertrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des vom IT-Planungsrat beschlossenen Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

Mit dem Haushalt 2025 soll der Titel 632 00 „Landesanteil Infodienst und Beteiligungsportal“ mit 0,771 Millionen Euro ausgebracht: Der Portalverbund in Nordrhein-Westfalen wird ab 2025 auf neuer Basis betrieben werden. Die Nutzung dieser zentralen Komponente ist mit einem Beitritt des Landes Nordrhein-Westfalen zum technischen Entwicklerverband „Linie6Plus“ einhergegangen, der aktuell von neun Bundesländern getragen wird. Durch die gemeinsame Entwicklung des Systems werden die Entwicklungs-, Wartungs- und Pflegekosten reduziert.



Kapitel 08 020 Allgemeine Bewilligungen

Allgemein:

In diesem Kapitel wird die „Globale Minderausgabe“ in Höhe von rund 17,7 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagt. Die „Globale Minderausgabe“ beträgt im Haushaltsjahr 2024 ebenfalls rund 17,7 Millionen Euro.

Die „Globale Minderausgabe“ ist im Laufe des Haushaltsjahres 2025 aus dem Einzelplan 08 zu erwirtschaften.



Kapitel 08 022 Krisenbewältigungsmaßnahmen

Allgemein:

Das Kapitel 08 022 „Krisenbewältigungsmaßnahmen“ wurde mit dem Haushaltsjahr 2023 eingerichtet. Das Kapitel diene der Abwicklung von Maßnahmen zur Krisenhilfe, zur Stärkung der Krisenresilienz sowie die Krisenvorsorge („3-Säulen-Modell“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Krisenbewältigung).

Das Kapitel dient dem Rechnungsnachweis.



Kapitel 08 025 EU-Strukturfonds/Kofinanzierung

Allgemein:

In dem Kapitel 08 025 „EU-Strukturfonds/Kofinanzierung“ wird die landesseitige Kofinanzierung von – gemeinsam mit der Europäischen Union – geförderten Maßnahmen nachgewiesen.



Kapitel 08 100 Starke Heimat Nordrhein-Westfalen

Allgemein:

Tagtäglich setzen sich in unserem Land ehrenamtlich Frauen und Männer, Jung und Alt, für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement unsere Gesellschaft und die Gemeinschaft in vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass unsere Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und sie geben diese an die nächste Generation weiter.

Heimat findet in Nordrhein-Westfalen ihren Ausdruck in einem solidarischen Miteinander in gegenseitigem Respekt voreinander. Heimat ist das, was in unserer Gesellschaft Menschen miteinander verbindet, was einen starken Zusammenhalt in einer aktiven Bürgergesellschaft ausmacht.

„Starke Heimat Nordrhein-Westfalen.“ So hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Landesförderprogramm zur Förderung und Stärkung unserer Heimat überschrieben. Mit den Elementen „Heimat-Scheck“, „Heimat-Preis“, „Heimat-Fonds“, „Heimat-Werkstatt“ und „Heimat-Zeugnis“ fördert die Landesregierung die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten und Gemeinden und in den Regionen. Nur eine Politik, die wertschätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann.

Starke Heimat 08 100	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	+ 0,003	+ 0,003	0,000	0,0 %	+ 0,037
Ausgaben	- 29,036	- 30,500	+ 1,464	- 4,8 %	- 23,150
Summe 08 100 Starke Heimat	- 29,033	- 30,497	+ 1,464	- 4,8 %	- 23,113

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2025 erfolgt eine Verringerung des Etatansatzes im Kapitel 08 100 „Starke Heimat Nordrhein-Westfalen.“

Im Besonderen - Ausgaben Kapitel 08 100:

Im Förderjahr 2023 konnten insgesamt 978 Anträge (2022: 1 140 Anträge) mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rund 12 Millionen Euro bewilligt werden. Für bereits vor 2023 bewilligte mehrjährige Vorhaben wurden in 2023 rund 15,500 Millionen Euro eingesetzt. Zur Sicherung des erfolgreichen Abschlusses laufender Vorhaben wurden aufgrund von Kostensteigerung rund 2,000 Millionen Euro zusätzlich bewilligt.



Beim Förderelement „Heimat-Zeugnis“, im Grundsatz für Vorhaben mit einem finanziellen Gesamtvolumen ab 100.000 Euro, konnten 23 (2022: 34) Bewilligungen mit einem Gesamtvolumen über rund 8,6 Millionen Euro ausgesprochen werden. Der Rückgang gegenüber 2022 ist insbesondere auf gestiegene Baukosten zurückzuführen, der ehrenamtlich getragene Vereine und Organisationen im Hinblick auf den zu leistenden Eigenanteil fordert. Die durchschnittliche Fördersumme je bewilligtem Vorhaben betrug rund 372.565 Euro.

Über die „Heimat-Werkstatt“ werden öffentliche Diskussions- und Arbeitsprozesse zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität unterstützt: Im Förderjahr 2023 wurden acht (2022: 13) Bewilligungen ausgesprochen. Das bewilligte Gesamtvolumen beläuft sich auf rund 49.000 Euro.

Beim „Heimat-Fonds“, mit dem Städte, Gemeinden und Kreise ehrenamtlich getragene Vorhaben mit einer 50 %-igen Landesförderung zur Realisierung verhelfen können, wurden im Jahr 2023 25 (2022: 27) Projekte bewilligt. Über den „Heimat-Fonds“ wurden insgesamt rund 464.000 Euro bewilligt. Voraussetzung ist, dass sich die beantragende Stadt, Gemeinde oder der Kreis mit mindestens 10 Prozent an den Gesamtkosten beteiligt und eine Unterstützung des Projekts vor Ort auch durch Spenden und Sponsorengelder deutlich wird.

Der „Heimat-Preis“ wird bei den Kommunen von Jahr zu Jahr beliebter. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt dazu auf Antrag kreisangehörigen Kommunen 5.000 Euro, kreisfreien Kommunen 15.000 Euro und Kreisen 10.000 Euro als Preisgeld für die Auszeichnung ehrenamtlichen Engagements zur Verfügung. Diese Möglichkeit, mit finanzieller Unterstützung des Landes beispielhafte gemeinschaftsstiftende ehrenamtlich getragene Projekte öffentlich wertzuschätzen und zugleich zur Nachahmung zu empfehlen, nutzten im Jahr 2023 insgesamt 275 (2022: 258) Städte, Gemeinden und Kreise. Der „Heimat-Preis“ spiegelt die Vielfalt von Heimat-Projekten in Nordrhein-Westfalen wider. Aus den jeweiligen Sieger-Projekten in den Kommunen und Kreisen wählt eine Jury des Landes jeweils im Folgejahr Preisträgerinnen und Preisträger für den Landes-Heimat-Preis aus. Die ausgezeichneten Projekte stehen beispielhaft für das landesweit hohe Engagement, mit dem Ehrenamtliche unsere vielfältige Heimat bewahren, weiterentwickeln und für andere erlebbar machen.

Für das Förderelement „Heimat-Scheck“ konnten in 2023 647 Bewilligungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 1,3 Millionen Euro erteilt werden.

Im Jahr 2023 wurde damit begonnen, die Antragsstrecken für das landeseigene Förderprogramm „Starke Heimat Nordrhein-Westfalen.“ nutzerfreundlicher und – für die bearbeitenden Behörden – medienbruchfrei zu gestalten. Zudem wurde eine neue Förderplattform „www.nordrhein-westfalenfoerdert.nrw“ in das Leben gerufen. Über diese Förderplattform können Antragstellerinnen und Antragsteller Anträge an das landeseigene Förderprogramm stellen.

Die Ausgestaltung des landeseigenen Förderprogrammes „Starke Heimat Nordrhein-Westfalen.“ mit seinen derzeit fünf Förderelementen wird im Laufe des Jahres 2024 auf Passgenauigkeit hin überprüft.



Kapitel 08 200 Kommunales

Allgemein:

Aus dem Kapitel 08 200 „Kommunales“ werden im Schwerpunkt Ausgaben für Zuweisungen an Kommunen in Folge des Beitragserhebungsverbot für Straßenausbaubeiträge, welches am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, bestritten. Mit der gesetzlichen Änderung des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen wurde den Kommunen ein Rechtsanspruch gegen das Land Nordrhein-Westfalen auf Erstattung der Beitragsausfälle aus Straßenausbaumaßnahmen eingeräumt.

Des Weiteren beinhaltet dieses Kapitel insbesondere den Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Ferner wird die Interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen über ein landeseigenes Förderprogramm angereizt, um die Effektivität und die Effizienz der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben zu erhöhen.

Hinweis:

Die Ausgaben des Kommunalen Finanzausgleichs (nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2024) sind im Einzelplan 20 „Allgemeine Finanzverwaltung“ veranschlagt.

Kommunales 08 200	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	0,000	0,000	0,000	0,0 %	+ 153,604
Ausgaben	- 42,250	- 77,850	+ 35,600	- 45,7 %	- 257,735
Summe 08 200 Kommunales	- 42,250	- 77,850	+ 35,600	- 45,7 %	- 104,131

In dem Kapitel 08 200 „Kommunales“ wurden seit 2020 rund 156,640 Millionen Euro Selbstbewirtschaftungsmittel im Zuge der Haushaltsansätze für Erstattungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Straßenausbau erwirtschaftet. Vor diesem Hintergrund können insbesondere die bisher laufend im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Ausgabeansätze für die Straßenausbaumaßnahmen im Haushaltsjahr 2025 reduziert werden, weil vornehmlich Selbstbewirtschaftungsmittel für diesen Zweck zum Einsatz kommen.

Im Besonderen - Ausgaben Kapitel 08 200:

Kommunales 08 200 - Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Zuweisungen und Zuschüsse	- 33,250	- 6,850	- 26,400	+ > 100,0 %	- 6,619



Kommunales 08 200 - Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
TGr. 60 - Straßenausbau	- 5,000	- 65,000	+ 60,000	- 92,3 %	- 44,316
TGr. 70 - Interkommunales	- 4,000	- 6,000	+ 2,000	- 33,3 %	- 3,481
TGr. 75 - Ausländerbehörden (Digitalisierung)	0,000	0,000	0,000	0,0 %	-50,000
TGr. 80 - Investitionsförderung finanzschwache Kommunen	0,000	0,000	0,000	0,0 %	- 153,319
Summe der Ausgaben 08 200 Kommunales	- 42,250	- 77,850	+ 35,600	- 45,7 %	- 257,735

Hinweis: Die vorstehende Tabelle ist nach den größten Ausgabepositionen absteigend sortiert.

– **Zuweisungen und Zuschüsse (ohne: Straßenausbau)**

Hinweis: Die Ausgaben für Erstattungsmaßnahmen im Rahmen von kommunalen Straßenausbau-
maßnahmen werden gesondert erläutert. Siehe unten.

Die „Zuweisungen und Zuschüsse“ setzen sich – ohne den kommunalen Straßenausbau – wie folgt
zusammen:

1. Titel 685 13	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	7,800 Millionen Euro
2. Titel 686 20	Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut	0,300 Millionen Euro
3. Titel 633 10	Landesverband Lippe	0,150 Millionen Euro

zu den einzelnen Nummern:

Nummer 1 - Titel 685 13 - Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2002 wurde die Gemeindeprüfungsanstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
errichtet. Es wird auf das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstalts-
gesetz – GPAG) verwiesen. In diesem Titel ist der Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt
nach § 11 GPAG veranschlagt. Diesen erhält die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
seit ihrer Gründung jährlich zur Deckung ihres Aufwandes, soweit er nicht durch die Gebühren und
Entgelte nach § 10 sowie durch sonstige Einnahmen nach ihrem Haushaltsplan gedeckt ist.

Der Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat sich wie folgt ent-
wickelt:

Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt Nord- rhein-Westfalen - Entwicklung		Veränderung	
		absolut	relativ
2025 - Entwurf	7,800	+ 1,400	+ 21,9 %
2024 - Plan	6,400	+ 0,150	+ 2,4 %



Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Entwicklung		Veränderung	
		absolut	relativ
2023 - Ist	6,250	+ 1,450	+ 30,2 %
2022 - Ist	4,800	- 1,844	- 27,8 %
2021 - Ist	6,644	+ 2,144	+ 47,6 %
2020 - Ist	4,500	+ 0,596	+ 15,3 %
2019 - Ist	3,904	+ 0,111	+ 2,9 %
2018 - Ist	3,793	- 3,086	- 44,9 %
2017 - Ist	6,879	+ 3,250	+ 89,6 %
2016 - Ist	3,629		

Der festgestellte Jahresabschluss der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen weist für das Haushaltsjahr 2022 in der Bilanz ein Eigenkapital von rund 13,8 Millionen Euro (Vorjahr: 14,2 Millionen Euro) aus und setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenkapitalausweis	2022	2021
Allgemeine Rücklage	8,211	7,908
Ausgleichsrücklage	6,249	5,203
Jahresergebnis	- 0,647	+ 1,046
Eigenkapital gesamt	13,813	14,157

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist gehalten, die Geschäftsprozesse zu optimieren, um den Finanzbedarf aus dem Landeszuschuss zu stabilisieren bzw. reduzieren zu können.

Nummer 2 - Titel 686 20 - Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut

Mittelfristig ist eine Überführung des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) in die Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft geplant. Voraussetzung dafür ist unter anderem die mehrjährige Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Die Veranschlagung ist Grundlage für die weitere Förderung.

Nummer 3 - Titel 633 10 - Landesverband Lippe

Nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes über den Landesverband Lippe erhält der Landesverband Lippe zur Durchführung der Kassen- und Buchungsaufgaben seit dem Jahr 2019 eine jährliche pauschale Abgeltung vom Land nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans zur Durchführung von Kassen- und Buchungsaufgaben.

Der Haushalt des Landesverbandes Lippe soll auf die Doppik umgestellt werden: Hierfür hat der Landesverband Lippe seit 2019 insgesamt 1,050 Millionen Euro (einschließlich des Haushaltsansatzes 2025) erhalten. Die Zuweisung soll letztmalig im Haushaltsjahr 2025 gezahlt werden.



– **Titelgruppe 60 - Straßenausbau (zzgl. Titel 633 40 „Erstattung von Beitragsausfällen“ aus „Zuweisungen und Zuschüsse“)**

Zum 1. Januar 2020 wurde – in grundlegender Neuerung gegenüber der seit 1969 landesgesetzlich fortgeführten Konzeption – das Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Entlastung von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer von Beiträgen im Zusammenhang mit Straßenausbaumaßnahmen substantiell geändert. Zugleich wurde ein Landesförderprogramm aufgelegt, um die Anlieger von den Beitragsforderungen der Kommunen zu entlasten – anfänglich zu 50 %, seit Mai 2022 rückwirkend zu 100 %. Die Beiträge wurden in dieser Höhe vom Ministerium auf Antrag übernommen.

Dazu wurden seit 2020 jährlich 65 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Dies erfolgte vor dem Hintergrund von Prognoseunsicherheiten im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Beitragsaufkommen in den Kommunen. Die Finanzmittel wurden in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsjahr 2023 wurden die Finanzmittel ausschließlich für das Jahr zur Verfügung gestellt.

Ist-Ausgaben aus der Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entlastung privater Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für Straßenausbaumaßnahmen seit 2020:

Entlastung privater Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer durch das Land Nordrhein-Westfalen im Zuge von kommunalen Straßenausbaumaßnahmen	Auszahlung (in Millionen Euro)	Selbstbewirtschaftungsmittel (in Millionen Euro - zum Stand des Jahres)
2023 - Ist	44,316	156,640
2022 - Ist	29,163	156,640
2021 - Ist	6,342	120,802
2020 - Ist	2,855	62,145
Gesamt:	82,676	

Mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 wurde unter anderem § 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist. Abweichend zu Satz 2 gilt, dass für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, keine Beiträge erhoben werden.“



Infolge des Beitragserhebungsverbotes haben die Kommunen seit dem 1. Januar 2024 nach § 8a Absatz 1 Satz 1 KAG NRW gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen einen Rechtsanspruch auf die Erstattung von Beitragsausfällen für die von der Gesetzesänderung umfassten Straßenausbaumaßnahmen. Für Straßenausbaumaßnahmen vor der Gesetzesänderung läuft das bisherige landeseigene Förderprogramm fort und wird somit sukzessive durch die gesetzlich begründete Beitragsausfall-Erstattung ersetzt.

Die Rechtsänderung zum 1. Januar 2024 – und damit das Verfahren im Hinblick auf die gesetzliche Erstattungsverpflichtung durch das Land Nordrhein-Westfalen – wird durch die „Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen)“ vom 27. Juni 2024 (GV. NRW. S. 419), die rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, unterlegt.

Hieraus resultiert für den Landeshaushalt 2025 das Ausbringen eines neuen Titels – hier: 633 40 unter „Zuweisungen und Zuschüsse“ – in Höhe von 25,0 Millionen Euro, die aus dem bisherigen Titel 883 60 (innerhalb der Titelgruppe 60) hier hin verlagert werden. Die Finanzmittel dienen der Erfüllung des gesetzlich zum 1. Januar 2024 geschaffenen Ausgleichsanspruches durch das Land Nordrhein-Westfalen gegenüber den Kommunen.

Der Titel 883 60 innerhalb der Titelgruppe 60 wird somit im ersten Schritt um 25,0 Millionen Euro verringert, während im zweiten Schritt 35,0 Millionen Euro für das Jahr 2025 zur Einsparung gebracht werden, weil ausreichend Selbstbewirtschaftungsmittel für die Bedienung von Anträgen an das landeseigene Förderprogramm für Straßenausbaumaßnahmen (im gesetzlichen Regime bis zum 31. Dezember 2023) zur Verfügung stehen. Auf dem Titel 883 60 verbleiben damit 5,0 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2025.

Zusammenfassend:

Auch mit der Vornahme einer Teilung zwischen dem landeseigenen Förderprogramm für Straßenausbaumaßnahmen bis zum 31. Dezember 2023 und dem ab dem 1. Januar 2024 geltenden gesetzlichen Ausgleichsanspruch in zwei Ausgabetiteln – und einer Verringerung der Haushaltsansätze für den laufenden Haushaltsvollzug 2025 – kann die 100 %-ige Entlastung der ansonsten beitragspflichtigen Anlieger von kommunalen Straßenausbaumaßnahmen gewahrt bleiben. Es stehen ausreichend Selbstbewirtschaftungsmittel – neben den laufenden Ansätzen – zur Verfügung.

– Titelgruppe 70 - Interkommunale Zusammenarbeit

Die Förderung interkommunaler Zusammenarbeit wurde im Jahr 2019 mit der Veröffentlichung der „Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förder-richtlinie IKZ NRW)“ initiiert. Mittlerweile wurde diese durch die „Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ vom 31. August 2021 abgelöst, die derzeit die Grundlage dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative bildet.



Die Förderung interkommunaler Zusammenarbeit in der Fläche zielt auf die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit durch Hebung der Synergien und Skaleneffekte interkommunaler Kooperationen. Durch interkommunale Zusammenarbeit kann die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Handelns gesteigert und gleichzeitig ein hohes Versorgungsniveau in den Regionen gewährleistet werden.

Entsprechende Handlungsansätze dienen – auch mit Blick auf die demografische Entwicklung – dem Erhalt und Ausbau lokaler wie regionaler Gestaltungsspielräume.

Mit der Landes-Förderrichtlinie werden Kooperationsprojekte mit neuen Strukturen der interkommunalen Zusammenarbeit gefördert, die sich nicht nur auf unwesentliche Gesichtspunkte beschränken und die Vorbildcharakter für das Handlungspotential interkommunaler Zusammenarbeit haben.

Daher ist es für die Projektauswahl mitentscheidend, dass sich die angebotenen Kooperationsmodelle in Ihrer Anlage und Ausarbeitung als vorbildlich präsentieren und daher grundsätzlich für eine spätere Präsentation oder Übertragung als Best-Practice-Beispiele in Betracht kommen. Mit Rund-erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 2023 an die Bewilligungsbehörden wurde festgelegt, dass interkommunale „Shared Service Center“ aufgrund ihrer effizienten Struktur ab einer bestimmten Größe regelmäßig den oben genannten Vorbildcharakter aufweisen, sodass für diese eine privilegierte Fördermöglichkeit gegeben ist.

Bisher konnten mit Unterstützung auf Grundlage dieser Richtlinie 32 interkommunale Projekte (Stand: 30. Juni 2024) in allen Regierungsbezirken und den meisten Regionen initiiert werden. Dabei entfallen die Kooperationen auf vielfältige kommunale Aufgabenfelder, die das breite Spektrum der Daseinsvorsorge und Verwaltungsleistungen der Kommunen abbilden.

Vom Land Nordrhein-Westfalen unterstützt wurden bzw. werden interkommunale Projekte:

- bei der Erledigung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben (zum Beispiel in den Bereichen Service-Center, Beitragswesen, Entgeltabrechnung, Bauhöfe),
- bei der Erledigung von kommunalen Pflichtaufgaben (zum Beispiel in den Bereichen Ordnungsämter, Standesämter, Archivwesen, Abfallentsorgung/-verwertung, Brand-, Hochwasser-/Starkregen- und Katastrophenschutz einschließlich Löschwasserversorgung),
- mit digitalisierungsgetriebenen Kooperationsansätzen mit den Themenschwerpunkten Building Information Modeling (BIM), smart city, Online-Serviceportal, Digitalstrategie und Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (einschließlich OZG), Digitaler Zwilling,



- mit spezifischem Regionalbezug mit den Themenschwerpunkten Fluthilfe (Traumazentrum Schleidener Tal) und Tourismusförderung (Bezugspunkte Siegerland, Werre und Senne).

Bei den geförderten Kooperationsprojekten handelt es sich ganz überwiegend um öffentlich-rechtliche Formen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Es konnten bisher über die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden Projekte in allen Regierungsbezirken mit insgesamt rund 100 kommunalen Beteiligten unterstützt werden.

Gefördert werden können darüber hinaus geeignete Projekte, die der landesweiten Unterstützung und Erleichterung derartiger Projekte interkommunaler Zusammenarbeit dienen. Hierzu zählt insbesondere eine Förderung der Fortführung und Fortentwicklung des vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Online-Portals zur interkommunalen Zusammenarbeit „Interkommunales.NRW“, welches von den nordrhein-westfälischen kommunalen Spitzenverbänden getragen wird. So kann das Online-Portal durch eine Zuwendung des Landes für weitere drei Jahre (Mai 2023 bis April 2026) fortgeführt, technisch wie inhaltlich weiterentwickelt werden und zudem seine Aktivitäten noch stärker mit den Tätigkeiten des Landesbeauftragten für interkommunale Zusammenarbeit verknüpfen. Die öffentlich zugängliche Netzressource (<https://interkommunales.nrw/>) listet über 500 interkommunale Projekte, die kooperationsinteressierten Kommunen zur Recherche und Kontaktaufnahme präsentiert werden, und dient als Grundlage für verschiedene Veranstaltungs- und Austauschformate sowie Beratungspraxis.

Mit der Neuzusammensetzung der Ressorts der Landesregierung in der 18. Legislaturperiode ist das Aufgabenfeld digitale Modellkommunen, soweit die Digitalisierung der Kommunalverwaltung betroffen ist, in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen. Die Finanzmittel dienen daher des Weiteren der Ausfinanzierung der in der 17. Legislaturperiode geförderten Projekte und Strukturen im Zusammenhang mit den damaligen fünf digitalen Modellregionen (mit den Leitkommunen Aachen, Gelsenkirchen, Paderborn, Soest und Wuppertal) sowie im Kontext von „smart city“. Es bestehen Bindungen bis in das Haushaltsjahr 2025, die es zu bedienen gilt.

Der Haushaltsansatz in der Titelgruppe 70 wird im Jahr 2025 um 2 Millionen Euro auf nunmehr 4 Millionen Euro reduziert. Die Ansatzreduzierung folgt dem Ist-Ergebnis 2023.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2024 damit begonnen, sogenannte „digital take away“-Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen. Ziel dieser reinen und niederschweligen Online-Veranstaltungen ist es, innerhalb von 60 Minuten kommunale best-practices aus dem Bereich der Digitalisierung/smart city anderen Kommunen zugänglich zu machen und insoweit das Verbreiten von Lösungen zu fördern und das Netzwerk zu stärken.

Bisher haben die folgenden „digital take away“-Veranstaltungen stattgefunden:



digital take away für Kommunen			
Datum	Thema	Kommune	Teilnehmer
22. Mai 2024	Starkregen- und Hochwasserprävention: Flood Check App und gebührenfinanzierter Objektschutz	Stadt Lünen, EGLV (Emscher-Genossenschaft und Lippeverband)	180
26. Juni 2024	LoRaWan-Technologie: Sensorgestützte Datenerhebung und -verarbeitung	Stadt Schwerte, Stadt Delbrück, regiopolREGION Paderborn	115
03. Juli 2024	Künstliche Intelligenz: Einsatzpotenziale in der Verwaltung	Stadt Oberhausen, Stadt Gelsenkirchen und Stadt Mönchengladbach	172

– **Titelgruppe 75 - Digitalisierung der Ausländerbehörden**

Im Zuge der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit dem Bundeskanzler aus dem Jahr 2023 wurde in mehreren Beschlüssen der Digitalisierung der Ausländerbehörden eine hohe Priorität eingeräumt. Hierzu wurden seitens des Bundes im Jahr 2023 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

50 % dieser Bundeszuweisung – 50 Millionen Euro – wurden den 81 kommunalen Ausländerbehörden im Jahr 2023 als fachbezogene Pauschale – mit einem Verwendungszeitraum bis zum 31. Dezember 2024 – zur Verfügung gestellt. Der Entwurf für den Haushalt 2025 sieht vor, den Verwendungszeitraum dieser Finanzmittel bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern; damit wird kommunalen Herausforderungen im Zusammenhang mit öffentlichen Vergaben Rechnung getragen.

Die fachbezogene Pauschale ist kommunalseitig zu verwenden für einmalige Aufwendungen, die in einem Zusammenhang zur Digitalisierung der Ausländerbehörden stehen. Die konkrete Verwendung ist an den individuellen Bedarfen vor Ort auszurichten, der Verwendungszweck ist entsprechend offen formuliert.

Je nach Digitalisierungsstand der Ausländerbehörde kommen hierzu insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Beschaffung und Einführung einer elektronischen Akte,
- Beschaffung von Hardware-Komponenten,



- Implementierung von OZG-Leistungen (oder funktionell gleichwertigen Lösungen der Fachverfahrenshersteller),
- Beschaffung und Einbindung von am Markt verfügbaren Lösungen (z. B. zur Online-Terminvergabe oder Self-Service-Terminals),
- Unterstützungsleistungen zur Datenbereinigung im Ausländerzentralregister

Zur Umsetzung der Beschlüsse der oben genannten Konferenzen wurde eine gemeinsam getragene Arbeitsgruppe aus dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (technische Federführung) und dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (rechtliche Federführung) gebildet.

Um in der Digitalisierung der Verwaltungsleistung(en) neue Wege zu gehen, wurde im ersten Schritt eine Umfrage unter den 81 kommunalen Ausländerbehörden durchgeführt, um verschiedene Sachstände zu eruieren (unter anderem welche Fachverfahren zum Einsatz kommen, Einsatz von Dokumentenmanagementsystemen, Stand der Aktendigitalisierung u.a.). Ausgehend von dem Umfrageergebnis hat sich gezeigt, dass in den 81 kommunalen Ausländerbehörden weitaus überwiegend Fachverfahren von zwei im Markt befindlichen Anbietern zum Einsatz kommen. Beide Fachverfahrenshersteller sind daher von Beginn an in die Umsetzungsschritte zur „Digitalisierung der Ausländerbehörden“ eng einbezogen. Daher werden im Land Nordrhein-Westfalen zum Beispiel keine „Einer-für-Alle“-Lösungen übernommen, wenn das Fachverfahren eine entsprechende Lösung implementiert hat: Dadurch werden Medienbrüche genauso wie das (zusätzliche) Schaffen von Schnittstellen vermieden. Diese – insofern neue – Herangehensweise trägt zudem einem wirtschaftlichen und sparsamen Finanzmitteleinsatz Rechnung.

Des Weiteren wurde – um die Digitalisierung der Ausländerbehörden voranzutreiben – eine gemeinsame Arbeitsgruppe der beiden genannten Landes-Ministerien mit sechs kommunalen Ausländerbehörden gebildet, um in enger Abstimmung notwendige Schritte im Hinblick auf die Aufgabenstellung zu identifizieren und umzusetzen.

Die verbleibenden 50 % – 50 Millionen Euro – dienen dazu, um landesseitig Ausgaben im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Ausländerbehörden zu finanzieren:

Die Registrierungskomponenten des Bundes (Bundes-PIK) laufen zum 31. Dezember 2024 aus. Mit dem „PIK-Chassis“ steht eine von Nordrhein-Westfalen entwickelte Lösung zur Nachnutzung bereit. Diese wird – in einem Gesamtpaket mit erforderlichen Hardware-Komponenten – auf die kommunalen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen ausgerollt. Beschaffung und Bereitstellung erfolgen landesfinanziert und somit für die Ausländerbehörden kostenfrei. Zudem werden die zwei überwiegend zum Einsatz kommenden Fachverfahrenshersteller mit der (medienbruchfreien) Einbindung in ihre Verfahren beauftragt worden.



Die Aufgabenerledigung in den Ausländerbehörden macht regelmäßige Zugriffe auf nationale und europäische Registerportale erforderlich. Die Zugriffe für die europäischen Register unterliegen bereits heute dem Schutzbedarf „sehr hoch“ und sind damit nur mit Hochsicherheitsinfrastrukturen, die über eine Zertifizierung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verfügen, zugelassen. Die beteiligten Landes-Ministerien werden den kommunalen Ausländerbehörden eine Erstausrüstung an BSI-zertifizierter Infrastruktur landesfinanziert zur Verfügung stellen. Hierzu ist im Juli 2024 eine Bedarfsabfrage unter den Ausländerbehörden gestartet worden.

Die Antragsstrecke des „Einer-für-alle“-Onlinedienstes Einbürgerung ist rechtzeitig zum Inkrafttreten der Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts durch das Land Nordrhein-Westfalen an die neue Gesetzeslage angepasst worden. Die Finanzmittel zur technischen Ertüchtigung stammten aus dem zentralen Mittelansatz. Mit Stand Juli 2024 nutzen 31 der insgesamt 84 Einbürgerungsbehörden in Nordrhein-Westfalen den Dienst bereits nach oder befinden sich in der Implementierungsphase. Im Sinne einer Standardisierung wird eine landesweite Nachnutzung angestrebt. Um den Roll-Out zu beschleunigen, haben bisher nicht-angebundene Einbürgerungsbehörden landesweit das Angebot einer Anbindungs- und Betriebskostenübernahme bis Ende 2026 erhalten, sofern das Nachnutzungsinteresse bis zum 1. September 2024 verbindlich zurückgemeldet wird.

Der „Einer-für-alle“-Onlinedienst Aufenthalt wird mit Stand Juli 2024 von 41 der insgesamt 81 Ausländerbehörden genutzt. Der Nutzen des Dienstes wird als hoch bewertet, sodass auch hier eine vollständige Übernahme der Betriebskosten bis Ende 2026 vorgesehen ist.

Zur Bereitstellung der (Ko)-Finanzierung von Betriebskosten der „Einer-für-alle“-Dienste Einbürgerung und Aufenthaltstitel sind im Haushalt des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Finanzmittel eingestellt.

Für die weitergehende Standardisierung von Prozessläufen in den Ausländerbehörden werden in einem Teilprojekt Kernprozesse mit besonders hoher Praxisrelevanz (hohes Fallzahlenaufkommen, viele behördenübergreifende Schnittstellen) analysiert, optimiert und landesweit zur Verfügung gestellt. Der Start des Projekts ist noch in diesem Jahr vorgesehen.

Über Sachstand und Fortschritt der landesseitigen Maßnahmen informiert die Arbeitsgruppe in regelmäßigen Abständen alle kommunalen Ausländerbehörden – zuletzt in einer Digitalveranstaltung im April 2024.

– **Titelgruppe 80 - Investitionsförderung finanzschwacher Kommunen**

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl.2015 I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. 2022 I S. 2142) geändert worden ist, unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet sowie im Bereich der Schulinfrastruktur.



Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 7,0 Milliarden Euro. Die Titelgruppe 80 dient der Abwicklung des genannten Bundesprogrammes.

Die beiden Förderprogramme (Kapitel 1 und Kapitel 2) nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz befinden sich weiterhin in der Umsetzung.

Mit dem am 10. September 2021 (BGBl. I. Nr. 63 S. 4147) beschlossenen Aufbauhilfegesetz 2021 hat der Bund weitere Regelungen getroffen, die der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 Rechnung tragen. Dazu gehört auch eine Verlängerung der beiden im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geregelten Förderprogramme um jeweils zwei Jahre.

Die Landesregierung hat beschlossen, die bundesgesetzlichen Regelungen in landesgesetzliche Regelungen zu übernehmen (vgl. Vorlage 17/5999 bzw. Drucksache 17/15912):

- Im **Kapitel 1** Kommunalinvestitionsförderungsgesetz können Finanzhilfen für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die **bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden**. Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient – Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft) – können bis zum 31. Dezember 2024 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2025 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.
- Im **Kapitel 2** Kommunalinvestitionsförderungsgesetz können Finanzhilfen für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die **bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgenommen und die im Jahr 2026 vollständig abgerechnet werden**. Fördermittel für Vorabfinanzierungen der Öffentlich-Privaten Partnerschaften können bis zum 31. Dezember 2026 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2027 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgen.

Die Befristung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen wurde unter Berücksichtigung der Zweckbindungsfrist bis Ende 2040 verlängert.



Kapitel 08 400 Wohnen

Allgemein:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich das Ziel gesetzt, ein Mehr an bezahlbarem Wohnraum in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Bis zum Jahr 2027 sollen mindestens 45.000 neue mietpreisgebundene Wohneinheiten entstehen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein mehrjähriges Wohnraumförderprogramm mit einem Mittelvolumen von – ursprünglich – 9 Milliarden Euro für die Jahre 2023 bis 2027 aufgestellt.

Das mehrjährige Wohnraumförderprogramm wurde am 2. Juli 2024 um 1,5 Milliarden Euro auf nunmehr 10,5 Milliarden Euro erhöht und teilt sich wie folgt auf:

- **2023: 2,1 Milliarden Euro**
(Erhöhung von ursprünglich 1,6 Milliarden Euro um 500 Millionen Euro auf 2,1 Milliarden Euro (Förderergebnis 2023) durch Beschluss des Landeskabinetts am 2. Juli 2024)
- **2024: 2,7 Milliarden Euro**
(Erhöhung von ursprünglich 1,7 Milliarden Euro auf 2,7 Milliarden Euro durch Beschluss des Landeskabinetts am 2. Juli 2024)
- **2025: 1,9 Milliarden Euro (keine Veränderung)**
- **2026: 1,9 Milliarden Euro (keine Veränderung)**
- **2027: 1,9 Milliarden Euro (keine Veränderung)**

Das Programmvolumen setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104d Grundgesetz,
- originäre Haushaltsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
- Mitteln der landeseigenen Förderbank in der Form der Gewährung als zinsgünstige Darlehen.

Damit bietet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Investorinnen und Investoren im öffentlich-geförderten Wohnungsbau sowie den Belegenheitskommunen verlässliche Finanzierungsperspektiven für den öffentlich-geförderten Wohnungsbau. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Baukosten und des steigenden Zinsniveaus, stellt die öffentliche Wohnraumförderung mit zinsgünstigen Darlehen und hohen Tilgungsnachlässen ein attraktives Förderangebot dar.

Der Fokus der Förderung liegt auf der Schaffung und Erhaltung von mietpreis- und belegungsgebundenen Mietwohnungen, insbesondere im Wege des Neubaus oder durch Modernisierungsmaßnahmen. Hinzukommt – im Rahmen eines Modellversuchs – die Sicherung (zusätzlicher) Bindungen durch die Förderung von Bindungserwerb sowie -verlängerungen; dieser Modellversuch wurde bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.



Zur Stärkung von Innovationen im Wohnungsbau werden im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung 2024 zehn Modellvorhaben aus dem Bereich Neubau und/oder Modernisierung gesucht, mit denen die Erstellung eines digitalen Gebäuderessourcenpasses erprobt werden kann.

Weitere Schwerpunkte bilden quartiersbezogene bzw. quartiersstabilisierende Maßnahmen sowie die Schaffung und Modernisierung von Wohnraum für Auszubildende und Studierende. Zudem ergänzt das Segment des selbst genutzten Wohneigentums die öffentliche Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Als weiteres wichtiges Element der sozialen Absicherung bei der Wohnraumversorgung sieht der Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2025 derzeit rund 1,34 Milliarden Euro (2024: 1,110 Milliarden Euro) für Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz des Bundes vor. Die Auswirkungen des Bundeshaushaltsentwurfs 2025 sowie der Dynamisierung des Wohngeldes zum 1. Januar 2025 werden aktuell geprüft.

Wohnen 08 400	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	+ 1.111,6	+ 1.024,2	+87,445	+8,5%	+ 933,097
Ausgaben	- 1.979,2	- 1.906,9	-72,354	+3,8%	- 1.611,8
Summe 08 400 Wohnen	- 867,600	- 882,700	+ 15,100	-1,7%	- 678,700

Die Erhöhung der Einnahmeerwartungen beruht im Wesentlichen auf einem höheren Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wohngeld. Auf die besonderen Erläuterungen zu den Einnahmen wird verwiesen.

Die Erhöhung der geplanten Ausgaben im Kapitel 08 400 korrespondieren im Wesentlichen mit den erhöhten Einnahmeansätzen. Auf die besonderen Erläuterungen zu den Ausgaben wird verwiesen.

Begleitend zum Förderbereich sind bei Kapitel 08 010 Titel 547 24 sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von 0,586 Millionen Euro veranschlagt.

Im Besonderen - Einnahmen/Ausgaben „Wohngeld“ Kapitel 08 400:

Hinweis: Aufgrund der Wirkungszusammenhänge wird an dieser Stelle auf eine separate Betrachtung der „Einnahmen“ und der „Ausgaben“ für das Wohngeld im Kapitel 08 400 verzichtet und eine zusammenfassende Erläuterung vorgenommen.



Innerhalb der „Einnahmen“ wird der Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes für Wohngeld (Titel 231 10) für das Haushaltsjahr 2025 mit einem Ansatz von 670 Millionen Euro (2024: 620 Millionen Euro) geplant. Im Ist 2023 wurden Einnahmen in Höhe von rund 543,0 Millionen Euro erzielt.

Ausgabeseitig werden für das Jahr 2025 im Titel 681 10 („Zuweisungen und Zuschüsse“) 1,340 Milliarden Euro (2024: 1,240 Milliarden Euro) in den Ansatz gebracht. Im Ist wurden im Jahr 2023 rund 1,086 Milliarden Euro für das Wohngeld verausgabt.

Das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund finanzieren das Wohngeld (als Subjektförderung) zu jeweils gleichen Teilen mit 50 %. Hinzu treten für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgaben für die IT-technische Administration des Wohngeldes in Höhe von 7,160 Millionen Euro, die bundesseitig keiner Refinanzierung unterliegen. Auf die Erläuterungen zu Kapitel 08 015 „Digitaler Staat“ wird verwiesen. Das Wohngeld wird operationell über die 396 kommunalen Wohngeldstellen administriert: Eine Beteiligung des Bundes an den dort entstehenden Aufwendungen erfolgt nicht.

Das Wohngeld ist ein von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter oder Lastenzuschuss für Eigentümerinnen oder Eigentümer von Wohnraum geleistet.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Ob und in welcher Höhe Wohngeld geleistet wird, ist von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung abhängig. Es wird daher mit hoher Zielgenauigkeit nur dort eingesetzt, wo Bedürftigkeit gegeben ist und stellt damit ein wichtiges Element der sozialen Absicherung bei der Wohnraumversorgung von Haushalten in Nordrhein-Westfalen dar.

Durch die Wohngeldreform des Bundes in 2020 haben mehr Haushalte Anspruch auf die Leistung erhalten. Die automatische Erhöhung des Wohngeldes erfolgte erstmals zum 1. Januar 2022. Mit den Änderungen im Wohngeld durch den Bund zum 1. Januar 2023 wurde sowohl die Anzahl der Anspruchsberechtigten als auch die Höhe des Wohngeldes ausgeweitet. Zum 1. Januar 2025 soll bundesseitig eine weitere regelhafte Erhöhung erfolgen.

Im Zuge der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 haben sich die für das Wohnungswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder mehrfach dafür ausgesprochen, im Wohngeldrecht zu Bürokratienteilastungen sowohl im Interesse der Anspruchsberechtigten als auch der durchführenden Behörden zu kommen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind bundesgesetzliche Vereinfachungen im Wohngeldrecht nicht erkennbar.

Hinweis:

Bei der Sozialleistung „Wohngeld“ ergeben sich regelhaft Wechselwirkungen, weil durch Einkommenssteigerungen und Regelsatzerhöhungen (Wechsler in das Bürgergeld oder in die Grundsicherung nach



dem SGB II und SGB XII) ein Teil der Haushalte wieder ihren Wohngeldanspruch verliert oder der Wohngeldanspruch der Empfängerhaushalte sinkt.

Wohngeldbezug*	2023***	2022	2021	2020**	2019
Haushalte	300.380	170.975	157.880	161.265	123.606
davon reine Wohngeld-Haushalte	292.410	164.190	150.410	153.190	115.557
davon Mischhaushalte	7.970	6.780	7.470	8.075	8.049
Reine Wohngeld-Haushalte					
mit Mietzuschuss (Anzahl)	274.235	154.745	149.235	152.090	116.398
mit Lastenzuschuss (Anzahl)	18.175	9.450	8.645	9.175	7.208
Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch					
Mietzuschuss (in Euro)	317,00	203,00	205,00	190,00	163,00
– Lastenzuschuss (in Euro)	370,00	260,00	280,00	274,00	235,00

*Quelle: Landesbetrieb IT.NRW

Die letzte Statistikveröffentlichung erfolgte für das Jahr 2023 am 1. Juli 2024.

**Wohngeldreform des Bundes 2020 mit erstmaliger Erhöhung des Wohngeldes seit 2016 und Ausweitung der anspruchsberechtigten Haushalte; regelhafte Erhöhung des Wohngeldes zum 1. Januar 2022. Die nächste Erhöhung würde zum 1. Januar 2025 anstehen.

***Wohngeldreform des Bundes zum 1. Januar 2023

Im Besonderen - Einnahmen/Ausgaben „Öffentliche Wohnraumförderung“ Kapitel 08 400:

Hinweis: Aufgrund der Wirkungszusammenhänge wird an dieser Stelle auf eine separate Betrachtung der „Einnahmen“ und der „Ausgaben“ für die öffentliche Wohnraumförderung im Kapitel 08 400 verzichtet und eine zusammenfassende Erläuterung vorgenommen.

Innerhalb der „Einnahmen“ werden die Zuweisungen des Bundes für Investitionen in den öffentlichen Wohnungsbau (Titel 331 11) und für den klimagerechten öffentlichen Wohnungsbau (Titel 331 12) für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von in Summe 441,6 Millionen Euro etatisiert (2024: 404,2 Millionen Euro).

Öffentliche Wohnraumförderung 08 400 - Einnahmen/Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titel 331 11 - Einnahmen Bund: Öffentlicher Wohnungsbau	+ 398,375	+ 362,000	+ 36,375	+ 10,0 %	+ 222,985



Öffentliche Wohnraumförderung 08 400 - Einnahmen/Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titel 331 12 - Einnahmen Bund: klimagerechter öffentlicher Wohnungsbau	+ 43,222	+ 42,152	+ 1,070	+ 2,5 %	+ 54,027
Titel 891 10 - Ausgabe Zuschüsse an die landeseigene För- derbank für die öffentliche Wohn- raumförderung	- 109,879	- 108,470	- 1,409	+ 1,3 %	- 97,072
Titel 891 20 - Ausgabe Zuschüsse an die landeseigene För- derbank für die klimagerechte öf- fentliche Wohnraumförderung	- 12,646	- 12,646	0,000	0,0 %	- 15,807
Titelgruppe 60 - Ausgabe Öffentliche Wohnraumförderung	- 398,375	- 362,000	- 36,400	+ 10,1 %	- 222,985
Titelgruppe 61 - Ausgabe Klimagerechte öffentliche Wohn- raumförderung	- 43,222	- 42,152	- 1,070	+ 2,5 %	- 54,027
Titelgruppe 80 - Ausgabe Wohnen: Innovationsprojekte	- 0,100	- 0,100	0,000	0,0 %	- 0,091
Titelgruppe 90 - Ausgabe Landesprogramm Wohnen	0,000	1,500	- 1,500	- 100,0 %	- 3,000
Summe 08 400 - Saldo öffentliche Wohnraumförderung (vor Schul- dendienst)	- 122,625	- 119,716	- 2,909	+ 2,4 %	- 115,970
Titelgruppe 71 - Ausgabe Schuldendienst	- 75,000	- 140,000	+ 65,000	- 46,4 %	- 19,168
Summe 08 400 - Saldo öffentliche Wohnraumförderung (nach Schul- dienst)	- 197,630	- 259,720	+ 62,090	- 23,9 %	- 135,140

Auf Grundlage von Artikel 104d Grundgesetz beteiligt sich der Bund mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen im Bereich des öffentlichen Wohnungsbaus. Die Finanzmittel des Bundes (Titel 331 11 und 331 12 - Einnahmen) werden zur Finanzierung der Tilgungsnachlässe in der öffentlichen Wohnraumförderung an die landeseigene Förderbank weitergeleitet (Titelgruppe 60 und 61 - Ausgaben). Die kassenmäßige Bereitstellung der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden jährlichen Beträge wird durch den Bund festgelegt und verteilt sich über einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Ansätze bilden die Summe der Jahrestanchen aus den Jahren 2021 bis 2025 ab.



Hierzu hat der Bund den Ländern für das Programmjahr 2024 einen Verpflichtungsrahmen in der Höhe von bundesweit insgesamt 3,15 Milliarden Euro zugesagt. Der Verpflichtungsrahmen für das Jahr 2025 beläuft sich bundesweit auf 3,5 Milliarden Euro.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist nach den Verwaltungsvereinbarungen dazu verpflichtet, die Bundesfinanzmittel mit einer Kofinanzierung zu belegen. Bis einschließlich des Jahres 2023 belief sich diese Landesbeteiligung auf 30 %. Im Zuge der sich im Jahr 2024 abzeichnenden Herausforderungen im Bundeshaushalt wollte die Bundesregierung den Länderfinanzanteil kurzfristig auf 40 % erhöhen. Die stieß auf ein zeitliches Umfeld, in dem in den weitaus überwiegenden Ländern die Haushalte für das Jahr 2024 bereits beschlossen waren. Den Ländern ist es gelungen, dass sich der 40 %-ige Landes-Kofinanzierungsanteil auf den Anteil erstreckt, um den sich die Bundesfinanzhilfen im Jahr 2024 erhöhen - mithin nur eine Teilmasse der Bundesfinanzhilfen mit 40 % kofinanzieren sind. Alle Länder haben in dem damaligen Beratungsverfahren deutlich gemacht, dass eine allgemeine Erhöhung des Kofinanzierungsanteils – angesichts weiter steigenden Ausgaben bei gleichzeitig durch Bundesgesetzgebung reduzierten Einnahmen der Länder – auf 40 % nicht darstellbar ist.

Die Verteilung unter den Ländern richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel, wonach dem Land Nordrhein-Westfalen für das Programmjahr 2024 ein Verpflichtungsrahmen von rund 632,1 Millionen Euro zugeteilt wird. Der Bund legt auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern fest, dass die Bundesfinanzhilfen nicht in einer Summe an die Länder ausgezahlt werden. Stattdessen erfolgt die Auszahlung der Länderanteile nach einer festgelegten Staffelung über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die Finanzmittel im Titel 891 10 sind für die Ausweisung der Landesmittel zur Finanzierung von Maßnahmen der öffentlichen Wohnraumförderung veranschlagt.

Die Finanzmittel werden der landeseigenen Förderbank zur finanziellen Abwicklung der öffentlichen Wohnraumförderung zugewiesen und werden Bestandteil des von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen aufzustellenden Wohnraumförderprogramms.

Hinweis:

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Erläuterungsbandes hat die Bundesregierung bisher keinen Entwurf für Verwaltungsvereinbarungen für das Förderjahr 2025 vorgelegt. Ob und inwieweit die Bundesregierung angesichts ihrer Haushaltslage erneut den Versuch unternimmt, den Länder-Kofinanzierungsanteil zu erhöhen, ist derzeit nicht bekannt.

– **zur Titelgruppe 80 - Innovationsprojekte „Wohnen“**

Der Etatansatz für das Haushaltsjahr 2025 wird – unverändert – zum Vorjahr bei 0,100 Millionen Euro belassen.

Im Ist wurden im Jahr 2023 rund 0,91 Millionen Euro für die Förderung von folgenden Innovationsprojekten verausgabt:



Im Jahr 2023 wurden aus der Titelgruppe 80 folgende Innovationsprojekte gefördert:

- Recklinghausen – ReWir e. V.
Neugründung einer bewohnergetragenen Genossenschaft mit 18 Wohneinheiten, von denen sechs öffentlich gefördert werden
- Köln – Kahlscheurer Weg e. G.
Neugründung einer bewohnergetragenen Genossenschaft mit 107 öffentlich-geförderten Wohneinheiten. Der Bau soll in Holz-Hybrid-Bauweise erfolgen.
- Krefeld – Nipkuhler Krähenest e. G.
Neugründung einer bewohnergetragenen Genossenschaft mit 25 Wohneinheiten, von denen 37 Prozent öffentlich gefördert werden. Es handelt sich um ein Mehrgenerationen-Wohnprojekt.
- Köln – Machbarschaft e.V./Petershof e. G.
Neugründung einer bewohnergetragenen Genossenschaft mit 12 Wohneinheiten, von denen 33 Prozent öffentlich gefördert werden. Ein früherer Vierkanthof in Köln soll unter anderem zur Integration von Alleinerziehenden, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Einwanderungsgeschichte umgenutzt werden.
- Aachen – Siedlungsgemeinschaft Branderhof e. G.
Der ehemalige Gutshof soll einer neuen Nutzung in Form eines Quartiersprojektes mit gemeinschaftlichen Wohnprojekten und einer Kindertageseinrichtung zugeführt werden. Fünf Baugruppen, die sich zur Siedlungsgemeinschaft Branderhof zusammengeschlossen haben, errichten die Wohnprojekte.
- Aachen – GuteWeGe Aachen e. G. (eine von fünf Baugruppen der Siedlungsgemeinschaft Branderhof e.G. / siehe Ausführungen vorstehend)
Neugründung einer bewohnergetragenen Genossenschaft mit 20 Wohneinheiten, davon 40 % öffentlich gefördert.
- Münster – Drubbel e. V.
Neugründung einer bewohnergetragenen Genossenschaft oder Mietshäusersyndikat mit 22 bis 24 Wohneinheiten, von denen 30 % öffentlich gefördert werden. Das Projekt dient unter anderem zur Integration von Alleinerziehenden, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Einwanderungsgeschichte.
- Warendorf – WiGe e. G.
31 Wohneinheiten, von denen zwölf Wohneinheiten öffentlich gefördert wurden. Der Bezug erfolgte Mitte 2023. Um die Bewohner beim „Zusammenwachsen“ zu unterstützen und die Leistungsgewährung abzusichern, erfolgt eine erneute Moderation.



Im laufenden Jahr 2024 werden voraussichtlich weitere Innovationsvorhaben begleitet, welche sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Erläuterungsbandes noch im Antragsverfahren befinden.

– **zur Titelgruppe 90 - Landesprogramm „Wohnen“**

Die Ausgaben der Titelgruppe sollen mit dem Haushalt 2025 um 1,5 Millionen Euro auf 0 Euro reduziert werden. Die Titelgruppe dient dem Rechnungsnachweis. Es sollen zudem Selbstbewirtschaftungsmittel für dieses Landesprogramm in Höhe von 3,0 Millionen Euro an den Landeshaushalt rückübertragen werden. Im Haushaltsjahr 2024 werden unter Inanspruchnahme von Selbstbewirtschaftungsmitteln Maßnahmen im Rahmen der „Zukunftspartnerschaft Gelsenkirchen“ in Höhe von 5,0 Millionen Euro finanziert.

– **Zwischensumme „Öffentliche Wohnraumförderung“ (vor Titelgruppe 71 - Schuldendienst)**

Die originären Landesmittel im Titel 891 10 und 891 20 in Höhe von insgesamt rund 123,000 Millionen Euro sind zur Finanzierung von Maßnahmen der öffentlichen Wohnraumförderung veranschlagt. Die Finanzmittel decken das Minus, das aufgrund der bundesseitigen Budgeteinschränkung nicht durch Einnahmen bei Titel 331 11 und 331 12 gedeckt ist und dienen der Kofinanzierung für die Inanspruchnahme der Bundesfinanzhilfen.

– **zur Titelgruppe 71 - Schuldendienst:**

Der Bund hat den Ländern bis 2006 Darlehen für die Förderung des Wohnungsbaus zur Verfügung gestellt. Der Bund hat bis zu diesem Zeitpunkt auf eine Rückzahlung unter der Bedingung verzichtet, dass die Tilgungsrückflüsse erneut in die öffentliche Wohnraumförderung fließen.

Nachdem im Wege der Föderalismusreform die Wohnungsbauförderung den Ländern als alleinige Zuständigkeit zugewiesen wurde, müssen die Länder dem Bund die Mittel sukzessive zurückzahlen. Das Verfahren der Rückzahlung wurde bereits 1990 in einer Verwaltungsvereinbarung (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau – WoBauZTV) geregelt. Die Anteile des Bundes an den Tilgungsrückflüssen aus früheren Förderdarlehen werden vom Land jeweils zum 15. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres an den Bund abgerechnet. Außerdem besteht zum 30. Juni des laufenden Jahres die Verpflichtung zur Leistung einer Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte der Bundesanteile aus dem vorangegangenen Jahr.

Das anteilig an den Bund abzuführende Tilgungsaufkommen ist nur im Hinblick auf die planmäßigen Tilgungen relativ zuverlässig kalkulierbar. Dagegen unterliegt das Aufkommen der außerplanmäßigen Tilgungen sehr starken Schwankungen. Der Ansatz 2025 ist deshalb eine Hochrechnung auf Basis der Ergebnisentwicklung der letzten Jahre. Dem Bund stehen darüber hinaus anteilig Zinserträge aus den Förderdarlehen zu. Die Anteile des Bundes an den Zinsrückflüssen werden von der landeseigenen Förderbank zu den beiden zuvor genannten Fälligkeitsterminen unmittelbar an den Bund gezahlt. Der Landeshaushalt wird insofern entlastet (2023: rund 4,5 Millionen Euro).

Verbleibende Schuld, die an den Bund zu zahlen ist:



zum Stand	verbleibende Schuld	Tilgungsrückflüsse (Landeshaushalt)	Zinsrückflüsse (Förderbank)
01. Januar 2025	736.247.533,18		
01. Januar 2024	773.041.773,82	36.794.240,63	4.591.479,56
01. Januar 2023	792.207.291,68	19.165.517,86	5.484.857,65
01. Januar 2022	875.674.105,71	83.466.814,03	5.209.683,96
01. Januar 2021	995.247.588,12	119.573.482,41	6.939.006,02
01. Januar 2020	1.147.143.676,52	151.896.088,40	8.163.803,91
01. Januar 2019	1.232.195.225,11	85.051.548,59	9.073.204,11
01. Januar 2018	1.376.251.090,62	144.055.865,51	10.212.975,99

– **Summe „öffentliche Wohnraumförderung“ (nach Schuldendienst)**

Wohnen ist soziale Daseinsvorsorge: Im Land Nordrhein-Westfalen wird – insbesondere – zur Gewährleistung einer ausreichenden und bezahlbaren Versorgung mit Wohnraum für Menschen mit geringen Einkommen dies auf zwei Wegen umgesetzt.

Zum einen wird über die öffentliche Wohnraumförderung – als Objektförderung – dem Neubau und der Modernisierung von (Miet- oder Eigentums-)Wohnraum für verschiedene Zielgruppen Rechnung getragen.

Zum anderen wird über das Wohngeld – als Subjektförderung – einkommensschwächeren Haushalten ein Miet- oder Lastenzuschuss zur Finanzierung eines angemessenen Wohnraumes gewährt, um durch das Wohngeld den Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder XII (Grundsicherung/Bürgergeld/Sozialhilfe) zu vermeiden.

Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 hat der Anteil für konsumtive Transferleistungen an einkommensschwache Haushalte ein erhebliches höheres Gewicht als die – investive – Objektförderung bekommen.

Im Besonderen - übrige Ausgaben 08 400:

Neben den beiden Haupteinnahme- bzw. -ausgabeblocken innerhalb des Kapitels 08 400 („Wohngeld“ und „öffentliche Wohnraumförderung“) werden des Weiteren folgende Positionen vorgesehen.

– **Titelgruppe 65 - Zinsen und Tilgung aus Darlehen an Gemeinden für den Bau von Obdachlosenunterkünften**

Die Titelgruppe 65 dient der Abwicklung.



Im Besonderen - § 20 Absatz 4 Haushaltsgesetzentwurf 2025

Kooperative Baulandentwicklung und Entwicklung des Rheinischen Reviers

(Bürgschaften nach § 20 Absatz 4 Haushaltsgesetzentwurf 2025)

Das Ministerium unterstützt ausgewählte Kommunen durch das Angebot der sogenannten „Kooperativen Baulandentwicklung“ bei der Mobilisierung und Entwicklung von Wohnbaugrundstücken mit dem Ziel, diese Baugrundstücke zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent dem öffentlich-geförderten Wohnungsbau zugänglich zu machen.

Die praktische Abwicklung der Projekte erfolgt durch die 2021 gegründete „NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH“, die aus einem mit einer Landesbürgschaft besicherten Kreditrahmen bei der landeseigenen Förderbank durch diese die zur Vorfinanzierung der Projekte erforderlichen Darlehen erhält. Die Nordrhein-Westfalen-Initiative wird im kommunalen Bereich angenommen, so dass der bestehende Kreditrahmen die Aufnahme weiterer Projekte nur noch sehr bedingt zulässt.

Ab 2025 soll die bisher auf den Wohnungsbau beschränkte Tätigkeit der „kooperativen Baulandentwicklung“ auf die Entwicklung von Gewerbeflächen in dem vom Strukturwandel betroffenen Rheinischen Revier ausgeweitet werden. Hintergrund ist, dass dadurch den überwiegend kleinen und mittleren Kommunen im Rheinischen Revier der Zugang zu einer „Entwicklungsgesellschaft auf Zeit“ für Gewerbeflächenentwicklungen eröffnet werden kann. Dadurch können Kommunen bei der Schaffung notwendigen Planrechts – sofern diese sich dazu entschließen – unterstützt werden. Mit der Aufstockung der Landesbürgschaft um 200 Millionen Euro auf insgesamt 400 Millionen Euro und der damit einhergehenden Anpassung des Kreditrahmens bei der landeseigenen Förderbank werden die Voraussetzungen hierfür geschaffen.



Kapitel 08 500 Stadt- und Gemeindeentwicklung

Allgemein:

Die Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes ist das zentrale Instrument zur nachhaltigen Stadt- und Gemeindeentwicklung. Die Kommunen stehen in der ganzen Bundesrepublik Deutschland vor der großen Herausforderung, ihre Zukunftsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. In gemeinsamer Verantwortung von Ländern, Bund und Kommunen ist die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherzustellen. Hierfür sind erhebliche, nachhaltige Investitionen für in die Jahre gekommene kommunale Infrastruktur erforderlich.

Dabei hat der Einsatz von Städtebaufördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes eine hohe Anstoßwirkung: Alle Programme der Städtebauförderung bezwecken Wachstum und Beschäftigung sowie die Anpassung von Gebieten an die Bedürfnisse ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Durch die Einbindung der vielen Akteure und durch die räumliche und zeitliche Konzentration entfaltet die Städtebauförderung eine enorme Bündelungswirkung.

Städtebauförderung zieht in der Regel viele kleinteilige Aufträge nach sich. Der weit überwiegende Teil aller öffentlichen Aufträge geht an Unternehmen in der Stadt oder in der Region. Die eingesetzten Mittel führen auf diese Weise vor Ort zu mehr Beschäftigung, höheren Steuereinnahmen und damit auch zur Entlastung auch der kommunalen Kassen. Dieses Anreizsystem macht die Städtebauförderung zum flächendeckenden Wirtschafts- und Konjunkturprogramm und zum idealen Instrument, um nachhaltig in die soziale und die strukturelle Erneuerung unserer Städte und Gemeinden zu investieren.

Des Weiteren liegt ein weiterer Schwerpunkt dieses Kapitels auf den Transformationsprozessen in den Städten, Gemeinden und Kreisen des vom Strukturwandel betroffenen „Rheinischen Reviers“.

Stadt- und Gemeindeentwicklung 08 500	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	+ 125,001	+ 167,686	- 42,685	- 25,5 %	+ 188,258
Ausgaben	- 365,086	- 422,203	+ 57,117	- 13,5 %	- 470,646
Summe 08 500 Stadt- und Gemeindeentwicklung	- 240,085	- 254,517	+ 14,432	- 5,7 %	- 282,388

Im Jahr 2025 werden rund 35,7 Millionen Euro geringere Finanzhilfen des Bundes zu der Städtebauförderung erwartet. Bundesseitig wurde der bisherige fünfjährige Verpflichtungsrahmen auf sieben Jahre verlängert. Durch diese zeitliche Streckung ergibt sich die genannte Reduzierung des zu etatisierenden Finanzplanungsansatzes – mit Folgen für die Ausgabenseite in gleicher Höhe (siehe: Im Besonderen).



Des Weiteren werden keine Einnahmen mehr aus dem „Investitionspakt soziale Integration im Quartier“ erwartet: Der Ansatz wird 2025 – einnahme- wie ausgabeseitig – auf 0 Euro abgesenkt, während für das laufende Jahr 2024 Planeinnahmen in Höhe von rund 7 Millionen Euro veranschlagt sind.

Im Besonderen - Vermischte Einnahmen 08 500:

Neben den Haupteinnahmeblöcken aus der Städtebauförderung (im weiteren Sinne) wird innerhalb der Einnahmen der Titel 119 01 „Vermischte Einnahmen“ ausgewiesen. Diese werden für im Haushaltsplan 2025 – unverändert – zu 2024 mit 0,300 Millionen Euro angesetzt. Im Ist wurden 2023 Einnahmen in Höhe von rund 0,543 Millionen Euro erzielt.

Es handelt sich hierbei insbesondere um Rückzahlungen von Fördermitteln in bereits ausgelaufenen Programmen der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes sowie eingegangene Zinsen.

Im Besonderen - Einnahmen/Ausgaben „Städtebauförderung“ 08 500:

Hinweis: Aufgrund der Wirkungszusammenhänge wird an dieser Stelle auf eine separate Betrachtung der „Einnahmen“ und der „Ausgaben“ im Zusammenhang mit der Städtebauförderung im Kapitel 08 500 verzichtet und eine zusammenfassende Erläuterung vorgenommen.

Städtebauförderung 08 500 - Einnahmen/Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titel 331 21 - Einnahmen Bund: Investitionspakt soziale Integration im Quartier	0,000	+ 6,988	- 6,988	- 100,0 %	+ 25,085
Titel 883 21 - Ausgaben Investitionspakt soziale Integration im Quartier	0,000	- 6,988	+ 6,988	- 100,0 %	- 25,085
Titel 883 18 - Ausgaben Investitionspakt soziale Integration im Quartier - Landesanteil	0,000	- 1,500	+ 1,500	- 100,0 %	- 3,800
<i>Zwischensumme „Investitionspakt soziale Integration im Quartier“</i>	<i>0,000</i>	<i>- 1,500</i>	<i>+ 1,500</i>	<i>- 100,0 %</i>	<i>- 3,800</i>
Titel 331 22 - Einnahmen Bund: Städtebauförderung	+ 124,701	+ 160,398	- 35,697	- 22,3 %	+ 162,630
Titel 883 22 - Ausgaben Städtebauförderung (Bundesanteil)	- 124,701	- 160,398	+ 35,697	- 22,3 %	- 161,801
Titel 883 11 - Ausgaben Städtebauförderung (Landesanteil)	- 220,671	- 230,603	+ 9,932	- 4,3 %	- 261,272



Städtebauförderung 08 500 - Einnahmen/Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titel 883 14 - Ausgaben Städtebauförderung: Modellvorhaben	- 2,250	- 3,750	+ 1,500	- 40,0 %	- 4,500
Titel 883 10 - Ausgaben Städtebauförderung (Abwicklung)	0,000	0,000	0,000	0,0 %	- 0,720
Titel 883 51 - Ausgaben Städtebausonderprogramm: Asyl	0,000	0,000	0,000	0,0 %	- 0,129
Titel 883 19 - Ausgaben Quartiersförderung in sozialen Brennpunkten	0,000	0,000	0,000	0,0 %	- 0,003
<i>Zwischensumme „Städtebauförderung“</i>	- 222,921	- 234,353	+ 11,432	- 4,9 %	- 265,795
Summe 08 500 - Städtebauförderung	- 222,921	- 235,853	+ 12,932	- 5,5 %	- 269,595

– zu „Investitionspakt soziale Integration im Quartier“:

Die Titel dienen der Programmabwicklung. Da der Bund den „Investitionspakt soziale Integration im Quartier“ nach dem Programmjahr 2020 beendet hat, werden keine neuen Maßnahmen aufgenommen. Die bis einschließlich des laufenden Haushaltsjahres 2024 etatisierten Finanzmittel dienen der Finanzierung bereits bewilligter Maßnahmen der Programmjahre 2017 bis 2020.

Die Mittel sind für die Erneuerung sowie den Aus- und Neubau sozialer Infrastruktur und deren Weiterqualifizierung zu Orten des sozialen Zusammenhalts und der Integration in den Städten und Gemeinden vorgesehen. Die veranschlagten Mittel (Titel 883 18) dienen der Komplementärfinanzierung der Bundesfinanzhilfen (Titel 883 21) und werden einschließlich der Einnahmeposition ab dem Haushaltsjahr 2025 auf 0 Euro gesetzt.

– zur „Städtebauförderung“:

Die Städtebauförderung ist eine wichtige Aufgabe und ein Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige, resiliente und moderne Entwicklung der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Mit der zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen“) sind wesentliche Veränderungen in der Systematik der Städtebauförderung eingeführt worden. Neben Inhalten der Förderung, führt die neue Förderrichtlinie wesentliche Vereinfachungen im Verfahren ein. Hierdurch soll zukünftigen Ausgaberes-ten vorgebeugt und bestehende Ausgaberes-ten abgebaut und gleichzeitig viele Verfahrenserleichterungen eingeführt werden. Städte und Gemeinden erhalten mehr Flexibilität, aber auch mehr Steuerungsverantwortung.



Mit der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen soll des Weiteren zukünftigen Ausgaberesten vorgebeugt und bestehende Ausgabereiste abgebaut werden.

Seit dem Programmjahr 2020 gibt es drei Programmlinien: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt sowie Wachstum und nachhaltige Erneuerung. Dabei zielt die Förderung auf städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Herausforderungen. Die Umsetzung der Stadtentwicklungspolitik mit dem zentralen Instrument der Städtebauförderung erfolgt auf der Basis von integrierten, ganzheitlichen und sozialraumorientierten Konzepten, die mit einer Orientierung in Bildung, Gesundheit und Klimaschutz verbunden sind.

Nach dem Bundeshaushaltsentwurf 2025 vom 15. Juli 2024 werden die Bundesmittel zur Städtebauförderung auf dem vorherigen Niveau verstetigt, jedoch auf sieben Jahre gestreckt. Die im Titel 883 22 eingeplanten Mittel enthalten neben der Städtebauförderung auch Finanzmittel für die Abwicklung des von 2020 bis 2022 bestehenden Sonderprogramms zur Förderung von Sportstätten, welches der Bund ab 2023 eingestellt hat.

Die Landesfinanzmittel (Titel 883 11) sind zur Komplementärfinanzierung der Bundesfinanzhilfen für die drei Förderprogramme und das „Sonderprogramm Sportstätten“ vorgesehen (Titel 883 22) Diese Landesfinanzmittel werden – aufgrund der Anpassung des Bundes (siehe oben) – auf sieben statt wie bisher auf fünf Jahre verteilt. Der Haushaltsansatz ist an die erwarteten Bundesfinanzhilfen angepasst.

Infolge der Streckung der Finanzhilfen für die Städtebauförderung durch die Bundesregierung auf sieben Jahre, führt der Bund die Finanzhilfen auf dem Niveau der bisherigen Programm volumina weiter. Der infolge der Streckung geringere Haushaltsansatz in 2025 wird daher voraussichtlich zu Vorfinanzierungsbedarfen bei den fördermittelnehmenden Kommunen führen. Hierbei ist zu betonen, dass sich das Ministerium nicht an dem Bund orientiert, der erhebliche Finanzhilfen in die späten Jahre verschiebt, sondern einen eigenen, deutlich moderateren Weg geht, um die sich voraussichtlich ergebende Vorfinanzierungsbedarfe der Kommunen abzumildern.

Mit dem Titel 883 14 „Modellvorhaben: Städtebauförderung“ sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die beispielhaft Modernisierungs- und Anpassungsstrategien für den klimagerechten Umbau, Infrastruktur für neue Mobilitätsformen, für Nachverdichtung und Nebeneinander von Sport, Wohnen, Freizeit, Gewerbe und den sozialen Zusammenhalt entwickeln und realisieren. Als Modellkommune wurde in Nordrhein-Westfalen die Stadt Duisburg – Ortsteile Alt-Hamborn und Marxloh – ausgewählt. Das Projekt der Stadt Duisburg erstreckt sich über einen Zeitraum von fünf Jahren (Finanzierung: Bund 25,0 Millionen Euro, Land Nordrhein-Westfalen 15,0 Millionen Euro und Stadt Duisburg 10,0 Millionen Euro).

Im Besonderen - weitere Ausgaben 08 500 (ohne: Städtebauförderung):

Die übrigen Ausgaben im Kapitel 08 500 (ohne: Städtebauförderung) setzen sich wie folgt zusammen:



Stadt- und Gemeindeentwicklung 08 500 - Ausgaben	2025 – E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
TGr. 65 - Zentren, Zukunft, Stadtleben im Quartier	- 10,000	- 10,000	0,000	0,0 %	- 8,662
Zuweisungen und Zuschüsse	- 5,564	- 5,564	0,000	0,0 %	- 5,007
TGr. 75 - Digitalisierung von Bauleitplänen	- 1,500	- 3,000	- 1,500	- 50,0 %	- 0,788
Ausgaben für Investitionen	- 0,400	- 0,400	0,000	0,0 %	- 0,395
TGr. 80 / TGr. 81 / TGr. 82 Rheinisches Revier	0,000	0,000	0,000	0,0 %	- 0,187
Summe der Ausgaben 08 500 Stadt- und Gemeindeentwicklung	- 17,464	- 18,964	- 1,500	- 7,9 %	- 15,039

– **zu Titelgruppe 65 - Zentren, Zukunft, Stadtleben im Quartier**

Nicht erst seit der Corona-Pandemie müssen Stadtquartiere, insbesondere Innenstädte und Zentren, mit großen Herausforderungen wie Funktionsverlusten, Leerständen oder Verödung umgehen. Die erforderliche Neuausrichtung in Richtung Multifunktionalität, Klima- und Generationengerechtigkeit, Integration etc. bei vermehrten Auftreten von „Schocks“ (Pandemien, Kriege, Klimakatastrophen, Energiekrise etc.) und dem Strukturwandel im Einzelhandel (unter anderem Geschäftsschließungen großer Handelsunternehmen) bedingt weiterhin einen ausgeprägten Förderbedarf, der über die vorhandenen Programme der Städtebauförderung allein nicht vollständig gedeckt werden kann.

Erforderlich ist eine Förderung, die schnelles und flexibles Eingreifen vor Ort ermöglicht, um kurzfristig wichtige Impulse zu setzen und dabei insbesondere auch mutige, experimentelle Ansätze jenseits der eingeübten Praxis in den Blick nimmt. Daran und an die Forderung des Koalitionsvertrags (vgl. Z. 5680-5681) anknüpfend, greift das Landesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren Nordrhein-Westfalen seit 2023 erfolgreiche Ansätze des Sofortprogramms Innenstadt auf. Gefördert werden Interventionen in Innenstädten – zum Beispiel die Anmietung und vergünstigte Weitervermietung von leerstehenden Ladenlokalen oder der Zwischenerwerb von Einzelhandelsgroßimmobilien.

Angesichts grundlegender Umbrüche gilt es gleichzeitig, die bauliche Entwicklung voranzutreiben, um Innenstädte und Quartiere zu stabilisieren und nachhaltig aufzuwerten. Vor diesem Hintergrund sollen über investive Impulsmaßnahmen u. a. im Umgang mit Brachflächen oder Problemimmobilien wichtige Akzente gesetzt werden.



Mit der „Zukunftspartnerschaft Gelsenkirchen“ (Gemeinsame Erklärung über eine Zukunftspartnerschaft zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Gelsenkirchen) wird den besonderen Bedarfen Gelsenkirchens Rechnung getragen und die Stadt langfristig und strategisch dabei unterstützt, die Wohn- und Lebensqualität durch den Rückbau von nicht zukunftsfähigen Wohngebäuden und fokussierten Aufwertungsprojekten nachhaltig zu verbessern. Das Ministerium hat der Stadt Gelsenkirchen bisher 10,000 Millionen Euro reine Landesfinanzmittel zugewiesen; eine Finanzbeteiligung des Bundes ist bisher nicht erfolgt.

– **zu Zuweisungen und Zuschüsse**

Die Etatposition „Zuweisungen und Zuschüsse“ innerhalb des Kapitels 08 500 setzt sich wie folgt zusammen:

- **Zuschuss an das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH** (Titel 685 00) in Höhe von 3,915 Millionen Euro (unverändert zu 2024). Das Ist-Ergebnis 2023 belief sich auf rund 3,369 Millionen Euro.

Es handelt sich um eine institutionelle Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH. Dieses betreibt Grundlagenforschung im Bereich der Stadt-, Regional- und Landesentwicklung, des Wohnungswesens, der Mobilität und des Bauwesens.

- **Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte der Baukultur** (Titel 686 20) in Höhe von 1,549 Millionen Euro (unverändert zu 2024). Das Ist-Ergebnis 2023 belief sich auf rund 1,542 Millionen Euro.

Es handelt sich um eine Porjektförderung des Landes Nordrhein-Westfalen für den Verein „Baukultur Nordrhein-Westfalen“: Der Verein organisiert Kampagnen, Ausstellungen, Veröffentlichungen und Informationsformate wie Diskussionen und Tagungen, kommuniziert Themen im Bereich von Architektur, Stadt- und Landschaftsentwicklung sowie Bau- und Planungsprozessen und öffnet so den Diskurs zu baukulturellen Themen.

- **Zuschüsse zur Entwicklung und Pflege des Netzwerkes Industriekultur** (Titel 685 20) in Höhe von unverändert 0,100 Millionen Euro. Im Ist wurden 2023 rund 0,096 Millionen Euro hierfür aufgewendet.

Unterstützt werden sollen sowohl die im Rahmen der IBA Emscher Park entwickelten beispielgebenden Modelle zur Vernetzung großvolumiger Industriedenkmäler als auch die Aktivitäten von bürgerschaftlich getragenen Netzwerken zur Erhaltung und Überlieferung des industriegeschichtlichen Erbes. Im Rahmen dieser Netzwerke sollen insbesondere Erfahrungsaustausche, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, beispielhafte Projekte zur Präsentation des industrie- und technikgeschichtlichen Erbes und Tourismuskonzepte entwickelt und umgesetzt werden.



– **zu Titelgruppe 75 - Digitalisierung von Bauleitplänen**

Seit dem 1. Februar 2023 ist der vom IT-Planungsrat der Länder und des Bundes auf den Weg gebrachte Austauschstandard „XPlanung“ verbindlich bei Bauleitplänen anzuwenden. „XPlanung“ ist ein Datenstandard und Datenaustauschformat, das den verlustfreien Transfer von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie die internetgestützte Bereitstellung von Plänen unterstützt. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Städte, Gemeinden und Kreise bei der Digitalisierung der Bauleitpläne: Durch den Abschluss eines Rahmenvertrages mit dem landeseigenen Unternehmen, NRW.URBAN, können Kommunen auf alle hierfür zur Verfügung stehenden Rahmenvertragspartnerschaften zugreifen. Damit werden Zeit und Ressourcen bei den Ausschreibungs- und Vergabeverfahren eingespart.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Kommunen bei der Digitalisierung von Bebauungsplänen mit einem 50 %-Zuschuss. Seit 2023 gilt dies auch für die Digitalisierung von Flächennutzungsplänen. Die Wahl der Vertragspartner, die Antragstellung sowie großenteils das Förderverfahren erfolgen digital: Bisher wurde der Rahmenvertrag mit 64 Aufträgen für insgesamt 1.122 Bauleitpläne in Anspruch genommen

Die Ansatzreduzierung um 1,5 Millionen Euro auf 1,5 Millionen Euro für das Jahr 2025 folgt den bisherigen Ist-Ausgaben.

– **zu Ausgaben für Investitionen**

In dem Titel 893 25 „Prima. Klima. Ruhrmetropole“ werden – unverändert zum Vorjahr – 0,400 Millionen Euro für das genannte Vorhaben etatisiert. Die Projektlaufzeit ist von 2022 bis 2029 geplant. Die Ist-Ausgabe 2023 belief sich auf rund 0,395 Millionen Euro.

In enger Anknüpfung an das Ruhr-Konferenz-Projekt „Innovation City – Ruhrprojekte in Transformation“ soll Quartieren im Ruhrgebiet eine integrierte, umsetzungsorientierte, klimagerechte Quartiersentwicklung umgesetzt werden. Neben dem Ziel des Vorantreibens eines CO₂-neutralen Gebäudebestands, gehört hierzu auch die Sicherstellung sozialen, klimarobusten und attraktiven Wohnraums, der Erhalt der Daseinsvorsorge, die Generierung von Wertschöpfung auf lokaler Ebene, die Sensibilisierung für Mobilitätsthemen, Rückbau, Wachstum, Digitalisierung, Wärmeversorgung, Sonnenstrom, demografischer Wandel sowie die Anpassung des öffentlichen Raums an den Klimawandel. Die Beratung von einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie die daran anschließende energetische Sanierung von Bestandsgebäuden in deren Besitz sowie die Gestaltung einer zukunftssicheren Innenentwicklung stehen ebenfalls im Fokus dieses Projektes.

Mit der Auftaktveranstaltung am 1. Februar 2023 startete der zweistufige Wettbewerb Prima. Klima. Ruhrmetropole, der am 25. Oktober 2023 entschieden wurde. Die Weiterentwicklung und Umsetzung der von einer Fachjury ausgewählten acht Projekte begann im November 2023 und endet voraussichtlich Mitte 2029.



– zu den Titelgruppen 80 bis 82 - Rheinisches Revier

Mit dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) vom 13. August 2020 gewährt der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums nach § 104 b Grundgesetz bis zum Jahr 2038 bis zu 5,18 Milliarden Euro, um im Rheinischen Revier Beschäftigungs- und Wertschöpfungsverluste im Zuge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zu kompensieren und eine nachhaltige Transformation der Wirtschaft und des Raumes zu ermöglichen.

- Als Förderbereiche benennt das Gesetz in § 4 den Städtebau, die Stadt- und Regionalentwicklung und die öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere den Ausbau von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie den altersgerechten und barrierefreien Umbau (Ziffer 3 und 4).

Des Weiteren gewährt der Bund nach den Kapiteln 3 und 4 des oben genannten Bundesgesetzes dem Rheinischen Revier bis zum Jahr 2038 in seiner Zuständigkeit weitere Unterstützung mit bis zu 9,62 Milliarden Euro. Neben Maßnahmen zur Stärkung von Wissenschaft und Forschung, zur Unterstützung der Energiewende und zusätzlichen Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege gehört dazu insbesondere ein eigenes Bundesförderprogramm, mit dem nicht- investive Maßnahmen zur Flankierung des Transformationsprozesses im Rheinischen Revier gefördert werden können.

Das Programm „Zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraft-werksstandorten („STARK“) fördert nicht-investive Maßnahmen unter anderem in den Bereichen Beratung, und Vernetzung sowie Planungskapazitäten und Strukturentwicklungsgesellschaften. Gerade die Bereitstellung von Planungs- und Projektsteuerungskapazitäten, der Betrieb von öffentlichen Strukturentwicklungsgesellschaften zur Übernahme von Dienstleistungen für öffentliche Stellen, zum Beispiel Erschließung von Gewerbeflächen für Kommunen, sind nach der Förderrichtlinie „STARK“ förderfähig.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung dieser Ziele einen Aufruf für ein eigenes Stadtentwicklungsprogramm „Rheinisches Revier der Zukunft“ gestartet. Gefördert werden sollen Projekte, die die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes für Betriebsansiedlungen und Fachkräfte sowie als Wohn- und Lebensraum steigern.

Teil des Programmaufrufs ist das sogenannte Dialogverfahren mit den Kommunen im Rheinischen Revier: Es zielt darauf, gemeinsam mit allen Akteuren Projektideen zu erörtern und gute strukturrelevante Projekte voranzutreiben. Zur Unterstützung wurde den Kommunen die Starke Projekte GmbH (im Folgenden kurz: SP), finanziert aus dem Bundesprogramm STARK, an die Seite gestellt. Aktuell werden mit Unterstützung der SP 26 Projekte, insbesondere der Anrainerkommunen, bis zur Antragsreife qualifiziert.



Hierzu gehören unter anderem:

Zukunft im Denkmal Kraftwerk Frimmersdorf in Grevenbroich, Revitalisierung Bürgewald in Merzenich, Begegnungszentrum „Haus der Vielfalt“ in Bergheim, kommunales Bürgerzentrum in Aldenhoven, Jugend-Begegnungszentrum in Eschweiler, Dorfentwicklung in Schophoven, Bahnhofsquartiere in Düren, Jüchen und Langerwehe, Ellbachzentrum im Park in Niederzier.

Im Kern geht es um die Wiederherstellung der Orts- und Landschaftsbilder in den unmittelbar vom Tagebau betroffenen Städten und Gemeinden, um die Nachnutzung von nicht mehr für den Braunkohlebetrieb benötigten Flächen und Gebäuden, um ambitioniert gestaltete Wohn- und Mischgebiete mit Projekten des exzellenten und nachhaltigen Bauens oder um die Beseitigung von Funktionsschwächen der Zentren und Orte in den unmittelbar vom Tagebau betroffenen Städten und Gemeinden.

Die Finanzmittel der Titelgruppe 80 (Landesanteil) dienen der Kofinanzierung von bis zu 10 % für investive Projekte und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums; die Mittel der Titelgruppe 81 (Bundesanteil) dienen der Finanzierung von bis zu 90 % für investive Projekte und Maßnahmen. 2024 konnte für die Entwicklung des „Zukunftsdorfes Bürgewald“ (früher: Morscheich-Alt in der Gemeinde Merzenich) eine Zuwendung in Höhe von rund 56 Millionen Euro bewilligt werden. Weitere Förderanträge für das Dokumentationszentrum Garzweiler und den „Poolplatz Merzenich“ werden für Ende 2024/Anfang 2025 erwartet. Darüber hinaus befinden sich weitere Projektvorhaben in der Bearbeitung durch Kommunen mit der Starke Projekte GmbH.

Neben der Starke Projekte GmbH wurden für zwei Kommunen im Rheinischen Revier zur Unterstützung ihrer städtebaulichen Projekte aus dem Starterpaket Kernrevier eigene STARK-Anträge beim BAFA bewilligt. Die Kosten für Projekte nach der Förderrichtlinie STARK werden zu 90 % vom Bund und bis zu 10 % vom Land Nordrhein-Westfalen und/oder den Antragstellern getragen. Die Mittel der Titelgruppe 82 dienen der Kofinanzierung für nicht investive Projekte und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Starke Projekte GmbH ist ein Folgeantrag über rund 35 Millionen Euro in der Vorbereitung, der voraussichtlich 2025 bewilligt wird.



Kapitel 08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz

Allgemein:

Nach Artikel 18 Absatz 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen stehen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Eine Verpflichtung zur Erhaltung dieses Kulturguts und zur Weitergabe an nachfolgende Generationen ergibt sich darüber hinaus aus dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ratifizierung internationaler Konventionen. Namentlich genannt seien das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die Europarat-Konvention zum Schutz des archäologischen und baukulturellen Erbes in Europa und die EU-Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes.

Rund 88.000 Bau-, Boden- und bewegliche Denkmäler sind in den Denkmallisten der Kommunen eingetragen: Die Mittel für die Denkmalpflege dienen der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und ihrer Ausstattung in öffentlichem, privatem und kirchlichem Besitz. Mit ihnen werden die zahlreichen privaten Denkmaleigentümer, Vereine und Initiativen, Kirchengemeinden und Kommunen unterstützt, ohne die der Erhalt des kulturellen Erbes nicht möglich wäre.

Denkmalpflege/Denkmalschutz 08 510	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	+ 0,015	+ 0,015	0,000	0,0 %	+ 0,026
Ausgaben	- 37,835	- 36,804	- 1,031	+ 2,8 %	- 40,587
Summe 08 510 Denkmalpflege/Denkmalschutz	- 37,820	- 36,789	- 1,031	+ 2,8 %	- 40,561

Die etatisierten Mehrausgaben für das Haushaltsjahr 2025 betreffen im Wesentlichen eine Ansatzserhöhung für die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur (Sitz: Dortmund) über 0,500 Millionen Euro sowie das Neuausbringen eines Titels für Zuschüsse an die Dombauvereine in Höhe von 0,464 Millionen Euro.

Im Besonderen - Ausgaben 08 510

Die Ausgaben im Kapitel 08 510 setzen sich wie folgt zusammen:



Denkmalpflege/Denkmalerschutz 08 510 - Ausgaben	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Zuweisungen und Zuschüsse	- 16,885	- 15,854	- 1,031	+ 6,5 %	- 15,084
TGr. 60 - Förderung von Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	- 15,000	- 15,000	0,000	0,0 %	- 17,350
Ausgaben für Investitionen	- 5,250	- 5,250	0,000	0,0 %	- 7,011
TGr. 70 - Verkehrshistorische Kulturgüter	- 0,700	-0,700	0,000	0,0 %	- 0,641
Summe der Ausgaben 08 510 Denkmalpflege/Denkmalerschutz	- 37,835	- 36,804	- 1,031	+ 2,8 %	- 40,086

– zu den „Zuweisungen und Zuschüsse“

Der Etatansatz für „Zuweisungen und Zuschüsse“ innerhalb des Kapitels 08 510 „Denkmalpflege und Denkmalschutz“ wird um (in Summe) 1,031 Millionen Euro bzw. 6,5 % auf 16,885 Millionen Euro erhöht und setzt sich – absteigend sortiert – insbesondere aus folgenden Titeln zusammen:

▪ **Titel 686 00 - Stiftung Zollverein**

Es handelt sich um eine institutionelle Förderung der Stiftung Zollverein: Satzungsgemäße Aufgabe der vom Land Nordrhein-Westfalen gegründeten Stiftung Zollverein ist die Wiedernutzbarmachung, Pflege und Erhaltung des Welterbes Zollverein. Im Rahmen der Übertragung der Flächen vom Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen auf die Stiftung Zollverein hat sich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, für die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks verbundenen Kosten ausreichende Finanzierungsbeiträge sicherzustellen. Der Ausgabeansatz wurde mit dem Landeshaushalt 2024 um 1,0 Million Euro auf 5,8 Millionen Euro erhöht. Der für 2025 vorgesehen Planansatz wird daher unverändert mit **5,8 Millionen Euro** versehen.

▪ **Titel 637 00 - Route der Industriekultur**

Es werden – unverändert zum Vorjahr sowie zum Ist-Ergebnis 2023 – **5,6 Millionen Euro** für die „Route der Industriekultur“ zum Ansatz für das Haushaltsjahr 2025 gebracht. Dem Regionalverband Ruhr obliegt die Trägerschaft, Fortführung und Weiterentwicklung [des Emscher Landschaftsparks] und der Route der Industriekultur (siehe § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr) als Pflichtaufgaben.

In dem bis zum 31. Dezember 2016 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem RVR geschlossenen RVR-Vertrag waren Inhalt und Umfang der Trägerschaft der Route der Industriekultur geregelt. Nach dem Anschlussvertrag (2017 bis 2026) leistet das für Denkmalpflege und Denkmalschutz zuständige Ministerium zur baulichen Grundsicherung (Pflege und Unter-



haltung) der regional bedeutsamen Standorte der Route Industriekultur eine finanzielle Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 56 Millionen Euro. Die Jahresrate beläuft sich somit auf 5,6 Millionen Euro.

Bei den regional bedeutsamen Standorten der Route der Industriekultur handelt es sich um:

- die privatisierte Jahrhunderthalle / Bochum
 - die Kokerei Hansa / Dortmund (Sitz der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur - siehe auch Titel 686 10)
 - den Landschaftspark Nord / Duisburg
 - die Zeche und Kokerei Zollverein / Essen (siehe auch Titel 686 00)
 - das Gasometer / Oberhausen.
- **Titel 684 00 und – neu – Titel 684 10 - Dombauvereine**

Der Haushaltsplan 2025 sieht eine Gesamtzuweisung an die Dombauvereine Aachen, Essen, Köln, Minden, Soest, Wesel und Xanten **3,867 Millionen Euro** vor, die sie wie folgt zusammensetzt:

Titel 684 00 - Dombauvereine: Lotterieverträge - 3,403 Millionen Euro

Nach § 10 des zur Umsetzung der Ziele des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland erlassenen Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW) haben die Konzessionsnehmer Zweckabgaben aus den staatlich veranstalteten Glücksspielen zur Erfüllung sozialer, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Aufgaben an das Land abzuführen.

Durch den Anteil an den Konzessionseinnahmen aus den Lottoerträgen werden die Dombauvereine Aachen, Essen, Köln, Minden, Soest, Wesel und Xanten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Erhalt unseres kulturellen Erbes unterstützt. Die für die einzelnen Destinatäre jeweils maßgeblichen Anteile ergeben sich aus dem im Haushaltsplan 2008 erstmals enthaltenen Tableau: Seitdem entfällt auf die Dombauvereine 3,312 % des Verteilungsbetrages. Im Haushaltsplan wurde zudem festgelegt, dass die Einnahmen aus den aufgeführten Lotterien den Destinatären auch in den Jahren 2009 ff. unter Beibehaltung des in 2008 maßgeblichen Verteilungsschlüssels zu Gute kommen sollen. Von diesem Ertrag erhält der Zentral-Dombauverein Köln 60 %, den verbleibenden Betrag erhalten die Dombauvereine Aachen, Essen, Minden, Soest, Wesel und Xanten zu gleichen Teilen.

Diese im Titel 684 00 etatisierten Finanzmittel werden den Dombauvereinen von dem für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Ministerium durch ein jährliches Zuweisungsschreiben zur Verfügung gestellt.

Neu: Titel 684 10 - Dombauvereine: 0,464 Millionen Euro

Mit dem Haushalt 2025 wird ein neuer Titel zugunsten der Dombauvereine in Höhe von 0,464 Millionen Euro ausgebracht: Die anteilig auf die Dombauvereine entfallenden Lotterieverträge,



die über den Titel 684 00 zugewiesen werden, sind nicht ausreichend, um die Aufgabenerfüllung zu sichern. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine landesfinanzierte Aufstockung um den genannten Betrag. Da es sicher hierbei um reine Landesfinanzmittel handelt, wird ein neuer Titel ausgebracht. Die Verteilung und Zuweisung auf die Dombauvereine steht zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Erläuterungsbandes noch nicht fest.

▪ **Titel 686 10 - Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur**

Es handelt sich um einen jährlich zu beantragenden Betriebskostenzuschuss an die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur: Der Etatansatz für das Jahr 2025 wird um 0,500 Millionen Euro auf 1,4 Millionen Euro erhöht.

Mit der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur wurde im Jahre 1995 ein Instrument zur Bewältigung des Strukturwandels in Nordrhein-Westfalen geschaffen: Sie ist bundesweit die einzige Stiftung, die sich für den Erhalt von hochrangigen Industriedenkmalen mit dem Ziel einsetzt, diese vor dem Abriss zu bewahren, zu sichern, wissenschaftlich zu erforschen, öffentlich zugänglich zu machen und sie einer neuen, denkmalgerechten Nutzung zuzuführen.

Die Stiftung gibt Impulse, die Relikte des Industriezeitalters in Konzepte der Stadtentwicklung und Landschaftsplanung, des Denkmalschutzes, der Wirtschaft und des Tourismus einzubinden. Gegründet wurde die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur vom Land Nordrhein-Westfalen und der RAG Aktiengesellschaft als eine operativ tätige, selbständige Stiftung des privaten Rechts. Die Öffentlichkeit in Nordrhein-Westfalen und insbesondere Unternehmen, Eigentümerinnen und Eigentümer von Industriedenkmalen sowie die Städte und Gemeinden, Verbände und Wirtschaftsvereinigungen waren aufgerufen, die Arbeit der Stiftung durch Zustiftung, Spenden und tätige Mithilfe in Fördervereinen zu unterstützen.

Mittlerweile zählen neben der RAG AG weitere Unternehmen wie Thyssen Krupp Federn AG und RWE Power AG zu den Stiftern und an vielen Standorten in Nordrhein-Westfalen unterstützen Fördervereine die Arbeit der Stiftung vor Ort und tragen mit ihrem regen ehrenamtlichen Engagement zur Belebung und Vermittlung der Denkmalstandorte bei. Die Stiftung selbst sowie ihre Projekte werden vom Bund und vom Land Nordrhein-Westfalen, von der RAG-Stiftung, der RAG-AG und vom Regionalverband Ruhr finanziell unterstützt.

Die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur nimmt seit 2017 keine neuen Objekte in den Bestand; vorhandene Objekte werden, soweit diese am Markt platziert werden können, veräußert. Derzeit hat die Stiftung noch zwölf Standorte in ihrem Eigentum.

Der erhöhte Etatansatz ist notwendig, um den Stiftungszweck – auch bei einem reduzierten Denkmalbestand – gewährleisten zu können.

▪ **Titel 686 30 - Zuschüsse für Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern**



In den von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz getragenen „Jugendbauhütten“ können junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren ein „Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege“ (FJD) absolvieren. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, sich beruflich zu orientieren und erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Die Finanzmittel in Höhe von 0,150 Millionen Euro – unverändert zum Vorjahr – sind zweckbestimmt als Finanzierungsbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Betriebskosten der Jugendbauhütten in Bonn und Soest.

Des Weiteren werden Zuschüsse für Projekte zur fachlichen Qualifikation und Nachwuchsförderung in der Denkmalpflege veranschlagt.

– **zu Titelgruppe 60 - Förderung von Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen**

Die Titelgruppe 60 setzt sich zum einen aus den Zuschüssen zur Förderung privater und kirchlicher denkmalpflegerischer Maßnahmen (Titel 893 60) in Höhe von 12 Millionen Euro und aus den sonstigen Zuweisungen für bodendenkmalpflegerischen Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände (Titel 633 60) in Höhe von 3 Millionen Euro zusammen. Beide Etatansätze sind unverändert zum Vorjahr.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes aus dieser Titelgruppe Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung und Präsentation an privaten, kirchlichen und kommunalen Baudenkmalern. Nach Artikel 18 Absatz 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen stehen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Mit der Landes-Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege von Baudenkmalern direkt durch das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt. Die Finanzmittel können auch zur Kofinanzierung von Bundesprogrammen eingesetzt werden. Zur Unterstützung der kommunalen Denkmalpflegeprogramme erfolgen Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterleitung an Dritte für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen.

Mit der Änderung der Denkmalförderrichtlinien in 2019 richtet sich der Fördersatz für die Gewährung von Pauschalmitteln an Gemeinden und Gemeindeverbände nach der Größe des Denkmalbestandes sowie nach der jeweiligen haushälterischen Situation der einzelnen Kommune. Der insgesamt gewährte Fördersatz kann somit bis zu 80 % betragen. Damit hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen die Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen Dritter in Städten und Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung oder in der Haushaltssanierung befinden, gestärkt.

Die Landes-Finanzmittel für die Bodendenkmalpflege dienen unter anderem der wissenschaftlichen Untersuchung, Dokumentation und gegebenenfalls Bergung und Überführung von archäolo-



gischen Funden in Archiven und Museen. Bodendenkmäler als integraler Bestandteil unseres kulturellen Erbes werden insbesondere durch Baumaßnahmen und sonstige Bodeneingriffe bedroht und gehen sonst unwiederbringlich und dokumentiert verloren.

Die Finanzmittel werden den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, der Stadt Köln und 13 Stadtarchäologen (Aachen, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Höxter, Krefeld, Landesverband Lippe, Münster, Neuss, Paderborn und Soest) zur Erledigung ihrer vielfältigen bodendenkmalpflegerischen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

– **zu Ausgaben für Investitionen**

Der Etatansatz für „Ausgaben für Investitionen“ innerhalb des Kapitels 08 510 „Denkmalpflege und Denkmalschutz“ beläuft sich unverändert zum Vorjahr auf 5,250 Millionen Euro und umfasst im Wesentlichen die folgenden Titel:

▪ **Titel 893 10 - Restaurierungsarbeiten an Sakralbauten von besonderer Bedeutung**

Dieser Titel wird – unverändert zum Vorjahr – in Höhe von 2,3 Millionen Euro etatisiert. Im Ist wurden im Jahr 2023 rund 2,475 Millionen Euro verausgabt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen fördert Restaurierungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Sakralbauten von besonderer Bedeutung mit einem Zuschuss.

Dazu gehören der Dom zu Köln, die Wiesenkirche in Soest, der Aachener Dom, der Xantener Dom und die Synagoge Roonstraße in Köln. Unterstützt wird neben dem Erhalt einiger der bedeutendsten Sakralbauten Nordrhein-Westfalens vor allem die wichtige Arbeit der Dom-
bauhütten, die seit Dezember 2020 Teil des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO sind.

Es sind Zuschüsse in folgender Höhe vorgesehen:

– Hohe Domkirche Sankt Petrus zu Köln:	1.113.500 Euro
– St. Maria zur Wiese in Soest:	693.000 Euro
– Synagoge Roonstraße in Köln:	290.500 Euro
– Hoher Dom zu Aachen:	145.000 Euro
– St. Viktor Dom in Xanten:	58.000 Euro

▪ **Titel 883 10 - Schloss Benrath**

Im Jahr 1770 bezog Kurfürst Carl Theodor von Pfalz-Sulzbach die im Bau vollendete „Maison de Plaisance“, welches er nach französischem Vorbild erbauen ließ. Das Schloss Benrath steht für den Höhe- als auch den Endpunkt eines seit dem 17. Jahrhundert in Frankreich entwickelten Bautyps eines Lustschlosses auf dem Lande.

Der Schlosspark ist von künstlerisch hoher Qualität und auch von kultur- und naturgeschichtlich großer Bedeutung für die Geschichte der Gartenkunst. Die Verbindung des historischen



Gartens, seine Neugestaltung und die denkmalgerechte Rekonstruktion sind unzertrennbar mit der Architektur des Schlosses verbunden und bilden ein Gesamtkunstwerk.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt sich gemeinsam mit dem Bund und der Stadt Düsseldorf zu jeweils einem Drittel der Ausgaben an der Erhaltung dieses bedeutenden Ensembles von Schloss und Schlossgarten. Insgesamt ist ein Volumen von rund 60,000 Millionen Euro vorgesehen.

Mit einem Zuwendungsbescheid in 2019 haben das Ministerium und der Bund in einem ersten Schritt Finanzmittel in Höhe von rund 1,833 Millionen Euro für notwendige Planungsaufträge bewilligt. In 2021 folgte ein weiterer Zuwendungsbescheid in Höhe von 2,500 Millionen Euro für dringliche Sicherungsmaßnahmen.

▪ **Titel 893 25 - Schloss Bodelschwingh (Dortmund)**

Die ältesten Teile des Herrnsitzes Schloss Bodelschwingh stammen aus dem 14. Jahrhundert. Das Wasserschloss erhielt seine heutige Form größtenteils im 16. Jahrhundert. Das Anwesen ist seitdem im Besitz der Adelsfamilie und wird noch heute durch die Eigentümer zu Wohnzwecken genutzt. Für eine zukünftige weitergehende öffentliche Nutzung wird derzeit ein umfassendes Konzept erarbeitet. Das Denkmal hat einen sehr großen Instandsetzungsbedarf und ist auf Grund der sichtbaren Schäden sowohl an Fassade und Dach als auch im Inneren in seinem Bestand gefährdet.

Für die Instandsetzungsmaßnahmen in 2023 bis 2026 an Dach und Fassade wurden seitens des Ministeriums Finanzmittel in Höhe von 2,250 Millionen Euro und seitens des Bundes in Höhe von 3,233 Millionen Euro bewilligt. Ferner wird das Projekt von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in Höhe von 0,73 Millionen Euro unterstützt. Im Ist wurden im Jahr 2023 rund 0,300 Millionen Euro verausgabt.

▪ **Titel 893 20 - Stiftung Zollverein - Zuschuss Sanierungsmaßnahmen**

Zur Erhaltung des UNESCO-Welterbes „Zeche Zollverein“ in Essen sind hohe Erhaltungs- und Sanierungsausgaben erforderlich. In diesem Titel sind, zusätzlich zu den Mitteln für die institutionelle Förderung (Titel 686 00), Finanzmittel zur Durchführung besonderer Sanierungsaufgaben veranschlagt.

Im Jahr 2023 wurde die Instandsetzung des Daches der Neuen Werkstatt finanziert. In 2024 werden die Finanzmittel für die Instandsetzung der Gebäudeleittechnik in der Kohlenwäsche, für Mehrkosten der Dachsanierung „Neue Werkstatt“ und zur Entwicklung eines Erhaltungskonzeptes der Maschinen für den Denkmalpfad Kokerei (Phase 1) verwendet. Geplante Maßnahmen in 2025 sind die Instandsetzung der Fensteranlagen im Kammgebäude, am Leitstand der Kokerei und im Treppenhaus der Direktion sowie das Erhaltungskonzept Maschinen (Phase 2).



Um die Zeche Zollverein respektive das „Welterbe Zollverein“ in der Zukunft energetisch klimaneutral betreiben zu können, hat die Stiftung Zollverein im Jahr 2022 einen Bewilligungsbescheid über 0,916 Millionen Euro erhalten. Die bewilligten Finanzmittel dienen zur Erstellung eines Energiekonzeptes, in dem die über- und untertägigen Energiepotenziale identifiziert werden. Aufbauend auf einer Bestandsaufnahme sollen mit dem Energiekonzept Strategien zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt und auf Machbarkeit bewertet werden. Das Energiekonzept wird erstellt unter fortlaufender Abstimmung mit Vertretern des Denkmalschutzes und der UNESCO. Die Ergebnisse werden Ende 2024 vorliegen.

Nachrichtlich:

Aus der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes wurden für die Erhaltung von Zeche Zollverein in den genannten Jahren zusätzlich folgende Beträge bewilligt:

Jahr	Bewilligung (in Millionen Euro)
2023	1,235
2022	9,410
2021	3,353
2020	12,555
2019	5,390
2018	9,102
2017	2,894
Gesamt	43,939

– **zu Titelgruppe 70 - verkehrshistorische Kulturgüter**

Ehrenamtliche Initiativen und Vereine aus dem Bereich der historischen Mobilität leisten einen großen Beitrag zur Bewahrung des verkehrshistorischen Kulturgutes. Die Tätigkeit der Vereine trägt entscheidend dazu bei, erhaltenswerte historisch bedeutende Verkehrsmittel vor dem Verlust zu bewahren. Das ehrenamtliche Engagement wird durch Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung und Präsentation, wie zum Beispiel die Reparatur von Fahrzeugen, gezielt unterstützt.

In den vergangenen Jahren wurden bereits 59 Maßnahmen gefördert. Dadurch konnten zum Beispiel Dampflokomotiven, Waggons, Schienenbusse und ein Flugzeug erhalten werden.

Die Titelgruppe 70 wird mit dem Haushalt 2025 letztmalig gesondert gezeigt; die Finanzmittel werden in die Titelgruppe 60 überführt und können auch dort für die Förderung von verkehrshistorischen Kulturgütern zum Einsatz gebracht werden.



Kapitel 08 600 Bau

Allgemein:

Die Förderung der Planungs- und Baukultur in Nordrhein-Westfalen ist eines der zentralen Anliegen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Neben der Förderung von Innovationen beim Bauen und der Erschaffung eines zeitgerechten und modernen Lebensumfeldes sind die bauliche Erhaltung von historischen Gebäuden und Stätten und die Entwicklung zeitgemäßer Nutzungsstrategien gleichermaßen eine wichtige Aufgabe.

Das Planen, Bauen und Bewirtschaften von Gebäuden verändert sich durch die fortschreitende Digitalisierung stark. Eine zentrale Position kommt dabei dem Building Information Modeling (BIM) zu. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung nimmt eine bundesweite Vorreiterrolle bei der Implementierung der BIM-Methode ein. Durch die Bereitstellung von Leitfäden für den öffentlichen Hochbau, die Durchführung von Veranstaltungen und die Entwicklung von Schulungsangeboten für die nordrhein-westfälischen Kommunen unterstützt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung die Anwendung des BIM und gestaltet somit die Zukunft des Bauens.

Mit dem Zukunftsthema „Innovative Technologien – Digitale Bauverfahren – Nordrhein-Westfalen gestaltet“ legt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung einen weiteren Schwerpunkt im Bereich Innovatives Bauen und Digitalisierung der Bauwirtschaft. Ziel ist es, Grundsteine für innovative Zukunftstechnologien zu legen, die Entwicklung und Nutzung innovativer Bautechnologien (zum Beispiel im 3D- Betondruckverfahren, in der Baurobotik oder im Holzbau) bei der Errichtung von Gebäuden zu fördern und effiziente Antworten auf knapper werdende Ressourcen und Klimaveränderungen zu formulieren.

Zugleich werden aus diesem Kapitel Sicherungsmaßnahmen an Synagogen sowie Neubau- nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen finanziert

Bau 08 600	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	0,000	0,000	0,000	0,0 %	0,000
Ausgaben	- 21,294	- 20,013	- 1,281	+ 6,4 %	- 10,873
Summe 08 600 Bau	- 21,294	- 20,013	- 1,281	+ 6,4 %	- 10,873

Die etatisierten Mehrausgaben für das Haushaltsjahr 2025 betreffen im Wesentlichen eine Ansatzserhöhung im Bereich der Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen sowie für Neubau- nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen (+ 0,850



Millionen Euro auf in Summe 13,850 Millionen Euro) sowie eine Erhöhung des Landesanteils an dem Deutschen Institut für Bautechnik (Sitz: Berlin) um 0,383 Millionen Euro auf 3,303 Millionen Euro.

Im Besonderen - Ausgaben 08 600

Die Ausgaben im Kapitel 08 600 setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

08 600 Bau	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Ausgaben für Investitionen	- 13,850	- 13,000	- 0,850	+ 6,5 %	- 7,226
Zuweisungen und Zuschüsse	- 3,844	- 3,412	- 0,432	+ 12,7 %	- 2,052
TGr. 60 - Digitalisierung der Bauwirtschaft und Innovationen	- 3,500	- 3,500	0,000	0,0 %	- 1,495
Sächliche Verwaltungsausgaben	- 0,100	- 0,100	0,000	0,0 %	- 0,099
Summe der Ausgaben 08 600 Bau	- 21,294	- 20,012	- 1,282	+ 6,4 %	- 10,872

– zu den Ausgaben für Investitionen

Die „Ausgaben für Investitionen“ im Kapitel 08 600 beinhalten Ausgaben für Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und jüdischen Einrichtungen in Höhe von 9,000 Millionen Euro sowie für Neubau-, Umbau- und Renovierungsvorhaben an jüdischen Einrichtungen in Höhe von 4,850 Millionen Euro. Gegenüber 2024 werden die Etatansätze um in Summe 0,850 Millionen Euro erhöht.

Mit dem am 13. April 2022 von dem nordrhein-westfälischen Landtag beschlossenen „Gesetz zum Sechsten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts - und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.“ können seit dem Haushaltsjahr 2018 bis zum Jahr 2028 bauliche Renovierungs- und Umbauarbeiten an jüdischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen finanziert werden. Zugleich hat sich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die baulich-technische Sicherung jüdischer Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen zu übernehmen.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt ab dem Haushaltsjahr 2018 einen Betrag von 3,0 Millionen Euro über den Titel 893 50 für bauliche Renovierungs- und Umbauarbeiten an jüdischen Einrichtungen bereit. Dieser Betrag wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe jährlich um zunächst 200.000 Euro, ab dem Jahr 2023 um je 350.000 Euro, bis auf 5,9 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2028 steigen.



Über diesen Titel werden Bau- und Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen unterstützt, die nicht sicherheitsrelevant sind. Der Einbau baulich-technischer Sicherungsmaßnahmen erfolgt aufgrund von Sicherheitsempfehlungen der zuständigen Polizeibehörde.

Das Land Nordrhein-Westfalen finanziert ferner über die Haushaltsstelle 893 51 die Kosten für die baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen. Förderungen können die jüdischen Gemeinden bei ihrem jeweiligen Landesverband abrufen, die die Mittelverteilung und -verwendung koordinieren. Die korrekte Verwendung der Mittel muss dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers im Folgejahr bescheinigt werden.

– **zu den Zuweisungen und Zuschüssen**

Die „Zuweisungen und Zuschüsse“ setzen sich aus den Titeln 685 12 (DIBt), 686 14 (DIN e.V.) sowie 632 00 (PLAKODA) zusammen.

▪ **zum Titel 685 12 (DIBt) - 3,303 Millionen Euro**

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Es übt seine Tätigkeit auf der Grundlage des zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aus. Das Institut hat gemäß Artikel 2 des Abkommens unter anderem die folgenden Aufgaben:

- europäische Technische Bewertungen auszustellen und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und Verzeichnisse der erteilten Zulassungen zu führen und zu veröffentlichen,
- Bekanntmachungen zur Einführung technischer Baubestimmungen vorzubereiten,
- bautechnische Untersuchungen einschließlich Bauforschungsaufträgen anzuregen, zu vergeben, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten,
- das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union.

Veranschlagt ist der sich aus Artikel 11 (Finanzierung) des Abkommens ergebende Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Anteilsverhältnis unter den Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet (Königsteiner Schlüssel).

Der Ländervertrag mit dem DIBt wurde zuletzt im September 2023 geändert und sieht vor, dass unter anderem eine zeitgemäße Online-Nutzung der Normen, die für Bauaufsicht und Bauleitplanung von Bedeutung sind, für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden realisiert wird. Da dieser Vertrag deutlich höhere Ausgaben vorsieht, wurde haushälterische Vorsorge getroffen.



▪ **zum Titel 686 14 (DIN e.V.) - 0,400 Millionen Euro**

Der seit dem Jahr 1997 bestehende Vertrag zwischen den Ländern und dem Deutschen Institut für Normung e.V. wurde neu verhandelt. Der neue Vertrag wird zum 01. Januar 2024 in Kraft treten. Dem Verhandlungsteam der Länder ist es gelungen, für die Normungsarbeit im bauaufsichtlichen Bereich wichtige Verbesserungen zu erzielen.

Auch eine zeitgemäße online-Nutzung der Normen für die behördliche und private Nutzung über den bauaufsichtlichen Bereich hinaus ist Gegenstand des Vertrages. Damit wird auch Open-Data- und Transparenzbemühungen der Länder Rechnung getragen. Die bisherige Fehlbearbeitungsfinanzierung wird auf eine Festbetragsfinanzierung umgestellt. Für die im neuen Vertrag vereinbarten Leistungen für Normungsarbeit, Rechteinräumung zur behördlichen Nutzung der Normen und Zugänglichmachung von Normen zur öffentlichen Einsichtnahme beträgt der Landesanteil rund 395.000 Euro jährlich. Das Projekt zur behördlichen Nutzung der Normen befindet sich in der Umsetzung: Die Fertigstellung ist für das dritte Quartal 2024 vorgesehen.

▪ **zum Titel 632 00 (PLAKODA) - 0,100 Millionen Euro**

Das Land Baden-Württemberg stellt das Baukostenplanungs-System „PLAKODA“ zur Verfügung. Der ausgebrachte Titel beinhaltet den Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft „PLAKODA“ werden seit 1977 die jährlich benötigten Kostenanteile der Länder gemäß dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt.

PLAKODA dient der überschlägigen Ermittlung von Investitions- und Nutzungskosten basierend auf einer gemeinsamen Datenbank der Länder und des Bundes.

▪ **zur Titelgruppe 60 - Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen treibt mit hohem Engagement die Digitalisierung der Bauwirtschaft und das innovative Bauen voran.

Um Innovation, Forschung und Digitalisierung der Bauwirtschaft voranzutreiben, werden landesweit Wissenstransfers und Forschungsvorhaben, Modellprojekte und innovative Bauverfahren unterstützt. Damit werden Grundsteine für innovative Zukunftstechnologien gelegt, die technologischen und wirtschaftlichen Chancen weiterentwickelt und die Entwicklung und Nutzung innovativer Bautechnologien und Bauverfahren durch die am Bau beteiligten Akteure wie Bauwirtschaft, Kommunen, Projektentwickler und Bauträger ermöglicht.

Die bestehenden Fördergrundsätze ermöglichen unter anderem auch die Förderung von klimafreundlichen Forschungsvorhaben, Modellprojekten und Maßnahmen, die innovative Bauverfahren weiterentwickeln oder experimentell umsetzen, zum Beispiel durch nachhaltigen Holzbau oder durch ökologische und recycelte Dämmstoffe. Ziel ist es, Grundsteine für innovative Zukunftstechnologien zu legen und die technologischen und wirtschaftlichen Chancen weiterzuentwickeln.



Nordrhein-Westfalen soll zum Vorreiter bei der Entwicklung und Nutzung innovativer Bautechnologien und -verfahren bei der Errichtung von Gebäuden werden. Ziel ist auch, die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Bauwirtschaft für die Zukunft zu sichern und effiziente Antworten auf knapper werdende Ressourcen und Klimaveränderungen zu formulieren. Nach einem starken Auftakt des Förderprogramms und vielen erfolgreich gestarteten Förderprojekten, wird das Förderprogramm entsprechend der Finanzplanung auf 3,5 Millionen Euro verstetigt.



Kapitel 08 800 Welterbestätte „Schlösser Brühl“

Allgemein:

Im Jahr 1984 sind die beiden Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit ihren Gärten in Brühl als vollständig erhaltenes Gesamtkunstwerk des deutschen Rokokos in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes der Menschheit aufgenommen worden. Schloss Augustusburg ist bereits seit 1949 im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen (Rechtsnachfolge des Landes Preußen). Im Jahr 1960 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Jagdschloss Falkenlust aus Privatbesitz zurückerworben und damit das Gesamtensemble der Brühler Schlösser und Gärten wieder zusammengeführt.

Die Fläche der Gesamtanlage einschließlich der im englischen Stil gestalteten Waldteile und Alleen beträgt rund 100 Hektar. Das Land Nordrhein-Westfalen sorgt heute dafür, dass in Brühl die UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit ihren Gartenanlagen als einzigartige Zeugnisse europäischen Kunstschaffens in ihrer ursprünglichen Konzeption bewahrt und erhalten bleiben. Durch die Zugänglichkeit der Schlösser als Museen sind künstlerische und kunsthandwerkliche Spitzenleistungen des 18. Jahrhunderts für die Öffentlichkeit erlebbar.

Schlösser Brühl 08 800	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	+ 0,640	+ 0,440	+ 0,200	+ 45,5 %	+ 1,126
Ausgaben	- 10,173	- 8,662	- 1,511	+ 17,4 %	- 8,386
Summe 08 800 Schlösser Brühl	- 9,533	- 8,222	- 1,311	+ 16,0 %	- 7,260

Für die „Schlösser Brühl“ werden im Haushaltsplan 2025 insbesondere Mehrausgaben für die Grundsanierung der Außenfassade sowie der Orangerie in Höhe von + 1,700 Millionen Euro in den Ansatz gebracht. Zugleich wird der Titel 712 14, der Ausgabeansätze für die Sanierung bzw. Restaurierung von Wasserwegen, Uferbefestigungen, Brücken- und Parkmauern enthält um 0,440 Millionen Euro – zur Anpassung an die Ist-Ergebnisse – verringert.

Im Besonderen - Einnahmen 08 800

Die Einnahmen in Höhe von 0,640 Millionen Euro beinhalten ausschließlich Verwaltungseinnahmen und werden im Jahr 2025 – gegenüber dem Vorjahr – um 0,200 Millionen Euro erhöht. Im Ist wurden im Jahr 2023 rund 1,126 Millionen Euro erzielt.

Die Verwaltungseinnahmen setzen sich wie folgt zusammen:



Verwaltungseinnahmen - Schlösser Brühl - 08 800	2025 - E	2024 - P	2023 - Ist
111 01 Gebühren und ähnliche Entgelte	+ 0,500	+ 0,300	+ 0,698
124 01 Mieten und Pachten	+ 0,080	+ 0,080	+ 0,214
119 02 Einnahmen aus Veröffentlichungen	+ 0,030	+ 0,030	+ 0,079
124 20 Benutzungsgebühren für kulturelle Veranstaltungen und diplomatische Empfänge	+ 0,012	+ 0,012	+ 0,051
119 04 Firmenticket	+ 0,012	+ 0,012	+ 0,004
119 01 Vermischte Einnahmen	+ 0,005	+ 0,005	+ 0,074
125 10 Erlöse aus dem Verkauf von Gartenerzeugnissen/Holzverkauf	+ 0,001	+ 0,001	0,000
Summe der Verwaltungseinnahmen - Schlösser Brühl - 08 800	+ 0,640	+ 0,440	+ 1,126

– **zu Titel 111 01 - Gebühren und ähnliche Entgelte**

Hierunter werden Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten sowie aus Entgelten für sogenannte „Besichtigungsausfälle“ anlässlich von Kulturveranstaltungen veranschlagt. Da das Jahr 2024 für das „Welterbe Schlösser Brühl“ ein Jubiläumsjahr darstellt, wird davon ausgegangen, dass der Planansatz 2024 überschritten wird. Vor diesem Hintergrund und dem Ist-Ergebnis 2023 erfolgt eine Ansatzerhöhung um 0,200 Millionen Euro auf nunmehr 0,500 Millionen Euro.

– **zu Titel 124 01 - Mieten und Pachten**

In diesem Titel werden Einnahmen aus der Dienstwohnung, aus der Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken und Gebäuden/Räumen sowie aus der Verpachtung des Parkplatzes etatisiert.

– **zu Titel 119 02 - Einnahmen aus Veröffentlichungen**

In diesem Titel werden Einnahmen aus Verkäufen im Museums-Shop etatisiert.

– **zu Titel 124 20 - Benutzungsgebühren für kulturelle Veranstaltungen**

Die Rechtsgrundlage für das Erheben von Benutzungsgebühren ist die „Benutzungsordnung für die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl“ vom 19. April 2002.

– **zu Titel 119 01 - Vermischte Einnahmen**

Im Haushaltjahr 2023 konnten Einnahmen aus Guthaben der Strom- und Gasabrechnungen der Versorger für das Jahr 2022 über rund 0,062 Millionen Euro verzeichnet werden.



Im Besonderen - Ausgaben 08 800

Die Ausgaben für die „Schlösser Brühl“ setzen sich wie folgt zusammen:

08 800 Schlösser Brühl	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Ausgaben für Investitionen	- 4,596	- 3,336	- 1,260	+ 37,8 %	- 3,347
Personalausgaben	- 2,963	- 2,774	- 0,189	+ 6,8 %	- 2,664
Sächliche Verwaltungsausgaben	- 2,595	- 2,533	- 0,062	+ 2,5 %	- 2,360
Zuweisungen und Zuschüsse	- 0,019	- 0,019	0,000	0,0 %	- 0,015
TGr. 60 - Gestalterische Anpassung	0,000	0,000	0,000	0,0 %	0,000
Summe der Ausgaben 08 800 Schlösser Brühl	- 10,173	- 8,662	- 1,511	+ 17,4 %	- 8,386

– zu den „Ausgaben für Investitionen“

Die Ausgaben für Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

Ausgaben für Investitionen -Schlösser Brühl - 08 800	2025 - E	2024 - P	2023 - Ist
712 20 Grundsanierung der Außenfassade und der Orangerie	- 4,000	- 2,300	- 2,756
712 14 Sanierung/Restaurierung der Wasserwege, Uferbefestigungen, Brücken- und Parkmauern	- 0,300	- 0,740	- 0,391
711 13 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	- 0,153	- 0,153	- 0,023
812 10 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	-0,088	- 0,088	- 0,060
811 01 Erwerb von Dienstfahrzeugen	- 0,030	- 0,030	- 0,018
812 20 Ankauf von Gegenständen / museale Ausstattung	- 0,025	- 0,025	- 0,015
712 25 Grundinstandsetzung des nördlichen Nebengebäudes / Falkenlust	0,000	0,000	- 0,071
712 19 Sanierung der Terrassenanlage	0,000	0,000	-0,011
Summe der Ausgaben für Investitionen - Schlösser Brühl	- 4,596	- 3,336	- 3,345



– **zur Grundsanierung der Außenfassade und der Orangerie (Titel 712 20)**

Die Maßnahme dient der Erhaltung und der Wahrung eines geschlossenen Erscheinungsbilds von Schloss und Nebengebäuden. Wesentliche Bestandteile der großen Baumaßnahme an Schloss Augustusburg sind unter anderem die Sanierung der Dachkonstruktion und Neueindeckung der undichten Dachhaut und der schadhafte Naturstein- und Putzfassade inkl. barocker Brüstungsgitter, Fenster und Türen. Darüber hinaus beinhaltet die Maßnahme die Grundinstandsetzung der Südorangerie (Gastronomie).

Wegen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren war 2016 eine Anpassung des Finanzierungsplans erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde die erste Nachtrags-HU-Bau vorgelegt und Gesamtbaukosten in Höhe von rund 19,5 Millionen Euro genehmigt (HU-Bau und erste Nachtrags-HU-Bau). Bis Ende 2023 sind Finanzmittel in Höhe von rund 11,230 Millionen Euro verausgabt worden.

Durch Verzögerungen im Bauablauf wird es erforderlich sein, den Zeit- und Finanzierungsplan durch eine 2. Nachtrags-HU-Bau weiter anzupassen. Die Ursache dafür liegt u. a. in den verschiedenen Krisen der letzten Jahre: Pandemie, Flutkatastrophe und Ukrainekrieg haben sich erheblich auf die ursprüngliche Projektplanung ausgewirkt und zu Verzögerungen im Bauablauf geführt, so dass Maßnahmen nicht planmäßig durchgeführt werden konnten und in 2024 und Folgejahren nachgeholt werden müssen. Seit Aufstellung der ersten Projektplanung 2010 sind weitere Schadenslagen an den Gebäuden hinzugekommen, die mit in den Projektablauf einfließen. Diese Umplanungen wirken sich auch auf die Aufstellung der 2. Nachtrags-HU-Bau aus.

– **zur Sanierung/Restauration der Wasserwege, Uferbefestigungen, Brücken- und Parkmauern (Titel 712 14)**

Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf 17,645 Millionen Euro, hiervon wurden bis 2023 rund 15,715 Millionen Euro verausgabt. Die Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten werden abschnittsweise nach der Rangfolge der Dringlichkeit durchgeführt. Der Ansatz wird vor dem Hintergrund des Ist-Ergebnisses 2023 um 0,440 Millionen Euro reduziert.

– **zu den Personalausgaben (siehe auch „Personalhaushalt“)**

Der Ansatz für die Personalausgaben im Kapitel 08 800 wird für das Haushaltsjahr 2025 um rund 0,189 Millionen Euro bzw. + 6,8 % erhöht: Die geplanten Mehrausgaben ergeben sich aus drei zusätzlichen Stellen im Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ für Maler und Restauratoren.

– **zu den „Sächlichen Verwaltungsausgaben“**

Die sächlichen Verwaltungsausgaben setzen sich wie folgt zusammen:



Sächliche Verwaltungsausgaben - Schlösser Brühl - 08 800	2025 - E	2024 - P	2023 - Ist
519 02 Größere Unterhaltungsarbeiten	- 0,938	- 1,000	- 1,034
517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	- 0,600	- 0,600	- 0,579
511 01 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	- 0,370	- 0,170	- 0,228
547 20 SVA Schlösserstrategie	- 0,250	- 0,250	- 0,113
521 00 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	- 0,130	- 0,130	- 0,135
519 01 Kleinere Unterhaltungsarbeiten	- 0,062	- 0,138	- 0,048
547 10 SVA Informationstechnologie	- 0,057	- 0,057	- 0,087
518 02 Mieten und Pachten	- 0,040	- 0,040	- 0,033
531 10 Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen und Dokumentationen	- 0,040	- 0,040	- 0,029
Summe der Sächlichen Verwaltungsausgaben - Schlösser Brühl - 08 800	- 2,487	- 2,425	- 2,286
Anteil an Sächlichen Verwaltungsausgaben gesamt (in Prozent)	95,8 %	95,7 %	96,7 %

– **zu Titel 519 02 - Größere Unterhaltungsarbeiten**

In und an den baulichen Anlagen der Welterbestätte „Schlösser Brühl“ sind kontinuierlich Restaurierungs-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich, um den Welt-erbestatus und die Betriebsfähigkeit der Einrichtung zu erhalten. Aktuell ist hier die Restaurierung der Ledertapete in der Ritterstube von Schloss Augustusburg, die Sanierung der Gärtnerei, die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen und des Kulturschutzplans in Schloss Augustusburg, die technische Aktualisierung der Brand- und Einbruchmeldeanlagen und Fensterwartungen an den Nebengebäuden von Schloss Falkenlust zu nennen.

Die Finanzmittel werden um rund 0,062 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2025 abgesenkt, um eine Stelle für Malerarbeiten auszubringen. Diese Stelle ist für einen professionellen und nachhaltigen Substanzerhalt u. a. im Bereich der Pflege und Wartung der Fenster und andere Holzoberflächen notwendig (siehe zu „Personalausgaben“).



- **zu Titel 517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume**
In diesem Titel werden die Bewirtschaftungskosten der Schlösser Brühl hinterlegt: Dies betrifft insbesondere Ausgaben für die energetische Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Heizung) in Höhe von rund 0,460 Millionen Euro.
- **zu Titel 511 01 - Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände**
Der Titel 511 01 wird für das Haushaltsjahr 2025 um 0,200 Millionen Euro auf 0,370 Millionen Euro erhöht. Die Verwendungszwecke ergeben sich wie folgt:

Titel 511 01 - Aufteilung - 08 800	2025 - E	2024 - P	Veränderung
Geschäftsbedarf	- 0,075	- 0,047	- 0,028
Geräte, Ausstattungsgegenstände und Maschinen für Verwaltungszwecke	- 0,057	- 0,057	0,000
2025: Kommunikation 2024: Rundfunk-, Post- und Fernmeldegebühren	- 0,015	- 0,015	0,000
Dienst- und Schutzkleidung		- 0,014	
Beschaffung von Ansichtskarten, Dias und Broschüren		- 0,010	
Restaurierung, Unterhaltung und Pflege des Inventars		- 0,007	
Bücher und Zeitschriften		- 0,004	
Sonstiges	- 0,223	- 0,016	- 0,172
Gesamt Titel 511 01	- 0,370	- 0,170	- 0,200

Der unter „Sonstiges“ für das Jahr 2025 erhöhte Finanzmittelansatz im Plan dient der Abfederung eventueller Mehrausgaben für Energie und ist mit dem Titel 517 01 deckungsfähig.

- **zu Titel 547 20 - Schlösserstrategie**
Mit dem Landeshaushalt 2022 wurden erstmals 0,300 Millionen Euro für die Erarbeitung einer „Schlösserstrategie“ der Schlösser Brühl etatisiert; im Ist 2022 wurden hieraus keine Finanzmittel verausgabt. Mit dem Landeshaushalt 2023 wurde der Titel 547 20 auf 0,450 Millionen Euro erhöht und die Zweckbestimmung zugleich um die Erarbeitung eines Managementplanes für das UNESCO-Welterbe erweitert; im Ist wurden hiervon im Jahr 2023 rund 0,113 Millionen Euro tatsächlich verausgabt.

Bestandteil der Schlösserstrategie ist der von Seiten der UNESCO geforderte Managementplan: Nach den Vorgaben der Richtlinien für die Durchführung der Welterbekonvention soll jede in die Welterbeliste eingetragene Stätte über einen Managementplan verfügen,



der erläutert, wie der außergewöhnliche universelle Wert eines Gutes erhalten werden kann. Managementpläne sind das zentrale Planungsinstrument für den Schutz, die Nutzung, die Pflege und die erfolgreiche Weiterentwicklung von Welterbestätten.

Die Erstellung eines Managementplans für die UNESCO-Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ wurde im Jahr 2021 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der „Schlösserstrategie“ beauftragt und gemeinsam mit der Schlösserverwaltung Brühl und den weiteren Verfahrensbeteiligten erarbeitet. Er soll im Februar 2024 der UNESCO übersandt werden.

Die einzige UNESCO-Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen soll für die interessierte Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen attraktiver, moderner und zukunftsfähiger gestaltet und in ein neues Spannungsfeld im Kontext von Kunst, Kultur und Politik gestellt werden. Dabei ist die behutsame und denkmalgerechte Implementierung neuer Ideen und Projekte in den historischen Bestand der UNESCO-Welterbestätte Gebot. Die in diesem Titel vorgesehenen Haushaltsmittel dienen der Verwaltung der Schlösser Brühl für die vertiefte Umsetzung der Ergebnisse des Managementplans sowie der Erarbeitung der Schlösserstrategie.

– **zur Titelgruppe 60 - Gestalterische Anpassung**

Mit dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ werden investive Projekte der Grün- und Freiraumentwicklung mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz (CO₂-Minderung) und Klimaanpassung, mit hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags beschließt die Projektauswahl auf Grundlage eines Projektauftrags, woraufhin die zur Förderung vorgesehenen Kommunen die Aufforderung erhalten, einen Zuwendungsantrag zu stellen. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt durch das BBSR. Mit Projektauswahl für das Jahr 2021 (Stand: 9. Juni 2021) wurde dem Antragsteller (Stadt Brühl) für das Projekt „Gestalterische Anpassung einer historischen Anlage an die Auswirkungen des Klimawandels im Spannungsfeld von Denkmalschutz und Naturschutz“ eine Fördersumme von rund 0,657 Millionen Euro in Aussicht gestellt¹.

Die Titelgruppe wird seit dem Haushaltsjahr 2022 vorsorglich für das in Zusammenarbeit mit der Stadt Brühl geplante Projekt „Gestalterische Anpassung einer historischen Anlage an die Auswirkungen des Klimawandels im Spannungsfeld von Denkmalschutz und Naturschutz“ ausgebracht. Das Projektvolumen soll rund 0,730 Millionen Euro umfassen. Der Differenzbetrag zur in Aussicht gestellten Fördersumme soll von der Stadt Brühl geleistet werden.

¹ https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/anpassung-klimawandel/download/liste-2021.pdf;jsessionid=BDF2BE3C8B69CEE4D0412A87D29F6A78.live21321?_blob=publicationFile&v=3 | BBSR



Der Naturschutzbeirat des Rhein-Erft-Kreises wurde erstmals in seiner Sitzung am 30. August 2022 über das oben genannte Projekt – nach Aufnahme in die Liste förderfähiger Projekte aus dem Bundesprogramm 2021 – informiert. Für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 10. September 2024 wird per öffentlicher Sitzungsvorlage (Drucksache 295/2024) der Naturschutzbeirat darüber informiert, dass für den Zeitraum Herbst/Winter 2024/2025 Maßnahmenumsetzungen innerhalb des „Tiergartenwaldes“ im Schlosspark Augustusburg zur sogenannten „Eichenförderung“ und zum „Aufbau von Waldrändern“ vorgesehen sind.



Kapitel 08 820 Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Allgemein:

Im Kapitel 08 820 sind im Wesentlichen die Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen für die hoheitlichen Aufgaben des Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veranschlagt. Die Finanzmittel werden in Form eines Betriebskostenzuschusses weitergegeben. Zudem sind hier die im Landesbetrieb geführten Planstellen im Dispositiv abgebildet.

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen hat seinen Sitz in Düsseldorf mit Standorten in Hagen, Köln, Münster, Oberhausen und Paderborn.

Mit Beschluss vom 27. April 1999 hatte das damalige Landeskabinett entschieden, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen in einen Landesbetrieb zu überführen. Durch Artikel 10 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) wurde in das Landesorganisationsgesetz § 14a neu eingefügt, der die herkömmliche Begriffsbestimmung des Landesbetriebes erweitert und somit auch die Umwandlung von Behörde in Landesbetrieb ermöglicht hat. In § 14a Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes wird außerdem klargestellt, dass auch ein Landesbetrieb hoheitliche Aufgaben wahrnehmen darf. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, den Umwandlungsbeschluss des Landeskabinetts zum 1. Januar 2001 zu vollziehen. Mit Runderlass des damaligen, für Inneres zuständigen Ministeriums vom 15. November 2008 wurden die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen, Köln und Münster aufgelöst und unter der Bezeichnung Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zusammengeführt.

Ziel des Landesbetriebes ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung in Verbindung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad, da der Landesbetrieb nach Betriebssatzung verpflichtet ist, den Landesbehörden und -einrichtungen seine Leistungen zu Selbstkosten anzubieten.

Hoheitliche Aufgaben:

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen - Geschäftsbereich Statistik - ist nach § 3 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) und § 3 Betriebssatzung für den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (BetrS IT.NRW) die amtliche Statistikstelle des Landes.

Zu den überwiegend hoheitlichen Aufgaben in diesem Bereich gehören die Durchführung, Auswertung, Analyse und Weiterentwicklung sowie die Veröffentlichung der durch EU-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen, die Bereitstellung der Landesdatenbank sowie die Unterstützung und Beratung des Landtages, des Landesrechnungshofs und der Landesverwaltung insgesamt bei statistischen Fragen. Die Fachaufsicht für Grundsatzfragen der amtlichen Statistik und fachübergreifende Statistiken,



wie den Zensus und Mikrozensus, obliegt dem Ministerium des Innern; für Fachstatistiken dem jeweils zuständigen Fachministerium (§ 4 Absatz 1 LStatG NRW).

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen erhält überwiegend für den Bereich Statistik eine Landeszuführung (siehe Ziffer 1.1.1 des vorläufigen Wirtschaftsplans).

Im Jahr 2022 führte der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den kommunalen Stellen den Zensus als Projekt durch. Zukünftig wird eine Weiterentwicklung des Zensus im Hinblick auf ein registerbasiertes Modell (Registerzensus) als Daueraufgabe aufgebaut.

Landesbetrieb

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ist zentraler IT-Dienstleister. Der Landesbetrieb steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, dem Landtag sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung.

Er betreibt unter Berücksichtigung der „Verordnung zur Regelung der Abnahme von Leistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) durch Dienststellen der Landesverwaltung (LeistungsabnahmeVO IT. NRW)“ vom 1. November 2000, die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 geändert worden ist, die Kommunikations- und IT-Infrastruktur für die Landesverwaltung (Datenverarbeitungszentrale, Landesverwaltungsnetz) und berät und unterstützt die Behörden und Einrichtungen des Landes bei IT-Vorhaben.

Der Landesbetrieb stellt der Landesverwaltung Dienstleistungen gegen Kostenerstattung im IT-Umfeld zur Verfügung, insbesondere in den Bereichen: E-Government, Beratung, Kommunikationsanwendungen, Softwareentwicklung und -betrieb, Rechenzentrumsleistungen, Service und Wartung, Druck und Versand sowie Beschaffungen und Ausschreibungen (siehe Ziffer 1.2 des vorläufigen Wirtschaftsplans).

Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen 08 820	2025 - E	2024 - P	Veränderung		2023 - IST
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Einnahmen	+ 48,300	+ 27,938	+ 40,362	> 100,0 %	+ 21,021
Ausgaben	- 108,416	- 106,436	- 1,980	+ 2,0 %	- 115,102
Summe 08 820 Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen	- 60,116	- 78,498	+ 18,382	- 23,4 %	- 94,081

Die „Einnahmen“ setzen sich im Haushaltsjahr 2025 aus „Verwaltungseinnahmen“ in Höhe von 40,000 Millionen Euro (Vorjahr: 20,000 Euro) sowie aus „übrigen Einnahmen“ zusammen. Die Etatisierung der



Verwaltungseinnahme von 40,000 Millionen Euro beruht auf der Abrechnung des im Jahr 2022 (Hauptdurchführungsphase) durchgeführten Zensus. Die „Ausgaben“ umfassen den Betriebskostenzuschuss an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Dieser soll im Jahr 2025 um rund 1,9 % auf 108,416 Millionen Euro ansteigen.

Beschäftigte im Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen:

Im Haushaltsjahr 2023 waren im Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen tatsächlich durchschnittlich insgesamt 3.331 Personen (Vorjahr: 3.187 Personen) beschäftigt (Quelle: Jahresabschluss des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023):

	2023 - Ist	2022 - Ist	Veränderung	
			absolut	relativ
Tarifbeschäftigte	2.762	2.667	+ 95	+ 3,6 %
Beamte	413	377	+ 36	+ 9,6 %
Auszubildende	156	143	+ 13	+ 9,1 %
Gesamt	3.331	3.187	+ 144	+ 4,5 %

Hinweis:

Im weiter unten dargestellten Kapitel „Personalhaushalt“ werden Planstellen abgebildet. Die Besetzung einer Planstelle (oder: Stelle) mit mehreren teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten oder Tarifbeschäftigten ist haushaltsrechtlich zulässig; dies spiegelt sich allerdings in dem Kapitel „Personalhaushalt“ nicht wider.



Personalhaushalt

Allgemein:

Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Planstellen und Stellen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und dessen Geschäftsbereiches werden im Einzelplan 08 veranschlagt.

Insgesamt sind im Entwurf für den Haushaltsplan 2025 im Einzelplan folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen (Vorjahr in Klammern):

- für Beamtinnen und Beamte: 957 (894*)
- für Tarifbeschäftigte: 2.997 (2.838)

*Das oben dargestellte Vorjahressoll für Beamtinnen und Beamte beinhaltet die Umsetzung einer Planstelle aus dem Einzelplan 12 in den Einzelplan 08; diese erfolgte nach Veröffentlichung des Erläuterungsbandes für das Haushaltsjahr 2024.

Die Personalausgaben im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich trägt der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen über den Vertrieb von IT-Dienstleistungen selbst. In diesem Bereich werden im Nachvollzug des Haushalts 2024 240 einnahmefinanzierte kw-behaftete Stellen nach § 6 Absatz 3 HHG neu abgebildet. Außerdem werden mit dem Haushaltsentwurf 2025 67 zuführungsfinanzierte Stellen in Planstellen umgewandelt.

Im Einzelplan sind insgesamt 980 kw-Vermerke in den Erläuterungen zum Titel ausgewiesen. Hiervon entfallen 39 auf das Ministerium selbst und 941 auf den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen.

Zum Ausgleich für den Verzicht auf zu erwirtschaftende kw-Vermerke aus Vorjahren (ursprüngliche Einsparvorgabe 1,5 %) ist zudem im Kapitel 08 020 Titel 972 30 eine Globale Minderausgabe in Höhe von 0,240 Millionen Euro veranschlagt.

Im Besonderen - Veränderungen von Stellen und Planstellen im Ministerium

Die Stellen und Planstellen des Ministeriums werden in Kapitel 08 010 „Ministerium“ etatisiert. Die im Vorjahr im Kapitel 08 015 „Digitalisierung der Landesverwaltung“ ausgewiesenen Stellen und Planstellen wurden in das Kapitel 08 010 integriert, da die Digitalisierung der Landesverwaltung eine Daueraufgabe des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums ist und eine Ausweisung in einem eigenen Kapitel nicht mehr erforderlich ist, zumal die 34 kw-Vermerke in diesem Kapitel mit dem Haushalt 2024 gestrichen wurden.



Die Stellen und Planstellen des Ministeriums ergeben sich wie folgt:

Bezeichnung	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	insgesamt		
	2.2		2.1		1.2		1.1		2025	2024	+/-
Beamte	205		141	-4	9				355	359*	-4
Tarifbeschäftigte	34		44	-15	51	-1	2	-1	131	148	-17
Gesamt	239		185	-19	60	-1	2	-1	486	507	-21

*Das oben dargestellte Vorjahressoll für Beamtinnen und Beamte beinhaltet die Umsetzung einer Planstelle aus dem Einzelplan 12 in den Einzelplan 08 sowie die Integration des Kapitels 08 015 und Kapitel 08 010 Titelgruppe 91 (Wiederaufbau).

Die Stellenzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 21 Stellen verringert:

- 11 Stellen für Tarifbeschäftigte (vergleichbar der Laufbahngruppe 2.1) werden abgesetzt: Diese Stellen standen in Zusammenhang mit einem Projekt zur Beschäftigungsförderung von schwerbehinderten Menschen im früheren für Digitalisierung zuständigen Ministerium. Die Stellen konnten nachhaltig nicht besetzt werden, so dass– infolge der vorgesehenen Einsparungsleistung für das Haushaltsjahr 2025 – diese nun zur Absetzung vorgesehen sind.
- Darüber hinaus wurden sechs Stellen mit kw-Vermerken zum 31. Dezember 2024 realisiert: Hierbei handelt es sich um eine Stelle im Zusammenhang mit dem E-Government-Gesetz sowie eine Stelle zur Beschäftigung von vormals arbeitslosen Menschen mit Behinderung. Für den Bereich des Wiederaufbaus nach der Hochwasserkatastrophe 2021 konnten vier kw-Vermerke vorzeitig zum 31. Dezember 2024 aufgrund des weit vorgeschrittenen Bearbeitungsstandes realisiert werden.
- 4 Stellen für Tarifbeschäftigte (vergleichbar der Laufbahngruppe 2.1) wurden in den Einzelplan 14 umgesetzt: Im Rahmen der Umressortierung 2022 wurden diese Stellen durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zu viel an das Ministerium umgesetzt. Dies wird mit dem Haushalt 2025 korrigiert.

Für Abordnungen aus anderen Dienststellen an das Ministerium sind im Haushaltsentwurf 2025 im Kapitel 08 010 für Beamtinnen und Beamten 16 Abordnungsstellen und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte) sechs Abordnungsstellen vorgesehen. Für beurlaubte Beschäftigte sind 16 Leerstellen eingerichtet.

Für Studentinnen und Studenten sind im Einzelplan 08 folgende Einstellungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehen:

- Regierungsbaureferendarinnen und -referendare: 26
- Verwaltungsinformatikanwärterinnen und -anwärter (B.A.): 2
- Verwaltungsinformatikanwärterinnen und -anwärter (B. Sc.): 100



Die Einstellungsermächtigungen für 100 Verwaltungsinformatikanwärterinnen und -anwärter sind zunächst für alle Ressorts im Einzelplan 08 veranschlagt. Die Verteilung der Stellen erfolgt bedarfsgerecht im Haushaltsvollzug durch das Ministerium auf die einzelnen Ressorts.

Für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz, Praktikantinnen und Praktikanten, Schülerinnen und Schüler (ohne Entgelt) sind insgesamt 16 Stellen vorgesehen.

Im Besonderen - Veränderungen von Stellen und Planstellen im nachgeordneten Bereich

Die Stellen und Planstellen des nachgeordneten Geschäftsbereiches werden etatisiert in:

- Kapitel 08 012 „Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz“,
 - Kapitel 08 800 „Welterbestätte Schlösser Brühl“ und
 - Kapitel 08 820 „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb“
- **zur „Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (Kapitel 08 012)“**
Die Bauministerkonferenz ist die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle sind im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt und werden von den Ländern nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen erstattet (siehe Kapitel 08 012 Titel 232 00). Es ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr: Es wird eine Tarifbeschäftigte in der LG 2.1 beschäftigt.
- **zu den „Schlössern Brühl – Kapitel 08 800“**
Im Kapitel 08 800 sind die Personalausgaben für die unbefristet Beschäftigten der Dienststelle U-UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl (Landeseinrichtung nach § 14 LOG) sowie Ausgaben für Aushilfen bei den Schlossführungen sowie im Aufsichtsdienst in den Schlössern veranschlagt. Die Stellenzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr um drei Stellen erhöht: Zum einen erfolgt eine Umsetzung einer Stelle aus dem Ministerium in die Landeseinrichtung, zum anderen sollen eine Stelle für eine Restauratorin oder einen Restaurator sowie eine Stelle für eine Malerin oder einen Maler neu eingerichtet werden.

Schlösser Brühl 08 800	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	insgesamt		
									2025	2024	+/-
Beamte	1		2		1				4	4	4
Tarifbeschäftigte	2		7	+1	19	+2	21		49	46	+3
Gesamt	3		9	+1	20	+2	21		53	50	+3

- **zu dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Kapitel 08 820**
Im Kapitel 08 820 sind die Personalausgaben für die unbefristeten Beschäftigten des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Landeseinrichtung nach § 14a LOG) veranschlagt (siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 08 820).



Die Personalausgaben unterteilen sich in Ausgaben für die hoheitlichen Tätigkeiten (zum Beispiel Statistik) und die wirtschaftlichen Tätigkeiten (IT-Dienstleistungen für die Landesverwaltung). Für die Personalausgaben im hoheitlichen Tätigkeitsbereich erhält der Landesbetrieb einen Betriebskostenzuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen für zuführungsfinanzierte Aufgaben (Kapitel 08 820 - Titel 682 10). 67 zuführungsfinanzierte Stellen wurden in Planstellen umgewandelt

Die Stellenzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr durch die Umsetzung von 2 Stellen der Landesqualifizierungsklasse für schwerbehinderte Menschen (LQ 25) aus dem Einzelplan 03 um 2 Stellen erhöht.

Die Personalausgaben im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich trägt der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen über den Vertrieb von IT-Dienstleistungen selber. In diesem Bereich werden im Nachvollzug des Haushalts 2024 240 einnahmefinanzierten Stellen nach § 6 Absatz 3 HHG neu abgebildet.

Somit sind bei dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen noch 938 einnahmefinanzierte Stellen mit einem kw-Vermerk versehen. Bei diesen Stellen werden die kw-Vermerke wirksam, sobald die entsprechenden Einnahmen entfallen.

Landesbetrieb 08 820	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	insgesamt		
									2025	2024	+/-
Beamte	254	+53	259	+14	85				598	531	+67
Tarifbeschäftigte	110	-30	2.097	+138	579	+65	30		2.816	2.643	+173
Gesamt	364	+23	2356	+152	664	+65	30		3.414	3.174	+240

Hinweis:

Im Jahresabschluss des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen werden die tatsächlich durchschnittlich Beschäftigten angegeben. Die Zahlenwerte weichen daher zu den im Haushalt abgebildeten Planstellen und Stellen ab (siehe auch Hinweis unter „Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen“).